

# Geschäftsbericht 2015

## Inhaltsverzeichnis:

0.	Einleitung .....	6
1.	Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.....	7
2.	Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII .....	7
3.	Das Jugendamt .....	8
3.1	Der Jugendhilfeausschuss .....	8
3.2	Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien) .....	9
3.2.1	Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien .....	9
3.2.2	Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.....	10
3.2.3	Personalkosten des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien .....	11
3.2.4	Räumliche Unterbringung.....	11
4.	Rahmenbedingungen .....	12
4.1	Bevölkerungsentwicklung .....	12
4.1.1	Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen .....	12
4.1.2	Familien .....	13
4.2	Gesetzesänderungen .....	13
4.2.1	Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags .....	13
4.2.2	Gesetz zur Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexiblen Elternzeit .....	14
4.2.2	Wegfall des Betreuungsgeldes.....	14
4.2.3	Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften .....	14
4.2.4	Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung .....	15
	ausländischer Kinder und Jugendlicher .....	15
5.	Zielplanungen und Steuerung .....	15
5.1	Entwicklungsschwerpunkte .....	15
5.2	Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2015, Zielvereinbarungen der Fachbereichsleitung mit den Fachdienstleitungen .....	15
5.3	Steuerungsunterstützung .....	18
5.3.1	Jugendhilfeplanung .....	18
5.3.2	Dezentrales Fachbereichscontrolling.....	18
5.3.3	Integrierte Berichterstattung Niedersachsen.....	19
6.	Produkte und Leistungen .....	19
6.1	Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36).....	20
6.2	Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01).....	21

6.3	Bildung und Teilhabe (BuT) (1.100.3.5.1.71.5).....	22
6.4	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01) .....	22
6.4.1	Förderung von Kindern in Kindertagespflege .....	23
6.4.2	Kindertagesbetreuung in Einrichtungen.....	25
6.4.3	Finanzielle Aufwendungen .....	27
6.4.4	Qualität der Angebotsstruktur.....	29
6.4.4.1	Sprachbildung und -förderung in der Stadt Osnabrück.....	29
6.4.4.2	Übergang Kindergarten - Schule .....	29
6.4.4.3	Drittkraft in Krippen .....	30
6.4.4.4	Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bürger- und Kundenorientierung ...	30
6.4.5	Kostenfreiheit für Geschwisterkinder .....	30
6.4.6	Familien- und Kinderservicebüro.....	31
6.5	Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01).....	31
6.5.1	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen .....	33
6.5.1.1	Maßnahmen und Projekte .....	33
6.5.1.1.1	Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“ .....	33
6.5.1.1.2	Ferienpass .....	34
6.5.1.1.3	Internationale Begegnungen .....	34
6.5.1.1.4	Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen.....	35
6.5.1.2	Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste .....	35
6.5.1.3	Mobile Jugendarbeit, Streetwork .....	38
6.5.1.3.1	Fanprojekt.....	39
6.5.1.3.2	Quartierstreff Dodesheide-Ost.....	40
6.5.1.3.3	„JUGEND STÄRKEN im Quartier“ .....	40
6.5.1.4	Kinder- und Jugendbüro.....	41
6.5.1.4.1	Kinder- und Jugendbeteiligung.....	41
6.5.1.4.2	Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen .....	44
6.5.1.4.3	Pädagogische Spielplatz- und Freiflächenplanung .....	44
6.5.1.4.4	Kinder- und Jugendinformation .....	45
6.5.2	Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs .....	45
6.5.3	Förderung der Jugendverbände .....	46
6.6	Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01) .....	47
6.6.1	Schulsozialarbeit.....	48
6.6.1.1	Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit) .....	50
6.6.2	Übergangsmanagement Schule - Beruf .....	51
6.6.2.1	Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1) .....	54

6.6.2.2	Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3) .....	55
6.6.2.3	Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen.....	55
6.6.2.4	Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen .....	55
6.6.3	Koordinierungsstelle Schulverweigerung mit Lernort „Auszeit“ .....	56
6.6.4	Jugendberufshilfen.....	57
6.6.4.1	Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße .....	57
6.6.4.1.1	Aktivierungshilfen nach § 16 Abs.1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII als ganzheitlicher Förderansatz .....	58
6.6.4.1.2	Berufsfördermaßnahmen und Projekte.....	60
6.6.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	62
6.6.5.1	Angebote durch den städtischen erzieherischen Kinder- und Jugendschutz .....	62
6.6.5.2	Kinder- und Jugendtelefon .....	64
6.7	Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02).....	65
6.7.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie .....	67
6.7.1.1	Familienbildung.....	68
6.7.1.2	Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.....	69
6.7.1.2.1	Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst.....	70
6.7.1.2.2	Kinderschutz-Koordination .....	72
6.7.1.2.3	Erziehungsberatungsstellen .....	73
6.7.1.3	Frühe Hilfen .....	74
6.7.1.4	Kinder psychisch kranker Eltern .....	74
6.7.2	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB.....	74
6.7.3	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.....	75
6.7.4	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder .....	75
6.7.5	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.....	76
6.7.6	Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII) .....	77
6.7.6.1	Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) .....	78
6.7.7	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.....	79
6.7.8	Hilfe für junge Volljährige .....	80
6.7.9	Krisenhilfen .....	80
6.7.9.1	Inobhutnahmen .....	80
6.7.9.2	Bereitschaftspflegen.....	81

6.7.10	Adoptionen.....	81
6.7.11	Mehrgenerationenhaus .....	81
6.8	Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03) .....	82
6.8.1	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen .....	82
6.8.2	Ambulante Maßnahmen .....	85
6.8.3	Projekt Perspektive .....	87
6.9	Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06) .....	88
6.9.1	Beistandschaften.....	88
6.9.2	Vormundschaften/Pflegschaften.....	89
6.10	Eltern- und Betreuungsgeld (1.100.3.6.3.07).....	90
6.10.1	Elterngeld.....	90
6.10.2	Betreuungsgeld.....	91
6.11	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03) .....	91
6.12	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05)..	92
6.12.1	Offene Ganztagsangebote an Grundschulen .....	92
6.12.2	Kompensation von Lehrerstunden im SEK I-Bereich .....	92
6.12.3	Familienbündnis .....	93
6.12.4	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder .....	94
6.12.5	Geschäftsführung Runder Tisch Kinderarmut.....	95
7.	Kooperation mit den freien Trägern .....	95
8.	Ausblick.....	96

## 0. Einleitung

Dominierendes Thema im Jahr 2015 war der Zuzug von Flüchtlingen nach Deutschland. Im Bereich der Jugendhilfe konzentrierte sich dieses auf die unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendliche (UMA). Ein im Vergleich zu den Vorjahren enormer Anstieg der Fallzahlen führte auf Bundesebene zu gesetzlichen Veränderungen (siehe Kapitel 4.2.4). Dieses hatte zur Folge, dass die Fallzahlen in Osnabrück und die damit verbundenen Aufwendungen für Hilfen deutlich angestiegen sind und zusätzliches Personal in den Bereichen Sozialer Dienst, Vormundschaften und Wirtschaftliche Jugendhilfe erforderlich wurde. Während die Kosten für die Jugendhilfemaßnahmen vom Land in voller Höhe - wenn auch zeitverzögert - erstattet werden, gibt es für das zusätzliche Personal lediglich eine Verwaltungspauschale, die weniger als die Hälfte der tatsächlichen Kosten beträgt.

Da in 2015 überwiegend junge Männer und wenig Familien mit Kindern Osnabrück zugewiesen wurden, konzentrierte sich das Thema „Integration von Flüchtlingen“ im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien zunächst nur auf den Bereich der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen.

Der Geschäftsbericht 2015 orientiert sich - wie in den Jahren zuvor - in seiner Struktur und Darstellung auf die 16 **Produkte** des Fachbereiches und die dazugehörigen Leistungen.

Im Jahr 2015 ist das Produkt Verwaltung der Jugendhilfe aufgelöst worden. Der Bereich Beistandschaft/Vormundschaft ist ein eigenes Produkt geworden (1.100.3.6.3.06) ebenso wie der Bereich Eltern- und Betreuungsgeld (1.100.3.6.3.07). Der Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde den Produkten *Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien* (1.100.3.6.3.02) und *Förderung von Kindern in Tagesbetreuung* (1.100.3.6.1.01) zugeordnet. Hierbei handelt es sich um Verwaltungseinheiten, zu deren Aufgaben die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit sowie die finanzielle Abwicklung verschiedener Leistungen gehören.

Die inhaltlichen Ausführungen zu den Produkten umfassen sowohl die gesetzlichen Grundlagen und den Grad der Beeinflussbarkeit als auch Daten und Kennzahlen sowie die fiskalische und strategische Relevanz. Weiterhin werden zu einzelnen Teilprodukten Aussagen zum Verhältnis Kostenaufwand und Wirkung gemacht. Damit steht für den ständigen Prozess der Aufgaben- und Produktkritik ein entsprechendes Informations- und Handlungsinstrumentarium zur Verfügung.

## 1. Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien resultieren fast ausnahmslos aus gesetzlichen Vorgaben. Der Kernbereich beinhaltet **Aufgaben und Leistungen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**. Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen:

- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz - (AdVermiG)
- Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Weiterhin erbringt der Fachbereich Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, losgelöst vom SGB VIII:

- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)
- Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG))

Die Leistungen der Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems (Sozialgesetzbuch VIII) und der kommunalen Daseinsvorsorge. Wesentlicher Kern sind dabei die Handlungsfelder Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Jugendhilfe leistet einen unverzichtbaren Beitrag, soziale Gerechtigkeit zu erhalten, Chancengleichheit zu sichern und die Bildungs- und Teilhabechancen zu verbessern. Sie fördert Kinder, Jugendliche und Familien und bestimmt in hohem Maße den Ruf und das Ansehen der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt. Dieses ist ein wichtiger strategischer und stadtentwicklungspolitischer Aspekt.

## 2. Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII

Jeder junge Mensch hat nach § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung des Rechts soll die Jugendhilfe

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 SGB VIII festgelegt. Sie umfassen *Leistungen* (§§ 11 - 41) und *Anderer Aufgaben* (§§ 42 - 60). Hinzu kommen weitere gesetzliche Verpflichtungen.

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3). Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§ 4).

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5).

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die **Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung**.

So hat die Stadt Osnabrück nach § 78 zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die konkrete Umsetzung erfolgt mit dem (Steuerungs-) Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen; den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

So kommt es zunächst darauf an, dass alle Leistungen des SGB VIII bedarfsgerecht, das heißt auch in ausreichender Anzahl, vorgehalten werden (Aspekt Quantität). Wie diese Leistungen erbracht werden (Aspekt Qualität) und welche Standards zugrunde gelegt werden, ist vom Bundesgesetzgeber nicht festgelegt worden und obliegt den Ländern (zum Beispiel im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern) und/oder den Kommunen.

### 3. Das Jugendamt

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten. Die **Aufgaben** des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen (**zweigliedrige Behörde**).

#### 3.1 Der Jugendhilfeausschuss

Durch die zweigliedrige Behördenstruktur ist der Jugendhilfeausschuss ein Ausschuss eigener Art. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in § 71 SGB VIII geregelt. Hinzu kommen landesrechtliche Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und kommunalrechtliche Regelungen (Satzung des Jugendamtes der Stadt Osnabrück). Darin sind sowohl die Größe des Ausschusses als auch seine Besetzung festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Ange-



legenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2015 siebenmal getagt.

### 3.2 Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)

#### 3.2.1 Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in den vergangenen Jahren wie nachstehend dargestellt entwickelt (Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt):

Rechnungs-Ergebnis*	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Erträge	11.381.602	12.661.328	13.030.368	13.118.406	12.729.285	14.160.724	15.129.932	16.212.772
Aufwendungen**	61.306.248	67.428.369	71.521.588	73.582.477	77.309.698	85.386.789	94.598.397	98.942.593
<b>Jahres- ergebnis</b>	<b>49.924.646</b>	<b>54.767.041</b>	<b>58.491.220</b>	<b>60.464.071</b>	<b>64.573.996</b>	<b>71.226.065</b>	<b>79.468.465</b>	<b>82.729.820</b>

\*Ab 2009 basieren die Daten auf der doppischen Rechnungslegung. Mit den Daten bis 2008 (Kameralistik) sind sie nicht zu vergleichen. Im Rahmen der Doppik erfolgen nun Buchungsvorgänge, die bis 2008 gar nicht oder nur sehr unzureichend in das Ergebnis einfließen (Abschreibungen, Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen, zum Beispiel für Personal).

\*\* In den Ausgaben ist ein Betrag enthalten, dessen Höhe durch den Fachbereich nicht steuerbar ist. Er betrug 2015 insgesamt 8,2 Mio. € und setzt sich zusammen aus

- a) 3,77 Mio. € für sogenannte „innere Verrechnungen“
  - für Serviceleistungen anderer Fachbereiche (0,9 Mio. €) und
  - für den Verwaltungsoverhead (2,87 Mio. €)
- b) 4,4 Mio. € Nutzungsentgelte, Mietzahlungen und Nebenkosten an den Eigenbetrieb Immobilien. Er ist Eigentümer aller städtischen Gebäude und vermietet diese an die Fachbereiche.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf des Fachbereiches um 3.261.355 € erhöht.

- Die Aufwendungen sind im Vergleich zu 2014 um 4.344.196 € gestiegen (4,59 %).
- Die Erträge lagen über dem Vorjahreswert mit 1.082.840 € (7,16 %).

Diese Zahlen sind das Ergebnis verschiedener Veränderungen in einzelnen Bereichen, wovon sie in zwei Feldern erneut am deutlichsten ausfallen:

- Der weitere bedarfsgerechte Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung (siehe auch 6.3) entsprechend verschiedener Ratsbeschlüsse, unter anderem zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), führte in der Summe zu einem um 2,77 Mio. € (+ 7,8 %) höheren Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr.
- Im Produkt *Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien* hat es gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg des Zuschussbedarfes um 1,73 Mio. € gegeben (+ 6,8 %), überwiegend bedingt durch die enorme Kostensteigerung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Der Zuschussbedarf verteilt sich wie folgt auf die 16 Produkte:

Produkt	Produktname		Erträge €	Aufwendungen €	Jahres- ergebnis €
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen (FB 51)		-19.504	19.504	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen		-2.003.790	2.538.383	534.593
1.100.3.5.1.71.5	Schulsozialarbeit ( BuT)		-146.569	157.108	10.540
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	W	-1.634.896	5.449.332	3.814.436
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	W	-6.813.962	44.951.037	38.137.075
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit		-336.782	1.755.135	1.418.353
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit		-579.839	5.294.430	4.714.591
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	W	-704.954	3.152.468	2.447.515
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	W	-528.902	1.402.513	873.611
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	W	-3.059.172	30.179.992	27.120.821
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		-43.900	1.193.632	1.149.732
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe		-117.235	872.851	755.616
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Jugendhilfe	W	-8.592	525.971	517.379
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft		-27.012	1.062.345	1.035.332
1.100.3.6.3.07	Eltern- und Betreuungsgeld		-187.104	269.249	82.145
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen		-559	118.641	118.082
	<b>Summe</b>		<b>-16.212.772</b>	<b>98.942.593</b>	<b>82.729.820</b>

W = wesentliches Produkt (nach vorgegebenen Kriterien definiert)

### 3.2.2 Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Zum Stichtag 31.12.2015 waren im Fachbereich 490 Personen (in Vollzeit oder Teilzeit) beschäftigt. Hierbei ist zu unterscheiden nach Personen, die auf Planstellen beschäftigt sind und Personen, die nicht auf einer Planstelle beschäftigt sind. Teilweise werden Personalkosten von anderen erstattet.

Status	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
mit Planstelle	249	251	257	260	275	354	365	365
ohne Planstelle	98	130	134	135	163	131	122	126
<b>Summe</b>	<b>347</b>	<b>381</b>	<b>391</b>	<b>395</b>	<b>438</b>	<b>485</b>	<b>487</b>	<b>491</b>

Bezüglich der Planstellen des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien gab es in 2015 folgende Veränderungen:

- +0,25 im Verwaltungsbereich JZ Ostbunker (Anpassung an jahrelange tatsächliche WAZ)
- - 0,2 JGH, Realisierung eines kw-Vermerkes
- +0,51 Kita Schölerberg

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Produkten des Fachbereiches stellt sich wie folgt dar:

Produkt	Produktname	mit Plan- stelle 2015	ohne Plan- stelle 2015
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen	0	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen	7	2
1.100.3.5.1.71.5	Bildung und Teilhabe Mittel ( BuT)	0	0
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	10	5
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	183	22
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit	11	4
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	26	36
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	13	13

Produkt	Produktname	mit Plan- stelle 2015	ohne Plan- stelle 2015
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	7	15
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	64	6
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe	6	2
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft	13	3
1.100.3.6.3.07	Eltern- und Betreuungsgeld	9	0
1.100.3.6.3	Leitung, Verwaltung, Jugendhilfeplanung	15	1
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	0	0
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1	17
	<b>Summe</b>	<b>365</b>	<b>126</b>

Etwa 66 % der Beschäftigten sind teilzeitbeschäftigt.

71,5 % der im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien beschäftigten Mitarbeiter/-innen (326 Personen) haben eine pädagogische Ausbildung.

Hier die Darstellung der Qualifikation der Mitarbeiter in den einzelnen Fachdiensten:

Qualifikation	Summe	51	51-S	51-0	51-1	51-2	51-3
Verwaltungskräfte	71	1	0	53	11	2	4
pädagogische Ausbildung (Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen, Diplom-Pädagogen etc.)	351	1	2	7	71	217	53
handwerkliche Berufe	32	0	0	0	18	14	0
Honorarkräfte	7	0	0	0	6	1	0
Freiwilligendienste (FSJ, BFD, BAJ)	31	0	0	0	27	2	2
<b>Summe</b>	<b>491</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>61</b>	<b>133</b>	<b>236</b>	<b>57</b>

### 3.2.3 Personalkosten des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Personalausgaben des Fachbereiches gestalteten sich wie folgt:

Rechnungsergebnis	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Erträge*	2.963.921 €	2.368.849 €	2.205.556 €	2.555.474 €	3.315.819 €	3.807.560 €
Aufwendungen**	15.297.162 €	15.255.212 €	16.730.153 €	18.015.182 €	19.757.407 €	20.062.830 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>12.333.241 €</b>	<b>12.886.363 €</b>	<b>14.524.597 €</b>	<b>15.459.708 €</b>	<b>16.441.588 €</b>	<b>16.255.270 €</b>

\* inkl. Erst. v. ges. SV Mutterschutz, ohne Erträge aus Auflösung von Pensionsrückstellungen

\*\* ohne Aufwendungen für Versorgung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Zuschussbedarf um 186.318 € / 1,1 % gesunken. Zwar stiegen die Aufwendungen um 305.423 € (tarifbedingte Steigerung), jedoch wuchsen gleichzeitig die Erträge um 491.741 € (Zuweisungen vom Land u. a. sowie Erstattungen für Mutterschutz).

### 3.2.4 Räumliche Unterbringung

Im Gegensatz zu anderen Fachbereichen ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien dadurch geprägt, dass seine Einrichtungen und Dienste auf 29 Standorte im gesamten Stadtgebiet verteilt sind.

Im Stadthaus 1 sind der gesamte Fachdienst 51-0 Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen, sowie Teile der Fachdienste 51-1 Jugend, 51-2 Kinder und 51-3 Familie - Sozialer Dienst nebst Leitung und Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling untergebracht.

Hinzu kommen neun städtische Kindertagesstätten, sechs Stadtteil-, Jugend- und Gemeinschaftszentren, vier Regionaldienste des Sozialen Dienstes und das Zentrum für Jugendberufshilfe. Weitere Teile der drei pädagogischen Fachdienste sind nicht zentral, sondern an acht weiteren Standorten in der Stadt untergebracht. Hierbei handelt es sich um das Fanprojekt (Teutoburger Schule), den Quartierstreff Dodesheide (Dodeshausweg 73), Jugend Stärken im Quartier (Iburger Straße 24), die Mobile Jugendarbeit, Streetwork (Iburger Straße 26), die Jugendgerichtshilfe (Niedersachsenstraße 7); das Familienbündnis und die Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder (Bocksmauer 20); den Adoptions- und Pflegekinderdienst (Hasetorwall 17) und den Sonderdienst UMA (Krahnstraße 49).

## **4. Rahmenbedingungen**

### **4.1 Bevölkerungsentwicklung**

Am 31.12.2015 waren in der Stadt Osnabrück laut Einwohnermeldedatei 165.626 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Im Vergleich zum 31.12.2014 ist das eine Zunahme um 6.297 Personen (3,95 %). Dieses starke Wachstum der Friedensstadt ist zum einen auf eine deutliche Steigerung der Zuwanderungen und zum anderen auf die Einführung der Zweitwohnsitzsteuer zurückzuführen.

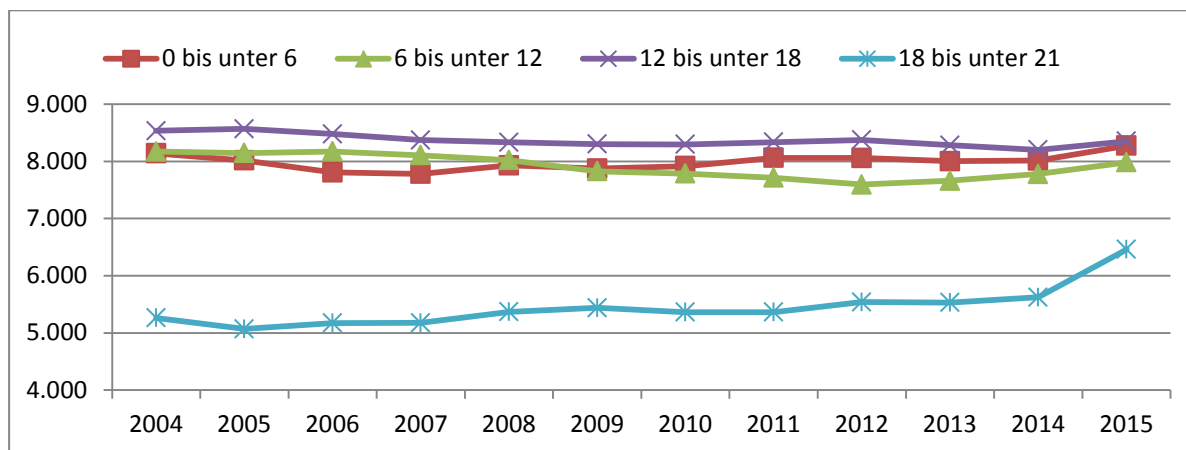
#### **4.1.1 Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen**

Ein Blick auf die quantitative Entwicklung der für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppen zeigt, dass die absolute Zahl in den Jahren bis 2014 in der Summe relativ konstant war. In 2015 gab es einen deutlichen Zuwachs um 4,9 % gegenüber dem Vorjahr, der sich wie folgt auf die Altersgruppen verteilt:

- 0 bis unter 6 Jahre: + 3,3 %
- 6 bis unter 12 Jahre: + 2,6 %
- 12 bis unter 18 Jahre: + 1,9 %
- 18 bis unter 21 Jahre: + 14,9 %

Der Anstieg insgesamt wird in erster Linie durch die Gruppe der jungen Volljährigen von 18 bis unter 21 Jahren geprägt. In dieser Altersspanne mit einem hohen Studentenanteil wirkt sich die 2015 eingeführte Zweitwohnsitzsteuer spürbar aus. Aber auch die Entwicklung bei der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Osnabrücker Bevölkerung ist bemerkenswert. Der höchste Zuwachs ist hier bei den unter 6-Jährigen und somit bei der für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsplätzen relevanten Altersgruppe festzustellen.

Generell verdeutlichen diese Zahlen, dass entgegen der bundesweiten demografischen Entwicklung die Zielgruppe von Jugendhilfeleistungen in der Stadt Osnabrück zunimmt und dieser Trend im Hinblick auf die wachstumsorientierten strategischen Ziele der Stadt auch für die Zukunft zu erwarten ist.



Altersgruppen	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
0 bis unter 6	8.140	8.017	7.808	7.781	7.929	7.873	7.915	8.062	8.058	8.003	8.014	8.276
6 bis unter 12	8.170	8.145	8.174	8.108	8.023	7.827	7.787	7.714	7.594	7.662	7.778	7.983
12 bis unter 18	8.534	8.570	8.478	8.374	8.333	8.303	8.297	8.337	8.376	8.283	8.201	8.354
18 bis unter 21	5.263	5.069	5.174	5.177	5.368	5.440	5.364	5.364	5.540	5.530	5.624	6.462
<b>Summe</b>	<b>30.107</b>	<b>29.801</b>	<b>29.634</b>	<b>29.440</b>	<b>29.653</b>	<b>29.443</b>	<b>29.363</b>	<b>29.477</b>	<b>29.468</b>	<b>29.478</b>	<b>29.617</b>	<b>31.075</b>

Die Zahl der Geburten ist wie bereits in den beiden Vorjahren angestiegen, um 21 (+ 1,4 %).

Geburten	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	1.495	1.399	1.358	1.480	1.512	1.359	1.416	1.412	1.406	1.466	1.479	1.500

## 4.1.2 Familien

Die Anzahl der Familien (hier: ein oder zwei Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren) ist in 2015 gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen (+ 102, + 0,7 %). Gleiches gilt für die Zahl der Kinder in diesen Familien, die um 374 (+ 1,6 %) gestiegen ist.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Summe Familien</b>	14.919	14.897	14.765	14.724	14.766	14.641	14.630	14.740	14.678	14.636	14.737	14.839
<b>Anzahl Kinder in Familien</b>	24.518	24.449	24.173	23.918	24.013	23.726	23.805	23.894	23.793	23.711	23.907	24.281

## 4.2 Gesetzesänderungen

In 2015 sind verschiedene Gesetze verabschiedet bzw. in Kraft getreten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien stehen.

### 4.2.1 Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld im gleichen Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben. Daneben wird der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird unter Berücksichtigung der seit

2004 insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten angehoben. Außerdem wird er nach der Zahl der im Haushalt des allein erziehenden Steuerpflichtigen lebenden Kinder gestaffelt.

Die gesetzlichen Veränderungen betreffen die Bereiche Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss.

#### **4.2.2 Gesetz zur Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexiblen Elternzeit**

Der Deutsche Bundestag hat am 07.11.2014 das Gesetz zum Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit verabschiedet. Bei dem Gesetz handelt es sich um ein sogenanntes „Artikelgesetz“. Es bezieht sich im Wesentlichen auf Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), welches auch das Betreuungsgeld beinhaltet. Mit der Neuregelung soll es für Mütter und Väter künftig einfacher werden, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Die Elternzeit wird zudem flexibler gestaltet. Das neue Gesetz ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten, die wesentlichen Veränderungen gelten für Geburten ab dem 01.07.2015.

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Niedersachsen sind die kreisfreien Städte, einige kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Städte und Gemeinden der Region Hannover und die Landkreise. Sie fungieren als „Elterngeldstelle“. Die Elterngeldstelle in Osnabrück ist beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Fachdienst Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen, angesiedelt.

Die gesetzlichen Veränderungen und damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben haben dazu geführt, dass zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich wurden.

#### **4.2.2 Wegfall des Betreuungsgeldes**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2015 entschieden, dass das vom Bund in 2013 eingeführte Betreuungsgeld in seiner jetzigen Form gegen das Grundgesetz verstößt. Der Bund hätte das Gesetz gar nicht erlassen dürfen. Nicht der Bund, sondern die Länder seien zuständig für ein Betreuungsgeld. Die 150-Euro-Prämie diene weder der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch ließe sich damit ein selbst geschaffener Betreuungsplatz finanzieren.

Dieses hat dazu geführt, dass keine neuen Anträge mehr gestellt werden konnten, aber das Betreuungsgeld in Bezug auf bereits bewilligte Anträge bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weiter gewährt wird. Es läuft somit im August 2017 aus.

#### **4.2.3 Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften wurde am 25.11.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Am 09.12.2015 wurde auf Grundlage des Gesetzes die erste Mindestunterhaltsverordnung verkündet.

Inhalt des Gesetzes ist, dass der Mindestunterhalt nicht mehr am steuerrechtlichen Kinderfreibetrag anknüpft, sondern direkt am kindlichen Existenzminimum, wie es sich aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Die gesetzlichen Veränderungen betreffen die Bereiche Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss.

#### **4.2.4 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**

In 2014 häufte bzw. konzentrierte sich in einigen Bundesländern und Jugendämtern die Ankunft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Anders als bei den Erwachsenen konnten diese nicht über eine Quotenregelung auf andere Bundesländer und Jugendämter verteilt werden, da nach dem SGB VIII das Jugendamt der Stadt zuständig ist und bleibt, in der sie erstmals aufgegriffen bzw. angetroffen wurden.

Durch das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist dieses geändert worden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden seitdem über eine Quotenregelung bundesweit verteilt, zunächst auf die Länder, dann auf die Jugendämter. Kern des Gesetzes sind Veränderungen im SGB VIII. Dort wurde die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42 a – 42 f) neu eingeführt.

### **5. Zielplanungen und Steuerung**

Die Zielplanung und Steuerung im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundlagen:

- ⇒ *Entwicklungsschwerpunkte 2015*
- ⇒ *Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2015, Zielvereinbarungen auf der Ebene Fachbereichsleitung und den vier Fachdienstleitungen*
- ⇒ *Dezentrales Fachbereichscontrolling*

#### **5.1 Entwicklungsschwerpunkte**

Für das Jahr 2015 hatte der Fachbereich einen Entwicklungsschwerpunkt formuliert:

- *Auflösung des Nebeneinanders von Ganztagsgrundschulen und Horten*

Inhaltlich ging es dabei um die Umwandlung/Auflösung der bisherigen Horte an den Schulstandorten Heiligenwegschule, Kreuz-/Stüveschule, Rosenplatz, Schule in der Dodesheide und Eversburg zum Schuljahr 2015/2016. Dieses Ziel wurde erreicht.

Das noch bestehende Angebot des sozialpädagogischen Hortes wird in 2016 überführt.

#### **5.2 Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2015, Zielvereinbarungen der Fachbereichsleitung mit den Fachdienstleitungen**

Die im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien in 2015 über Zielvereinbarungen vereinbarten Ziele und Arbeitsschwerpunkte bezogen sich auf insgesamt 25 Entwicklungsschwerpunkte, strategische Ziele, Arbeitsaufträge und Fachziele:

Nr.	Art	Handlungsfeld	Ziel/ Zielvereinbarung	Bemerkung
1	Entwicklungsschwerpunkt	Kindertagesbetreuung	Auflösung des Nebeneinanders von Ganztagsgrundschulen und Horten Produktziel: Umwandlung/Auflösung der bisherigen Horte an den Schulstandorten Heiligenwegschule, Kreuz-/Stüveschule, Rosenplatz, Schule in der Dodesheide und Eversburg zum Schuljahr 2015/2016	erledigt siehe Schreiben von 51-2 vom 08.12.2015
2	Arbeitsauftrag Rat	Kindertagesbetreuung	Kita-Plätze online vergeben, Ratsantrag der CDU vom 04.02.2014, Entwicklung Konzept Umsetzung aus 2014	erledigt JHA 06.05.2015 VO/2015/5463
3	Arbeitsauftrag Rat	Jugendsozialarbeit	Evaluation der Ergebnisse Jugendsozialarbeit, Teilbericht I, Ratsbeschluss vom 17.12.2013	erledigt JHA 08.07.2015 VO/2015/5761
4	Prüfauftrag	Jugendarbeit	Prüfauftrag Rat 09.12.2014: Umfassende Untersuchung mit dem Ziel der Anpassung an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, z.B. Ganztagschulen	erledigt JHA 21.09.2015 VO/2015/5195-03
5	Arbeitsauftrag JHA	Ganztagsangebote	Darstellen, wie und in welchem Umfang das bestehende offene Ganztagsangebot der Herman-Nohl-Schule konzipiert und finanziert wird und ob das vorhandene Ganztagsangebot dem spezifischen Bedarf der Schülerinnen und Schüler gerecht wird. Wenn nicht, sollen die Gründe dargelegt und konkrete Aussagen zu möglichen ergänzenden Angeboten und deren Kosten gemacht werden (JHA 12.11.2014)	erledigt JHA 04.03.2015 VO/2015/5223
6	Arbeitsauftrag JHA	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Erfahrungen der Stadt Oldenburg mit der zum 01.08.2014 eingeführten einkommensabhängigen Staffelung der Elternbeiträge (JHA 21.08.2013; Erfahrungen im ersten Jahr der Einführung)	erledigt VO/2015/6068
7	Fachziel	Kinderschutz	Aktualisierung der Führungszeugnisse nach Ablauf der 5-Jahres-Frist	erledigt siehe Mail vom 13.05.2015, Erinnerung an per mail FDL am 25.11.2015
8	Fachziel	Prävention	Information von Eltern mit 4- und 5-jährigen Kindern, die lfd. Hilfen des Sozialen Dienstes erhalten, über die Notwendigkeit von Kita-Besuchen, sowie Motivation zur Anmeldung ihrer Kinder. Evaluation, welche Gründe bestanden, falls dieser Kita-Besuch nicht möglich war.	erledigt siehe Bericht 51-3 vom 04.03.2016
9	Fachziel	Jugendarbeit	Qualitätsentwicklung in Bezug auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	erledigt erste Entwicklungsphase planmäßig umgesetzt, siehe Schreiben 51-15 vom 29.12.2015
10	Fachziel	Jugendarbeit	Prüfung einer Zusammenlegung von JZ Ostbunker und Heinz-Fitschen-Haus (1 Team mit 2 Häusern)	erledigt JHA 21.09.2015 VO/2015/5195-03 S. 13, 20 und 28



Nr.	Art	Handlungsfeld	Ziel/ Zielvereinbarung	Bemerkung
11	Fachziel	Jugendarbeit	Prüfung der Verlagerung des Fanprojektes von der Teutoburger Schule in das JZ Ostbunker	erledigt siehe Schreiben von 51-11 vom 02.12.2015
12	Fachziel	Hilfen zur Erziehung	Bericht: Entwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung	erledigt JHA 23.09.2015 VO/2015/5995
13	Fachziel	Kindertagesbetreuung	Änderung und Vereinfachung des Verfahrens der Kostenübernahme von Kita-Beiträgen in städtischen Kindertagesstätten durch Zusammenarbeit mit dem Jobcenter	erledigt siehe Schreiben von 51-2 vom 08.12.2015
14	Fachziel	Interkulturelle Kompetenz	Implementierung verbindlicher Standards in den Fachdiensten	erledigt siehe Ergebnis LK 29.10.2015
15	Fachziel	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung über ein stationäres Clearing gemäß § 34 SGB VIII für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge	erledigt
16	Fachziel	Qualitätsentwicklung	Orga-Untersuchung 51-0 Darstellung der Ergebnisse Umsetzung von Teilergebnissen	erledigt zu 1. JHA 06.05.2015 VO/2015/5510 Zu 2. siehe Zeitplan Umsetzung der Organisationsuntersuchungsergebnisse
17	Fachziel	Qualitätsentwicklung	Einführung DMS im FB 51 soweit umsetzbar	erledigt
18	Fachziel	Qualitätsentwicklung	Optimierung der Struktur der Personalwirtschaft, der Personalkostenplanung und des -controllings im FB 51	erledigt siehe Übersicht Zukünftige Struktur der Personalwirtschaft und des Personalkostencontrolling im FB 51 vom 11.02.2015
19	Fachziel	Elterngeld	Einführung Elterngeld Plus	erledigt
20	Fachziel	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Elternbriefe: Evaluation, ob und in welchem Maße das Ziel, Eltern möglichst flächendeckend zu informieren, erreicht wurde. Auf dieser Grundlage ist dann ggf. neu zu entscheiden, ob der Versand der Briefe fortgesetzt werden soll. Umsetzung Beschluss JHA 26.09.2012/Rat 13.11.2012	erledigt JHA 23.09.2015 VO/2015/5991
21	Fachziel	Zuschüsse	Zuschüsse werden nur gewährt auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen: sukzessive Erstellung von Leistungsbeschreibungen	nicht erreicht
22	Fachziel	Jugendsozialarbeit	Implementierung des Förderprogramms „Jugend stärken“	erledigt JHA 21.01.2015 VO/2014/5014
23	Fachziel	Kindertagesbetreuung	Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung Ergebnis Fortschreibung 2014/2015 Datenerhebung Fortschreibung 2015/2016	erledigt JHA 06.05.2015 VO/2015/5107

Nr.	Art	Handlungsfeld	Ziel/ Zielvereinbarung	Bemerkung
24	Fachziel	Jugendsozialarbeit	Jugendhilfeplanung Jugendsozialarbeit: Darstellung der Ergebnisse des Planungsprozesses Teil 2 Jugendberufshilfe	erledigt JHA 08.07.2015 VO/2015/5415
25	Fachziel	Mehrgenerationenhaus	Bewertung der inhaltlichen Arbeit bezüglich der Zuordnung zum FB 51 oder zum FB 50	erledigt die Zuordnung bleibt bei 51, siehe Vermerk von 51-31 vom 19.05.2015

### 5.3 Steuerungsunterstützung

Die Steuerungsunterstützung durch die Jugendhilfeplanung und das dezentrale Fachbereichscontrolling erfolgen in der Organisationseinheit 51-S. Sie ist direkt der Fachbereichsleitung zugeordnet.

#### 5.3.1 Jugendhilfeplanung

Mit dem Beschluss des Haushaltsplans für 2015 beauftragte der Rat der Stadt Osnabrück die Verwaltung, eine „Umfassende Untersuchung der Produkte 1.100.3.6.2.01 Kinder- und Jugendarbeit und 1.100.3.6.6.01 Einrichtungen der Jugendarbeit (Anm.: siehe 6.5) mit dem Ziel der Anpassung an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, zum Beispiel Ganztagschulen“ durchzuführen. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII erstellte die Jugendhilfeplanung einen Prüfbericht, in dem die Aspekte

- demografische Entwicklung, Zuwanderung, sozialstrukturelle Veränderungen
- sozialräumlich ausgerichtete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich aktueller Bedarfsentwicklungen, zum Beispiel in der Jugendmedienarbeit
- Auswirkungen schulischer Ganztagsangebote auf die Angebotsstruktur und
- Bedarf an familienorientierten Angeboten

analysiert und dargestellt wurden. Der Prüfbericht wurde dem Jugendhilfeausschuss mit der Vorlage VO/2015/5195-03 am 23.09.2015 zur Kenntnis gegeben.

Weiterhin wurde 2015 ein Monitoring jugendhilferelevanter Daten für die Stadt Osnabrück vorbereitet. Die Jugendhilfeplanung erarbeitete in Abstimmung mit der Fachbereichs- und den Fachdienstleitungen ein Set wesentlicher Kennzahlen, das 2016 erstmals mit Daten gefüllt und interpretiert werden soll.

#### 5.3.2 Dezentrales Fachbereichscontrolling

Zu den Aufgaben des dezentralen Fachbereichscontrollings gehört neben der Budgetüberwachung (Monatsberichte für den Fachbereich insgesamt und auf Produktebene sowie unter anderem für den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst, die Regionaldienste und für die städtischen Kindertagesstätten) das Fachcontrolling der verschiedenen Leistungen der Jugendhilfe. Im Rahmen des Fachcontrollings wird - unter Beachtung des Controlling-Regelkreises aus Planung, Kontrolle, Analyse und Steuerung - die Vereinbarung von fachlichen Zielen moderiert und die Festlegung von Kriterien zu deren Messbarkeit sichergestellt.

Eine wichtige Aufgabe des Fachcontrollings im Jahr 2015 war die Mitwirkung bei der Evaluation zweier Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit (siehe 6.6), der Jugendhilfe in der Schule/ Schulsozialarbeit und der Maßnahmen gegen Schulabsentismus für das Schuljahr 2014/15. Zu den Grundlagen für die Evaluation gehörten das im Vorjahr aufgebaute Ziel- und

Kennzahlensystem für die Schulsozialarbeit und die Weiterentwicklung des Fachcontrolling-systems im Arbeitsfeld Schulabsentismus. Der Evaluationsbericht wurde dem Jugendhil-feausschuss und dem Rat mit der Vorlage VO/2015/5793-04 zur Kenntnis gegeben.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung der Wirksamkeitsmessung initiiert. In einer Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst, des Fachcontrollings und der freien Träger wurden erste Möglichkeiten für ein in den Hilfe(planungs)prozess integriertes Instrument zur Wirksamkeitsmessung erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wird in 2016 fortgesetzt.

### 5.3.3 Integrierte Berichterstattung Niedersachsen

Bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) handelt es sich um eine 2004 begonnene Zusammenarbeit von ca. 50 Jugendämtern aus Niedersachsen. Seit Anfang 2009 ist auch der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück Mitglied der IBN. Ziel der IBN ist die Gewinnung steuerungsrelevanter Erkenntnisse aus den Ergebnissen der anderen Kommunen und dem fachlichen Austausch mit ihnen (Benchmarking). Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Bereich der Hilfen zur Erziehung (siehe 6.7).

Der Kern der IBN ist die Gegenüberstellung von Kennzahlen potenziell vergleichbarer Jugendämter. Aus diesem Grund wurden die an der IBN teilnehmenden Jugendämter in aktuell sechs Vergleichsringe (VGR) aufgeteilt, wobei jeweils die Jugendämter einem VGR zugeordnet wurden, deren Kommunen die größten Übereinstimmungen bei den ausgewählten Strukturdaten (zum Beispiel Sozialleistungsbezug, Bevölkerungsdichte, Einwohnerstruktur) hatten. Die Stadt Osnabrück gehört mit sechs weiteren Städten - Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg - zum VGR 2.

Interkommunale Vergleiche von Jugendhilfeleistungen in Form der „Integrierten Berichterstattung“ gibt es außer in Niedersachsen in vier weiteren Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen). Im Dezember lud das Landesjugendamt die beteiligten Jugendämter aller Bundesländer zu einer gemeinsamen Fachtagung ein, um die Möglichkeiten und Formen eines länderübergreifenden Kennzahlenvergleichs zu diskutieren. Weitere Schritte zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden für 2016 avisiert.

## 6. Produkte und Leistungen

Die Aufgaben und Inhalte des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien waren 2015 insgesamt 16 Produkten zugeordnet. Sie untergliedern sich in 121 Teilprodukte und 543 Leistungen. Bei den jeweils farblich gekennzeichneten Produkten handelt es sich um Leistungen nach dem SGB VIII, die zusammengehören, aufgrund der Vorgaben des Produktrahmenplanes aber zwei Produkten zugeordnet wurden.

Produkt	Produktname	Anzahl Teilprodukte	Anzahl Leistungen	Fachdienst
111.36	Allgemeine Stiftungen	2	2	51-0
341.01	Unterhaltsvorschussleistungen	1	1	51-0
351.71	BuT	4	8	51-2
361.01 W	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	2	5	51-2
365.01 W	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	15	161	51-2
362.01	Kinder- und Jugendarbeit	11	44	51-1
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	14	67	51-1
363.01 W	Jugendsozialarbeit	11	27	51-1
367.01 W	Jugendwerkstatt Dammstraße	4	7	51-1
363.02 W	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	46	183	51-3

Produkt	Produktname	Anzahl Teilprodukte	Anzahl Leistungen	Fachdienst
367.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2	16	51-3
363.03	Jugendgerichtshilfe	1	4	51-1
363.05 W	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3	9	51-1 /51-2
363.06	Beistandschaft/Vormundschaft	2	3	51-0
363.07	Eltern- und Betreuungsgeld	2	2	51-0
367.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	1	4	51-1
	<b>Summe</b>	<b>121</b>	<b>543</b>	

W – wesentliches Produkt

Die nachfolgenden Ausführungen geben anhand von Grundinformationen, Kennzahlen und Ressourcenverbräuchen einen Überblick über die Produkte, Teilprodukte und die damit verbundenen Aufgaben und Leistungen des Fachbereiches.

Hierzu werden die Produkte und Leistungen sowohl hinsichtlich des Grades der Beeinflussbarkeit (1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig) als auch bezüglich ihrer gesetzlichen Grundlage dargestellt.

Für viele Leistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber im Standard beeinflussbar, gibt es Beschlüsse des Rates bzw. des Jugendhilfeausschusses oder des Schul- und Sportausschusses.

## 6.1 Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.1.1.1.36.01	Don-Carlos-Martin-Stiftung	3	keine
1.100.1.1.1.36.02	Stiftung sozial Bedürftiger	3	keine

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien verwaltet die Don-Carlos-Martin-Stiftung und die Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger. Bei der letztgenannten Stiftung handelt es sich um das zusammengefasste Kapital mehrerer kleinerer, unselbstständiger Stiftungen. Voraussetzung für die Förderung nach den oben genannten Stiftungen ist die soziale Bedürftigkeit (Osnabrück-Pass-Berechtigte) sowie das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe der Stadt Osnabrück. Vor einer Antragstellung sind gesetzliche Förderungen, insbesondere Gewährungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, auszus schöpfen.

Entsprechend des Stifterwillens werden Zuwendungen aus der Don-Carlos-Martin-Stiftung für Sportbeiträge und Sportbekleidung gewährt - für die Teilnahme junger Sportlerinnen und Sportler bis einschließlich des 16. Lebensjahres am Breiten- und/oder Leistungssport in Sportvereinen. Die Beitragsförderung beläuft sich für Sportbeiträge auf maximal 10,00 € pro Monat/Kind, für Sportbekleidung maximal jedes zweite Jahr auf pauschal 50,00 €/Kind.

Aus der Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger werden unter klar definierten Voraussetzungen Zuwendungen für Sommerferienfreizeiten sowie für sonstige Zwecke gewährt. Die Höchstgrenze bei der Förderung von Oster-, Sommer- und Herbstferienfreizeiten liegt derzeit zusammen bei 600,00 € pro Kind/Jahr, wobei lediglich eine Freizeit pro Ferienart gefördert werden kann. Zuwendungen für sonstige Zwecke können im Einzelfall ausschließlich nach Absprache mit dem zuständigen Sozialen Dienst gewährt werden, der nach Antragseinreichung eine fachliche Stellungnahme abgibt.

Die Bewirtschaftung der Stiftung erfolgt durch Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes 51-0.

<b>Don-Carlos-Martin-Stiftung</b>	<b>Zuwendungen für Sportbeiträge und Sportbekleidung</b>
Anzahl der Antrag stellenden Familien	30
Anzahl der geförderten Familien	25
ausgezählte Beträge	<b>2.153,64 €</b>

<b>Stiftung sozial Bedürftiger</b>	<b>Zuwendungen für Sommerferienfreizeiten</b>	<b>Zuwendungen für Sonstige Zwecke</b>
Anzahl der Antrag stellenden Familien	84	17
Anzahl der geförderten Familien	74	15
ausgezählte Beträge	<b>14.487,00 €</b>	<b>2.809,09 €</b>

## 6.2 Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01)

<b>Teilprodukt/Leistung</b>		<b>Beeinflussungsmöglichkeit</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>
L513410100	Unterhaltsvorschussleistungen	3	UVG

<i>Fallzahl 31.12.</i>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<i>Fallzahlen</i>	1.199	1.199	1.154	1.176	1.111	1052
<i>Ausgaben</i>	2.276.250 €	2.315.933 €	2.434.878 €	2.445.828 €	2.336.194	2.216.939
<i>Rückholquote*</i>	15,79 %	14,4 %	17,4 %	17,1 %	19,1 %	17,4

\* Anteil der Einnahmen (Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger, Rückzahlungen), Erstattungen des Landes (= 2/3 der Ausgaben) sind nicht aufgeführt.

Unterhaltsvorschussleistungen werden dann erbracht, wenn der eigentlich Unterhaltspflichtige als Zahler ausfällt. Der alleinerziehende Elternteil soll durch den Unterhaltsvorschuss so einen Ausgleich zum fehlenden Unterhalt erhalten. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien versucht dann (insbesondere über die Beistände), diese verauslagten Beträge bzw. den „Vorschuss“ von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zurückzuholen. In jedem Einzelfall wird nach erfolgter UV-Zahlung somit geprüft, ob, und wenn ja in welcher Höhe, der Pflichtige zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden kann. Die sogenannte „Rückholquote“ ist eine Kennzahl, in welchem Umfang es gelingt, den verauslagten Unterhaltsvorschuss zurückzuholen.

Die Anzahl der Empfänger von Unterhaltsvorschussleistungen ist eine Stichtagserhebung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Im Vergleich zu den Vorjahren ist ein leichter Rückgang der Fallzahlen und damit auch ein geringeres Ausgabevolumen zu verzeichnen. Insgesamt ist die Fallzahlentwicklung im Unterhaltsvorschuss als relativ stabil zu bezeichnen.

Von den oben dargestellten Ausgaben wird ein Drittel vom Bund getragen (33,33 %), das Land Niedersachsen ist mit 46,67 % beteiligt, die Stadt Osnabrück trägt einen Anteil von 20,00 %. Die Einnahmen aus der Rückholquote verbleiben zu zwei Dritteln bei der Stadt (2015: 236.424 €, 2014: 275.588 €), das restliche Drittel erhält der Bund. Die Höhe wird zu einem wesentlichen Teil dadurch bestimmt, in welcher Intensität und Beharrlichkeit die verauslagten Gelder eingetrieben werden. Dieses hängt wiederum davon ab, wie viel Personal für diese Aufgabe zur Verfügung steht.

Am 22.07.2015 wurde das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Unterhaltsvorschuss wurde damit zum 01.07.2015 und 01.01.2016 erhöht. Auch zum 01.01.2017 wurden die neuen Beträge in der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder bereits festgelegt.

### **6.3 Bildung und Teilhabe (BuT) (1.100.3.5.1.71.5)**

Dieses Produkt ist hervorgegangen aus Mitteln, die der Bund zeitlich befristet für die Jahre 2011 bis 2013 unter dem Titel *Mittagessen Hort, Schulsozialarbeit* zur Verfügung gestellt hat. Die Stadt Osnabrück erhielt nach dem Verteilerschlüssel des Landes für die Jahre 2011 bis 2013 ca. 2,25 Mio. €

Auf der Basis von Ratsbeschlüssen wurden für den Bereich der Jugendhilfe insgesamt acht Maßnahmen beschlossen. Drei sind seit August 2014 beendet (*analoge Betreuung von „Schulschwänzern“ an der Hauptschule Innenstadt; zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote für benachteiligte Kinder im Stadtteil Eversburg und sozialpädagogische Betreuung am Berufsschulzentrum Westerberg*). Es besteht nur noch zeitlich befristet bis zum Schuljahresende 2015/ 2016 die Schulsozialarbeit an fünf ausgewählten Grundschulen (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 26.09.2012)

- Grundschule in der Dodesheide, Träger: IB
- Grundschule Eversburg, Träger: Ev. Jugendhilfe
- Grundschule Rosenplatzschule, Träger: VPAK
- Grundschule Heiligenweg, Träger: AWO
- Grundschule Stüveschule, Träger: Caritas

Die inhaltliche Zuständigkeit liegt aufgrund der engen Bezüge zu den an diesen Standorten vorhandenen Horten und der finanziellen Förderung von offenen Ganztagsangeboten beim Fachdienst Kinder.

Dieses Angebot war zunächst bis Ende 2013 befristet. Durch Beschluss des Rates vom 12.11.2013 (Vorlage VO/2013/3379, Schulsozialarbeit an Grundschulen) wurde die Fortführung der fünf Angebote bis Schuljahresende 2015/ 2016 beschlossen (finanzielle Auswirkungen: 387.500 € (2014 und 2015 je 150.000 €, 2016: 87.500 €). Die Finanzierung erfolgt durch innere Verrechnung aus den restlichen Bundesmitteln, die dem Fachbereich Schule/ Sport 2013 übertragen wurden.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2015 wurde ein von der Verwaltung zusammengestellter Zwischenbericht der freien Träger über die Schulsozialarbeit an Grundschulen für die Zeit von 2012 bis 2014 zur Kenntnis gegeben (siehe: VO/2015/5198).

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2016 hat der Rat beschlossen (VO/2015/5198-01),

1. zum Kita-Jahr 2016/2017 das Angebot des sozialpädagogischen Hortes an der Heiligenwegschule, der Rosenplatzschule, der Stüveschule, der Schule in der Dodesheide und der Grundschule Eversburg in ein gemeinsames kooperatives Ganztagsangebot von Schule und einem Jugendhilfeträger zu überführen
2. dass das jetzige Hortpersonal dann im Rahmen des kooperativen Ganztagsangebotes weiterhin ab 12:00 Uhr/13:00 Uhr tätig sein wird mit einem Betreuungsschlüssel von 1:12 (statt wie bisher 1:7,5)
3. dass die sich durch die Änderung des Betreuungsschlüssels ergebenden frei werdenden Mittel eingesetzt werden, um die Aufgaben und Inhalte der Schulsozialarbeit im Rahmen des kooperativen Ganztagsangebots unter der Leitung des am Schulstandort tätigen Jugendhilfeträgers fortzuführen.

Das Produkt *Bildung und Teilhabe* kann ab 2017 aufgelöst werden.

### **6.4 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)**

Der Leistungsbereich „*Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege*“ (§§ 22 - 24 SGB VIII) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

## Produkt: 1.100.3.6.1.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.1.01.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3	§ 24
L513611000	Beitragsübernahme § 90 Abs. III Kitas	3	§ 90
1.100.3.6.1.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	3	§ 23
L513612000	Qualifizierung Tagespflegepersonen	3	§ 43
L513612001	Aufwendungsersatz an Tagespflegepersonen	3	§ 90
L513612002	Wirtschaftliche Jugendhilfe Kita-Beiträge, Kosten TP	3	
L513613000	Familien- und Kinderservicebüro	2	§ 24

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

## Produkt: 1.100.3.6.5.01 Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.5.01.01	Kitas in evangelischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.02	Kitas in katholischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.03	Kitas in finanzschwacher Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.04-12	Kitas in städtischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.13	Fachdienst Kinder	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.14	Sonstige Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	3	§ 24 + Nds. KiTaG
L513650601	Sprachförderung in Kitas	2	§ 24
L513650602	Modellprojekt „Brückenjahr“	1	§ 24
L513650603	Finanzausgleich gemeindefremde Kinder	2	
L513650604	Landesförderung beitragsfreies Kita-Jahr	3	
L513650605	Geschäftsstelle Integration	2	§ 24
L513650606	Sozialpädagogische und integrative Maßnahmen	2	§ 24
L513650607	Qualitätssicherung in Kitas	1	§ 24
1.100.3.6.5.01.15	Nachmittagsbetreuung an Grundschulen	1	
1.100.3.6.5.01.16	Ferienbetreuung	3	§ 24

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Diese beiden Produkte sind sowohl unter bildungs- als auch unter familienpolitischen Aspekten (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) von zentraler stadtpolitischer Bedeutung. Die Qualität und die Anzahl der vorgehaltenen Infrastrukturangebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern tragen dazu bei, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen zu verbessern.

### 6.4.1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Inanspruchnahme der **Kindertagespflege** gestaltete sich im Jahr 2015 wie folgt:

	2015	davon (Teil-) Erlass Kostenbeitrag	2014	davon (Teil-) Erlass Kostenbeitrag
Summe aller Kindertagespflegen	640	96	718	98
begonnene Kindertagespflegen	272	34	313	34
beendete Kindertagespflegen	261	34	336	52
Anzahl Kindertagespflegen 31.12.	379	65	382	50

Zum Stichtag 31.12. hat sich die Anzahl der Kindertagespflegen um drei Fälle verringert. Im Hinblick auf die Anzahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege ist der Zenit anschei-

nend überschritten und mittlerweile eine Stagnation auf hohem Niveau zu verzeichnen. Dieser Trend gilt sowohl für die Stadt Osnabrück als auch bundesweit.

Im Jahr 2015 entwickelten sich die Anzahl der **Kindertagespflegepersonen** und die damit verbundenen Plätze wie folgt:

	2015		2014	
	Personen	Plätze	Personen	Plätze
<i>Bestand 01.01.</i>	<b>176</b>	<b>424</b>	163	418
<i>neue Kindertagespflegepersonen</i>	<b>21</b>	<b>41</b>	34	54
<i>ausgeschiedene Kindertagespflegepersonen</i>	<b>48</b>	<b>84</b>	21	48
<i>Bestand 31.12.</i>	<b>149</b>	<b>381</b>	176	424

In 2015 unterlag sowohl die Anzahl der Tagespflegepersonen als auch der zur Verfügung gestellten Plätze einem nicht unerheblichen Schrumpfungsprozess. Die durchschnittliche Zahl der zur Verfügung gestellten Plätze pro Tagespflegeperson beträgt 2,6. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert; im Jahr 2010 wurden aber im Durchschnitt nur 2,1 Plätze bereitgestellt.

Bei der Betrachtung der Zahlen der tatsächlichen Betreuungsverhältnisse fällt auf, dass sich diese binnen Jahresfrist stark verändert haben. Wurden am Stichtag 31.12.2014 noch durchschnittlich 2,1 Kinder pro Tagespflegeperson betreut, so liegt dieser Wert ein Jahr später bei 2,5.

Die Entwicklung sowohl der Kapazitäten als auch der tatsächlichen Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege deutet auf eine stärkere Professionalisierung hin - es gibt zwar weniger Tagespflegepersonen, die aber die gleiche Anzahl von Kindern betreuen.

Rein rechnerisch waren zum 31.12.2015 bei einer Gesamtkapazität von 381 Plätzen und 379 betreuten Kindern nur zwei Plätze frei. Durch das in der Kindertagespflege aber äußerst häufige Platzsharing kann derselbe Platz in der Woche durch mehrere Kinder belegt werden, sodass daraus dann freie Kapazitäten an anderer Stelle entstehen.

Zum Stichtag 31.12.2015 gab es tatsächlich noch 41 freie Plätze. Davon befanden sich aber fünf Plätze bereits wieder im Vergabeverfahren, sodass 36 Plätze tatsächlich nicht belegt waren. Demgegenüber standen insgesamt 27 offene Vermittlungsanträge. Dies ist nur scheinbar widersprüchlich. Die Plätze in der Kindertagespflege werden im höchsten Maße individuell vermittelt. Bei einer qualitativ guten Vermittlung müssen viele Faktoren berücksichtigt werden: Neben den Betreuungszeiten und -tagen, dem Stadtteil und dem Betreuungsort müssen auch die „weichen“ Faktoren, wie Erziehungsvorstellungen, Haustierhaltung, ggf. Ernährungskonzepte und vieles mehr, übereinstimmen. Nicht zuletzt ist auch die Sympathie zwischen Herkunfts- und Tagespflegefamilie ein Kriterium, an dem eine Betreuung wachsen oder aber in seltenen Fällen auch scheitern kann.

Die Qualifizierungskurse auf der Basis des DJI-Curriculums umfassen in Osnabrück mittlerweile insgesamt 192 Unterrichtsstunden und werden durch das Familien- und Kinderservicebüro in enger Zusammenarbeit mit der Katholischen Familien-Bildungsstätte organisiert und durchgeführt.

Im Jahr 2015 startete erstmals seit Jahren aufgrund mangelnder Nachfrage nur *ein* Kurs mit zehn Teilnehmerinnen. Von den zum Stichtag 31.12.2015 tätigen Tagespflegepersonen hatten 132 einen Qualifizierungskurs von mindestens 160 Unterrichtsstunden absolviert. Das entspricht einer Quote von etwa 89 %. Des Weiteren befanden sich zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt fünf Tagespflegepersonen tätigkeitsbegleitend in einem Qualifizierungskurs.



## 6.4.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Sämtliche Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen werden in der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung erhoben und analysiert. Die Daten zum Stichtag 01.10.2015 sind Grundlage der 23. Fortschreibung. Sie auf der Internetseite der Stadt Osnabrück unter Veröffentlichungen eingestellt. Deshalb werden an dieser Stelle nur die wesentlichen Ergebnisse kurz skizziert:

### **Plätze für Kinder im Alter von 0 bis unter drei Jahren**

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf Förderung in Tagesbetreuung. Da weiterhin die Versorgung von 60 % der Kinder dieser Altersklasse angestrebt wird, handelt es sich bei dem Ausbau der Angebote für Kinder von 0 bis unter drei Jahren auch in diesem Berichtszeitraum wieder um ein zentrales Thema.

Zum 01.10.2015 standen 1.513 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Ausgehend von der angestrebten 60 %-Versorgung der Ein- und Zweijährigen fehlten damit zum Stichtag 128 Plätze. Es wurde eine Versorgungsquote von 55,3 % erreicht. Die Erhöhung der Versorgungsquote ist in diesem Jahr nicht ganz so stark wie zuvor angenommen (57 %), da es einen deutlichen Anstieg der Einwohnerzahlen gab. Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum sind 69 Kinder mehr allein in dieser Altersgruppe mit Hauptwohnsitz in Osnabrück gemeldet.

### **Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt**

Die Versorgungsquote für Kinder dieser Altersgruppe liegt im Durchschnitt bei 94 %. Vergleicht man die Zahl der zum Stichtag nicht in Betreuung befindlichen Kinder (249) mit der Zahl der freien Plätze im Stadtgebiet (176) zum gleichen Zeitpunkt, so ergibt sich ein Platzdefizit von 73 Plätzen. Die Praxis und auch die nach Stadtteilen aufgeschlüsselten Zahlen zeigen jedoch, dass Eltern nicht bedingungslos ihre Kinder in irgendeiner Kindertagesstätte anmelden, sondern bei einer Absage durch die „Wunsch-Kita“ oder aus anderen Gründen auf eine öffentliche Betreuung verzichten. Um auch diese Familien mit Angeboten der Kindertagesbetreuung erreichen zu können, wird bei der Kindertagesstättenplanung eine möglichst wohnortnahe Versorgung angestrebt. In den Stadtteilen Atter und Dodesheide werden zudem jeweils weitere 50 Plätze durch den Bau bzw. die Inbetriebnahme neuer Einrichtungen für die Altersgruppe der über Dreijährigen hinzukommen.

Angesichts der steigenden Zahl von Kindern in der Stadt Osnabrück, der zu erwartenden stärkeren Zuwanderung von Flüchtlingsfamilien mit Kindern, insbesondere im Nachzug, wird erkennbar, dass für die Kinder in der Altersgruppe von drei bis sechs Jahren die bedarfsgerechte Angebotsversorgung zum Jahr 2017 angepasst werden muss. Erkennbar ist dies schon daran, dass bereits zum Kindergartenjahr 2016/2017 gesamtstädtisch erheblich weniger freie Plätze zur Verfügung stehen als dies bisher der Fall war.

### **Betreuungszeiten, Mittagsverpflegung**

Die durchschnittliche Betreuungszeit im Elementarbereich beträgt 7,44 Stunden täglich. 71 % der Plätze sind Ganztagsplätze (acht Stunden oder länger). Entsprechend des Ratsbeschlusses von 2012 werden bis zum Jahr 2016 weiterhin jährlich 10 Halbtagsgruppen in Ganztagsgruppen umgewandelt. Nach Einschätzung der Verwaltung werden zukünftig vermehrt Familien öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen, denen eine Betreuungszeit bis ca. 15:00 Uhr ausreicht, denn im Zuge des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz ist nicht mehr wie bisher die Berufstätigkeit ausschlaggebend für die Platzzusage.

Alle Einrichtungen bis auf den Waldkindergarten bieten Mittagessen an. Die Quote der Inanspruchnahme liegt bei 80 %.

### **Betreuung von Grundschulkindern**

Mit Ratsbeschluss von Mai 2012 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass Hortangebote grundsätzlich nicht über 40 Plätze ausgebaut werden. Mit dem Ziel, ein ineinander

verzahntes Bildungs- und Betreuungssystem für Grundschul Kinder zu schaffen und dafür ein Handlungskonzept zu entwickeln, konstituierte sich im Mai 2013 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Grundschulleitungen, Hortträgern, Hortleitungen, Politik, Stadtelternrat und Verwaltung. Vertreter der Landesschulbehörde und des Niedersächsischen Kultusministeriums waren beratend in den Prozess einbezogen.

Im laufenden Jahr 2014 entwickelte diese Arbeitsgruppe Eckpunkte für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Ganztagsangebots im Primarbereich. Gleichzeitig gab es aktuell einen neuen Erlass ab 01.08.2014 für Ganztagsgrundschulen, der in Kraft getreten ist. Im Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Stadt Osnabrück die Beschlussvorlage „Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen“ mit dem von der Arbeitsgruppe vorgelegten Papier „Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ (VO/2014/4427). Am Schulstandort Eversburg wurde zum 01.08.2014 die offene Ganztagsgrundschule eingeführt. Im Berichtsjahr 2015 ist keine weitere Ganztagsgrundschule dazu gekommen.

### Plätze für die gemeinsame Erziehung

Das Angebot für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung steigt kontinuierlich. Zum Stichtag 01.10.2015 standen 167 Plätze in 24 Einrichtungen zur Verfügung, davon 11 Plätze für Kinder in Krippengruppen. Um eine möglichst wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, werden weitere Einrichtungen ein integratives Angebot vorhalten. Dies führt durch die Reduzierung der Gruppengröße gleichzeitig auch immer zu einer Verringerung des Regelangebots.

In einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe wurde die „Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung“ im Jahr 2014 neu gefasst. Sie bildet die gemeinsame Grundlage für die Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich in der Stadt Osnabrück, ist somit ein Baustein Osnabrücker Qualitätsstandards im frühkindlichen Bildungsbereich in den Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Krippen).

### Ferienangebote für Kindergarten- und Grundschul Kinder

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 22 a SGB VIII).

- *Verlässliche Ferienangebote für Grundschul Kinder berufstätiger Eltern*

Für das Jahr 2015 bestanden folgende Angebote:

Einrichtung	Betreuungszeit pro Jahr	Gesamtzahl	Kapazität pro Woche
Katholische Familien-Bildungsstätte	10 Wochen	200 Kinder	20 Kinder
Ferienhort Natura, Lega S	5 Wochen	200 Kinder	40 Kinder
SSC Dodesheide	5 Wochen	150 Kinder	30 Kinder
OSC KidZ Camp – integratives Angebot	10 Wochen	200 Kinder	20 Kinder
Gastkinder im Ferienhort Heinrich-Schüren-Schule	7 Wochen	350 Kinder	50 Kinder
Petrus-Gemeinde Lüstringen	6 Wochen	180 Kinder	30 Kinder
Ferienbetreuung an der IGS Eversburg	3 Wochen	60 Kinder	20 Kinder
Musik- und Kunstschule	6 Wochen	90 Kinder	15 Kinder
Jugend- und Gemeinschaftszentren	12 Wochen	240 Kinder	20 Kinder
15 Schulhorte, Gastkinder	7 Wochen	420 Kinder	60 Kinder
TSV Burg Gretesch	4 Wochen	80 Kinder	20 Kinder
<b>Gesamt</b>	<b>72 Wochen</b>	<b>2110 Kinder</b>	<b>305 Kinder</b>

Durch die Gesamtkoordination des Familien- und Kinderservicebüros konnte mit allen Trägern ein abgestimmtes Ferienkonzept bezüglich der Rahmenbedingungen (Berufstätigkeit der Eltern, Beiträge, Beitragsbefreiung mit OS-Pass, Fachpersonal, Betreuungsschlüssel, Betreuungszeit, Betreuungsqualität) und inhaltliche Qualitätsstandards abgestimmt werden.

In 2015 konnte mit Lega S Jugendhilfe gemeinnützige GmbH ein Träger gewonnen werden, der ein Ferienangebot an der Anne-Frank-Schule etablierte. Lega S bietet zudem Kindern mit Handicap an, am Ferienangebot an der Nackten Mühle teilzunehmen.

### Ferienkindergarten

Die Ferienkindergärten finden drei Wochen zu den Schließzeiten der Kindertagesstätten statt. Es wurde in Absprache mit den Trägern eine durchgängige Öffnungszeiten während der Sommerferien von geplanten fünf Einrichtungen in fünf Stadtteilen vorgehalten. Die Ferienkindergärten in den Stadtteilen halten jeweils 25 Plätze pro Einrichtung für alle städtischen Kinder vor. Der Ferienbetreuungsplatz wird von den Eltern zusätzlich bezahlt. Aufnahmekriterien sind Berufstätigkeit, Ausbildung, Maßnahme des Jobcenters etc. Die Rahmenbedingungen, Standards und Aufnahmekriterien wurden mit der Verwaltung und den Trägern gemeinsam abgestimmt.

Einrichtung	Kapazität
Martinskindergarten, Hellern	25
Kindertagesstätte St. Maria Rosenkranz, Schinkel-Ost	25
St.-Antonius-Kindertagesstätte, Haste	25
städtische Kindertagesstätte Wüste, 1,5 Gruppen integrativ	28
3 Einrichtungen fehlten im Sommer 2015 aufgrund von Umbauarbeiten	
<b>Summe</b>	<b>103</b>

Die Ausrichtung der Ferienkindergärten in unterschiedlichen Stadtteilen wird als sehr positiv bewertet, da professionelle räumliche Bedingungen und personelle Voraussetzungen nach dem KiTaG gegeben sind und die Eltern die Ferienkindergärten auch zeitnah erreichen können.

Osnabrück bietet als einzige Kommune in Niedersachsen einen integrativen Ferienkindergarten an. Dieses Angebot wird außerordentlich gut angenommen.

Für diese Angebote standen finanzielle Mittel in Höhe von 160.000,00 € zur Verfügung

## 6.4.3 Finanzielle Aufwendungen

### Konsumtiv

Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Osnabrück für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern stellen sich für das Jahr 2015 wie folgt dar:

Produkt/Kostenart	Aufwendungen	Erträge	Jahresergebnis
Produkt: Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (1.100.3.6.1.01)	5.449.332 €	1.634.896 €	3.814.436 €
Produkt: Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern (1.100.3.6.5.01)	44.951.037 €	6.813.962 €	38.137.075 €
<b>Summe RE 2015</b>	<b>50.400.369 €</b>	<b>8.448.858 €</b>	<b>41.951.511 €</b>
<i>Summe RE 2014</i>	<i>46.357.611 €</i>	<i>7.620.071 €</i>	<i>38.737.540 €</i>
davon:			
Betriebskostenzuschüsse etc. für freie Träger	32.526.038 €	269.631 €	32.256.406 €
städtische Kindertagesstätten**	12.021.458 €	4.154.882 €	7.866.575 €
<i>städtische + freie Kitas*</i>	262.776 €	2.380.345 €	-2.117.571 €
Übernahme von Kita-Beiträgen (ohne Kindertagespflege)	2.266.910 €	22.573 €	2.244.337 €
Tagespflege + Familien und Kinderservicebüro	3.181.727 €	1.612.323 €	1.569.404 €
Rest div. Pos. z.B. Ferienbetr., Hort GS	141.460 €	9.104 €	132.360 €

\*Landeszuweisung vom Land für beitragsfreies Kita-Jahr, Finanzausgleich gemeindefremde Kinder, Sprachförderung für alle Träger in der Stadt Osnabrück, Brückenjahr, Qualitätssicherung  
 Beträge werden auf städt. und freie Kitas aufgeteilt

\*\* bis 2011 mit kompl. Landeszuweisung

Der Zuschussbedarf für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern ist wie in den Jahren zuvor aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Rechtsanspruch) und des damit verbundenen Ausbaus der Angebote erneut deutlich angestiegen: **+ 3,214 Mio. €** (8,3 %).

Die Entwicklung der **Kostenübernahmen / Erlasse der Kostenbeiträge** nach § 90 (3) SGB VIII (ganz oder teilweise in Kindergarten, Krippe, Hort, Kindertagespflege) stellt sich wie folgt dar:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl aller Kostenübernahmen/Erlasse	1.804	2.043	1.824	1.811	1.819	1.934	1.962	1.966
begonnene Kostenübernahmen/Erlasse	520	670	619	585	586	640	656	570
beendete Kostenübernahmen/Erlasse	717	626	743	701	674	773	733	722

## Investiv

Die für den Ausbau der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen notwendigen Investitionen wurden in zwei Ausbauprogrammen durch den Rat beschlossen. Im ersten Konzept zur Umsetzung der Ausbaustufen des Kinderförderungsgesetzes vom 09.06.2009 wurde ein Gesamtausgabevolumen im Investivbereich von 16.085.510,00 € beschlossen. Dem stehen Landesmittel in Höhe von 3.609.000,00 € gegenüber. Die Verteilung auf die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 ist wie folgt:

Ratsbeschluss 09.06.2009	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Krippenplätze	2.554.940,00 €	3.360.000,00 €	3.135.000,00 €	3.200.000,00 €	850.000,00 €	13.099.940,00 €
Kindergartenplätze	443.070,00 €	610.000,00 €	460.000,00 €	850.000,00 €		2.363.070,00 €
Hortplätze	272.500,00 €	150.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €		622.500,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.270.510,00 €</b>	<b>4.120.000,00 €</b>	<b>3.695.000,00 €</b>	<b>4.150.000,00 €</b>	<b>850.000,00 €</b>	<b>16.085.510,00 €</b>
abzgl. Landesmittel	751.200,00 €	736.200,00 €	721.500,00 €	707.100,00 €	693.000,00 €	3.609.000,00 €
<b>Mittelbedarf Stadt Osnabrück</b>	<b>2.519.310,00 €</b>	<b>3.383.800,00 €</b>	<b>2.973.500,00 €</b>	<b>3.442.900,00 €</b>	<b>157.000,00 €</b>	<b>12.476.510,00 €</b>

Im zweiten Ausbauprogramm, das im Mai 2012 vom Rat beschlossen wurde, wurde die Versorgungsquote von 40 % auf 60 % im Krippenbereich kalkuliert. Dieses Programm erstreckt sich auf die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 und beinhaltet ein Investitionsvolumen in Höhe von weiteren 18.150.000,00 € abzüglich Landesmitteln in Höhe von 1.890.000,00 €, also einen städtischen Mittelbedarf in Höhe von 16.260.000,00 €. Die Verteilung auf die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 ist wie folgt:

Rats-Beschluss 22.05.2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Krippenplätze	6.000.000,00 €	4.000.000,00 €	3.200.000,00 €	1.200.000,00 €	14.400.000,00 €
Kindergartenplätze	1.550.000,00 €	850.000,00 €	850.000,00 €	500.000,00 €	3.750.000,00 €
Hortplätze					- €
<b>Gesamt</b>	<b>7.550.000,00 €</b>	<b>4.850.000,00 €</b>	<b>4.050.000,00 €</b>	<b>1.700.000,00 €</b>	<b>18.150.000,00 €</b>
abzgl. Landesmittel	1.260.000,00 €	630.000,00 €	- €	- €	1.890.000,00 €
<b>Mittelbedarf Stadt Osnabrück</b>	<b>6.290.000,00 €</b>	<b>4.220.000,00 €</b>	<b>4.050.000,00 €</b>	<b>1.700.000,00 €</b>	<b>16.260.000,00 €</b>

**Beide Ausbauprogramme gemeinsam bedeuten ein Ausgabevolumen im Investivbereich in Höhe von 34.235.510,00 € abzüglich Landesmitteln in Höhe von 5.499.000,00 €, also einen städtischen Eigenanteil in Höhe von 28.736.510,00 €**

#### **6.4.4 Qualität der Angebotsstruktur**

Die Eckpfeiler der Qualität der Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich aus dem Niedersächsischen *Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder* (KiTaG) und den beiden Durchführungsverordnungen:

- Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)

Die gesetzlichen Vorgaben und die beiden Durchführungsverordnungen stellen somit „Mindeststandards“ dar.

Die Qualität der Angebote in den Einrichtungen in der Stadt Osnabrück wird durch folgende Maßnahmen verbessert:

##### **6.4.4.1 Sprachbildung und -förderung in der Stadt Osnabrück**

Die Stadt Osnabrück ist im Rahmen der Planungsverantwortung als öffentlicher Träger der Jugendhilfe verantwortlich für die unterschiedlichen Bildungsangebote zur Implementierung von Sprachfördermaßnahmen. In den letzten Jahren haben sich unterschiedliche, nicht aufeinander abgestimmte Förderkulissen der Sprachförderung entwickelt. In diesem Kontext werden vor allem die Umsetzungen der Programme begleitet.

In der Stadt Osnabrück werden neben der allgemeinen Sprachbildung in Kitas zurzeit drei Programme zur Sprachförderung in Kindertagesstätten durchgeführt:

- *Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte*
- *Sprachförderprogramm vom Land Niedersachsen*
- *Bundessprachförderprogramm „Frühe Chancen - Sprache und Integration“ (bis 31.12.2015)*
- *Bundessprachförderprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (ab 01.01.2016)*

Zu diesen Programmen sind in der aktuellen Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung weitere Informationen enthalten.

##### **6.4.4.2 Übergang Kindergarten - Schule**

Das Modellprojekt „Brückenjahr“ des Landes Niedersachsen hat im August 2007 begonnen und ist seit 2011 ausgelaufen. Bis Juli 2013 erhielten das Brückenjahr-Team, eine Sozialpädagogin/Kindertagesstättenleiterin und eine Lehrerin aus dem Stadtteil Hellern, weiterhin eine finanzielle Unterstützung durch das Land. Mit diesem Programm stärkt das Land Niedersachsen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und leistet einen Beitrag zur Anschlussfähigkeit der beiden Bildungsbereiche.

Seit August 2013 ist das Brückenjahr-Team in das Beratungsteam zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen durch das Niedersächsische Kultusministerium umbenannt und umstrukturiert worden. Durch die Umstrukturierung hat das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) einen Bildungsschwerpunkt „Über-

gang Kita - Grundschule Sprachbildung/Sprachförderung“ erhalten. Hier ist das Beratungsteam neu angesiedelt.

Die Regionale Vereinbarung in der Stadt Osnabrück zur Übergangsgestaltung von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist in einer Broschüre mit dem Titel „Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule“ zusammengefasst und an alle Kindertagesstätten und Schulen verteilt worden. In den Kindertagesstätten und den Schulen wurde weiter an den Zielvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den Institutionen gearbeitet. Eine Fortschreibung dieser Broschüre bis zum 31.07.2016 ist durch das *Beratungsteam zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen* angedacht.

Die bestehende Kooperation zwischen dem Beratungsteam und der Fachberatung der Stadt Osnabrück ist erfolgreich fortgesetzt worden.

#### **6.4.4.3 Drittkraft in Krippen**

In allen Krippen in der Stadt Osnabrück werden drei Fachkräfte im Sinne der Dreifachbesetzung vorgehalten. Dieser Fachstandard geht über die vom Land vorgesehenen Mindeststandards hinaus. Dementsprechend hatte sich das Land auch zunächst nicht anteilig an den Personalkosten beteiligt. Dieses hat sich zum 01.01.2015 geändert.

#### **6.4.4.4 Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bürger- und Kundenorientierung**

Der Internetwegweiser [www.osnabrueck.de/kindertagesbetreuung](http://www.osnabrueck.de/kindertagesbetreuung), der über sämtliche Angebote sowie freie Plätze in der Kindertagesbetreuung informiert, stellt ein etabliertes ergänzendes Angebot des Familien- und Kinderservicebüros dar. In den vergangenen Jahren erfuhr die Nutzung eine deutliche Steigerung von durchschnittlich gut 8.000 Klicks pro Monat in den Jahren 2010 bis 2012 über 11.000 Klicks in 2013 und 13.000 Klicks im Jahr 2014 auf nun über 20.000 Klicks in 2015. Insbesondere im ersten Vierteljahr des Jahres wird der Wegweiser stark frequentiert, da dies der Zeitraum ist, in dem die Kindertagesstätten Anmelde tage anbieten und die Eltern sich für eine Einrichtung ab kommenden Sommer entscheiden.

#### **6.4.5 Kostenfreiheit für Geschwisterkinder**

Im Rahmen der städtischen Entgeltregelung, der sich die freien Träger angeschlossen haben, erfolgt nur für ein Kind eine Beitragserhebung. Dadurch reduzieren sich die Erträge.

Für Familien mit einem Einkommen unterhalb einer festgesetzten Höhe werden die Kostenbeiträge aufgrund gesetzlicher Vorgaben übernommen. Primär dient die Kostenfreiheit für Geschwisterkinder dem Ziel, das Profil der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt zu schärfen und ein Alleinstellungsmerkmal zu haben.

Die Inanspruchnahme zum Stichtag 01.10.2015 (Kindertagespflege, Krippe, Kindergarten, Hort) stellte sich wie folgt dar:

Am 01.10.2015 nahmen 6.610 in Osnabrück gemeldete Kinder (4.987 Kita ohne Förderkindergärten, 1.166 Hort und 270 Kindertagespflege u3) aus 5.262 Familien ein Angebot der Tagesbetreuung in Anspruch.

	Anzahl Familien
Ohne Geschwisterkind	4.062
1 Geschwisterkind	1.100
2 Geschwisterkinder	87
3 Geschwisterkinder	13
4 Geschwisterkinder	
5 Geschwisterkinder	
<b>Summe</b>	<b>5.262</b>

#### 6.4.6 Familien- und Kinderservicebüro

Die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros haben die Aufgabe, in allen Fragen der Kindertagesbetreuung beratend, begleitend und vermittelnd tätig zu sein. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Eltern, Tagespflegepersonen, Tageseinrichtungen, Vereine und Organisationen, die in der Tagesbetreuung von Kindern tätig sind. Dabei geht es nicht nur um einzelne Betreuungsfragen, sondern auch um gesamte Betreuungskonzepte, wie zum Beispiel die individuelle Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung und ergänzend in einer Tagespflegefamilie.

Das Internetportal „Kindertagesbetreuung“ unterstützt und ergänzt das Beratungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger. Hier können auch sämtliche Vordrucke und Broschüren heruntergeladen und Informationen tagesaktuell abgerufen werden. Seit der Einführung von [www.osnabrueck.de/kindertagesbetreuung](http://www.osnabrueck.de/kindertagesbetreuung) erfreut sich das Portal wachsender Beliebtheit - im Jahr 2015 wurde es über 260.000 Mal angeklickt. Hinter der Anzahl der Klicks verbergen sich 8.000 Nutzer je Monat. Diese hohe Nutzungsfrequenz hat den positiven Nebeneffekt, dass bei einer Suche nach dem Stichwort „Kinderbetreuung“ über Google das Portal an erster Stelle aufgelistet wird.

Die Tagespflegevermittlung einschließlich Akquise und Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen ist integrale Leistung des Familien- und Kinderservicebüros. Hierzu gehört auch die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Das Familien- und Kinderservicebüro sammelt Daten, Fakten und Erfahrungen aus den Anfragen der Eltern und spiegelt diese regelmäßig in die städtische Jugendhilfeplanung zurück, um so im Sinne von Service für Eltern/mit Eltern bedarfsorientiert die Angebote weiter ausrichten zu können.

#### 6.5 Kinder- und der Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01)

Die Leistung *Jugendarbeit* (§ 11) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet. Dabei wird getrennt nach Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

In dem Produkt Kinder- und Jugendarbeit enthalten ist auch die *Förderung der Jugendverbände* (§ 12).

Nach § 11 sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- die internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung und die
- Jugendberatung.

In welcher Qualität und mit welchen Standards diese Angebote vorgehalten werden, entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (der Rat). Orientierung sollte dafür die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe durch eine Jugendhilfeplanung bieten. Eine solche bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung ist bisher im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nicht durchgeführt worden.

### Produkt: 1.100.3.6.2.01 Kinder- und Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.2.01.01	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 11
L513621101	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 12
L513621102	Und Tschüss	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.02	Zuschüsse an Jugendverbände	2	§ 12
L513621201	Zuschuss für Bildungsmaßnahmen	2	§ 12
L513621202	Zuschuss zu jugendpflegerische Maßnahmen	2	§ 12
L513621203	Zuschuss für Wandern, Fahrten, Lager	2	§ 12
L513621204	Zuschuss internationaler Jugendaustausch	2	§ 11
L513621205	Zuschuss Stadtjugendring	1	§ 12
L513621206	Zuschuss CVJM hauptamtl. Jugendgruppen-Leiter	1	§ 12
1.100.3.6.2.01.03	Zuschüsse kulturelle Jugendbildung	2	§ 11
L513621301	Zuschuss kulturpädagogische Projekte/ FOKUS	2	§ 11
L513621302	Zuschuss Jugend-Kultur-Tage	1	§ 11
1.100.3.6.2.01.04	Zuschüsse integrative Ferienbetreuung	1	keine
L513622301	Zuschuss Ferienbetreuung/Heilpädagogische Hilfe	1	keine
L513622302	Zuschuss Ferienbetreuung/Montessorischeule	1	keine
1.100.3.6.2.01.05	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.07	Internationaler Jugendaustausch/ Jugendbegegnungen	2	§ 11
L513623001	Intern. Jugendaustausch/Russland	2	§ 11
L513623002	Intern. Jugendaustausch/Türkei	2	§ 11
L513623003	Jugendbegegnungen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.08	Sonstige Jugendarbeit	1	§ 11
L513621103	Pädagogische Begleitung BFD	1	keine
L513621104	Pädagogische Begleitung FSJ	1	keine
L513621105	Theaterpäd. Projekte an Schulen	2	§ 11
L513625001	Sonstige Jugendarbeit	2	§ 11
L513625007	Mädchenarbeit	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.09	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625002	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625004	ASS-Programm	2	§ 11
L513625008	Fanprojekt	1	§ 11
L513625011	Quartiertreff Dodesheide Ost	1	§ 13
L513625020	Jugend stärken im Quartier	1	§ 13
1.100.3.6.2.01.10	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625005	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625006	Weltkindertag	1	§ 11
L513625009	Geschäftsführung Kinderinteressenvertretung*	1	§ 11
L513625010	Jugendparlament*	1	§ 11
1.100.3.6.2.01.11	Prävention SEK I	2	§§11 und 14
L513626001	Prävention Herman-Nohl-Schule SEK I	2	§§11 und 14
L513626003	Prävention FS an der Rolandsmauer SEK	2	§§11 und 14
L513626003	Prävention HS Innenstadt SEK I	2	§§11 und 14
1.100.3.6.2.01.12	Qualitätsentwicklung und Sicherung 51-1	2	§ 79 a

\* 1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig



## Produkt: 1.100.3.6.6.01 Einrichtungen der Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.6.01.01	Haus der Jugend (HdJ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.02	Außerschulische Jugendbildung HdJ	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.03	Jugendzentrum Ostbunker (JZO)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.04	Außerschulische Jugendbildung JZO	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.05	Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße (GZL)	2*	§ 11
1.100.3.6.6.01.06	Außerschulische Jugendbildung GZL	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.07	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink (GZZ)	2*	§ 11
1.100.3.6.6.01.08	Außerschulische Jugendbildung GZZ	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.09	STT Heinz-Fitschen-Haus (HFH)	2*	§ 11
1.100.3.6.6.01.10	Außerschulische Jugendbildung HFH	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.11	Jugendzentrum Westwerk (JZW)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.12	Außerschulische Jugendbildung JZW	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.13	Jugendeinrichtungen freie Träger	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.14	Jugendzeltplatz Uphöfen	1	§ 11

\* Die Leistungen der Zentren sind in der Regel Kat. 2 (Gastronomie + Erwachsenenarbeit 1)

Für die Leistung „Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2015 folgende finanziellen Mittel eingesetzt:

362.01	Kinder- und Jugendarbeit	<b>1.418.352,61</b>
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	<b>4.714.591,23</b>
	<b>Summe</b>	<b>6.132.943,84</b>

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Nach den Haushaltsansätzen beträgt dieser für 2015: **7,41%** (Wert 2014: 6,92 %; Wert 2013: 7,55 %, Wert 2012: 7,65 %; Wert 2011: 8,0 %, Wert 2010: 7,8 %, Wert 2009 nicht vergleichbar; 2008: 8,0 %; 2007: 8,1 %).

Die steigenden Ausgaben in den Bereichen *Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege* und *Hilfe zur Erziehung* haben dazu geführt, dass der bereitgestellte Anteil für die Jugendarbeit in den letzten Jahren prozentual kontinuierlich gesunken ist. Dieser Trend hat sich in 2015 erstmals nicht fortgesetzt. Der Zuschussbedarf für die Jugendarbeit hat sich in 2015 gegenüber 2014 um 632.154 € erhöht.

### 6.5.1 Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen

#### 6.5.1.1 Maßnahmen und Projekte

##### 6.5.1.1.1 Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“

Die Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“ wird am Jahresbeginn vom städtischen Fachdienst Jugend zusammengestellt und kostenlos herausgegeben. Sie enthält Tagesfahrten und mehrtägige Freizeiten unterteilt nach Kinder-, Jugend- und Familienangeboten. Es handelt sich bei den Aktivitäten um ein Ganzjahresangebot an Wochenenden, Brückentagen und in allen Ferien.

Anbieter sind Osnabrücker Vereine und Verbände der kirchlichen und freien Träger sowie der städtischen Jugendeinrichtungen.

Insgesamt wurden in 2015 ca. 100 Freizeiten und Fahrten aufgelistet. Die Broschüre ist eine Orientierungshilfe für die Urlaubs- und Freizeitplanung von Kindern, Jugendlichen und Familien und bietet viele häufig kostengünstige Alternativen zur herkömmlichen kommerziellen Freizeitgestaltung.

Es wurde eine Sonderseite mit Wochenangeboten und Workshops für Kinder von 6 - 13 Jahren aufgenommen, wo eine verlässliche Betreuung in den Ferien angeboten wird.

Die Broschüre ist bei den Nutzergruppen sehr beliebt und wird häufig nachgefragt.

### 6.5.1.1.2 Ferienpass

Das Angebot des Ferienpasses (2015: 42. Ausgabe) wird während der Sommerferien durchgeführt und richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahren.

In 2015 sind insgesamt 8.284 Ferienpässe ausgegeben worden. Die Anzahl der herausgegebenen Pässe ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Bei der Anzahl der Badbenutzungen ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme auf insgesamt 17.777 Besucher festzustellen (Vorjahr 15.684). Die Zahl der Ferienpassnutzungen (insgesamt ca. 20.000) macht deutlich, dass der Ferienpass eine hohe Relevanz hat und fester Bestandteil bei der Ferienplanung der Familien in Osnabrück ist. Sozialpolitisch von besonderer Bedeutung ist die weiter gestiegene Anzahl der kostenlos abgegebenen Ferienpässe (3.499) für Osnabrück-Pass-Inhaber/-innen.

Insofern handelt es sich beim Ferienpass um ein Angebot, welches mit relativ geringen finanziellen Mitteln eine hohe Wirkung erzielt. Der Ferienpass trägt nachweislich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche aus allen Sozial- und Bildungsschichten in den Ferien an einem sozialräumlich organisierten außerschulischen Bildungsangebot partizipieren können und zudem die Lebenslagen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen verbessert werden.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<i>ausgegebene Ferienpässe</i>	9.103	8.238	8.569	8.685	8.417	8.284
<i>davon: Osnabrück-Pass</i>	2.902	2.794	2.931	3.064	3.045	3.499

Die finanzielle Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<i>Aufwendungen</i>	101.699 €*	105.238 €	111.267 €	132.513 €	134.517 €	165.436 €**
<i>Erträge</i>	59.974 €	54.955 €	52.855 €	53.278 €	51.077 €	49.142 €
<b><i>Jahresergebnis</i></b>	<b>41.725 €</b>	<b>50.283 €</b>	<b>58.412 €</b>	<b>79.235 €</b>	<b>83.439 €</b>	<b>119.030</b>

\*Ab 2010 wurden auch alle im Ferienpass entstehenden Personalkosten und Honorare aufgenommen, die bislang anderweitig veranschlagt wurden. Ferienmaßnahmen der Jugend- und Gemeinschaftszentren während der Oster- und Herbstferien sind dabei nicht berücksichtigt.

\*\*In den Aufwendungen sind erhöhte Personalkosten durch Mindestlohn und erhöhte Overhead- und Umlagekosten dargestellt.

In den weiteren Ferien (Oster- und Herbstferien) führen die Jugend- und Gemeinschaftszentren ebenfalls Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Monatsprogramme und der ihnen zur Verfügung stehenden Finanz- und Personalressourcen durch.

### 6.5.1.1.3 Internationale Begegnungen

Im Jahr 2015 wurden zwei internationale Jugendbegegnungen in Organisation der Jugendbildung im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien durchgeführt.

Beide Jugendbegegnungen wurden mit der türkischen Partnerstadt Çanakkale durchgeführt.

Çanakkale liegt im Nordwesten der Türkei auf der europäischen Halbinsel Gelibolu sowie dem kleinasiatischen Festland. Wie Istanbul befindet sich die Stadt damit auf zwei Kontinenten: Europa und Asien. Çanakkale ist Hauptstadt der gleichnamigen Provinz und hat ca. 70.000 Einwohner. Sie ist seit 2004 offiziell Partnerstadt von Osnabrück. Die Jugendbegeg-

nungen zwischen den beiden Städten reichen allerdings bis in die 80er (1986) Jahre zurück. Im jährlich wechselnden Rhythmus reisen Jugendliche in die jeweiligen Partnerstädte.

In der Zeit vom 20. bis 30. Juli besuchten 18 Jugendliche und drei Betreuer Osnabrück. Der Aufenthalt wurde über deutsche Gastfamilien und der Jugendherberge Osnabrück geregelt. Viele Ausflüge zu jugendrelevanten Zielen (zum Beispiel zum Schwimmen, Kletterwald, Minigolf, Bowling und Bouldern) standen auf dem Programm. Die türkischen Jugendlichen wurden zu allen Aktivitäten von einer Osnabrücker Partnergruppe begleitet. Sprachbarrieren konnten über die Bereiche Musik und Sport schnell überwunden werden. In 2016 ist ein Gegenbesuch in Çanakkale geplant.

Ein Auslandspraktikum für junge Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien wurde in 2015 sechs jungen Freiwilligen ermöglicht. Aufgrund der bestehenden Kontakte in der Partnerstadt Çanakkale konnte erneut ein vierzehntägiges Praktikum dort absolviert werden. Bei selbstständiger An- und Abreise in dem Zeitraum vom 15. bis 29. Mai 2015 arbeiteten die jungen Menschen in der dortigen Ismail Kaymak Schule, wo verstärkter Deutschunterricht angeboten wird, in einem Kulturverein, im Erasmusbüro der Universität Çanakkale und im Jugendverein Koza, der vorrangig mit Kindern und Jugendlichen aus Sintifamilien arbeitet. Die Unterbringung erfolgte bei Studenten der Universität Çanakkale, die dort ein Deutschstudium absolvieren und es begrüßen, Nativespeaker in ihren Reihen zu haben. Darüber hinaus blieb ihnen noch genügend Zeit, die Partnerstadt zu erkunden und viele gleichaltrige Jugendliche kennenzulernen.

#### **6.5.1.1.4 Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen**

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück, hat eine Größe von ca. 4 ha und liegt in der Gemeinde Hilter. Zum Zeltplatz gehören ein Wirtschaftsgebäude mit getrennten Wasch- und Duschräumen und Toilettenanlagen, eine Küche und ein Aufenthaltsraum.

Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung von verantwortlichen Jugendleitern oder Schulklassen mit Aufsichtspersonen sowie auch durch freie Träger organisierte Familienfreizeite können den Zeltplatz in Abstimmung mit dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück nutzen.

Der Zeltplatz wird nach der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück auf Antrag benutzungsberechtigten Gruppen überlassen. Durch Unterschrift eines verantwortlichen Gruppenleiters auf dem Überlassungsvertrag erkennen die Gruppen die Benutzungsordnung des Jugendzeltplatzes an. Ein saisonal beschäftigter Platzwart übergibt den jeweiligen Gruppen die nötigen Schlüssel und kontrolliert so weit wie möglich die Einhaltung der Nutzungsordnung. Instandsetzungen aller Art werden vom Fachbereich Immobilien durchgeführt.

Anzahl Übernachtungen:	59
Erträge:	7.914 €
Anzahl Gruppen:	14
Anzahl Teilnehmer:	658

#### **6.5.1.2 Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste**

Wer sich im sozialen, ökologischen, kulturellen oder handwerklichen Bereich engagieren möchte, kann dies im Rahmen der Freiwilligendienste bei der Stadt Osnabrück tun. Dabei erhalten die Teilnehmer/-innen tiefe Einblicke in die verschiedenen Arbeitsbereiche, sammeln vielfältige Erfahrungen und leisten wertvolles gesellschaftliches Engagement.

Die Stadt Osnabrück versteht die angebotenen Freiwilligendienste - entsprechend der gesetzlichen Grundlagen - vor allem als Bildungs- und Orientierungsphase in der Biografie junger Menschen. Deshalb wird auf diese Aspekte in der pädagogischen Begleitung ein beson-

deres Augenmerk gelegt. Die für die Freiwilligen verpflichtenden Seminare bewegen sich schwerpunktmäßig im Bereich der sozialen, interkulturellen sowie politischen Bildung, unterstützen sie bei ihrer beruflichen Orientierung, fördern die Persönlichkeitsentwicklung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung.

### Freiwilliges Soziales Jahr

Die Stadt Osnabrück stellt 2015 insgesamt 41 FSJ-Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr in Kindertagesstätten, Förderschulen, Grundschulen und Jugend- und Gemeinschaftszentren zur Verfügung. In den Einrichtungen können die FSJler/-innen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kennenlernen. 13 Freiwillige begleiten den Alltag in Kita- und Krippengruppen. 16 Freiwillige kommen in Schulen mit Sprachlernklassen oder an sogenannten „Sozialen Brennpunkten“ sowie Förderschulen zum Einsatz. Hier begleiten sie den Unterricht, unterstützen Kinder im Rahmen von Gruppenarbeit oder übernehmen die Betreuung von einzelnen Kindern. In Jugend- und Gemeinschaftszentren unterstützen 12 junge Menschen die Arbeit in den verschiedenen Angeboten für Kinder und Jugendliche oder wirken bei Abend- und Wochenendveranstaltungen mit.

Je nach Fähigkeit und Interesse können die FSJler/-innen zunächst unter Anleitung und später immer selbstständiger Angebote planen und durchführen. Bei der Gestaltung der Arbeitsinhalte für die jungen Freiwilligen gilt es, die Balance zwischen der Chance des verlässlichen eingebunden Seins und dem Prinzip des zusätzlichen Einsatzes zu halten. Die pädagogische Begleitung hat hier die Aufgabe, auf angemessene Aufgaben zu achten und ggf. auf die Notwendigkeit der Arbeitsmarktneutralität hinzuweisen. Seit dem Jahr 2015 gibt es für die FSJler/-innen daher einen Seminartag mit dem Reflexionsschwerpunkt „Angemessene Aufgaben im FSJ“. Ergebnisse anonymer Befragungen, die während des FSJ mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung mehrfach durchgeführt worden sind, wurden auf verschiedenen Ebenen (zum Beispiel Anleiter/-innentreffen) zurückgemeldet.

Die zentrale pädagogische Begleitung wird von zwei hauptamtlich beschäftigten Diplom-Pädagoginnen in Teilzeit durchgeführt. Sie koordinieren das Bewerbungsverfahren, organisieren und betreuen die Seminartage und vermitteln in Problemlagen. Sie sind Ansprechpartnerinnen für pädagogische und organisatorische Fragen der Freiwilligen und der Einsatzstellen, aber auch für andere Interessierte.

Um ihre eigene Arbeit stetig weiterzuentwickeln, nehmen die Mitarbeiterinnen an Fachtagungen und Vernetzungstreffen der Zentralstelle BAFzA (Bundestutorat geborener Träger) teil.

Das JFDG sieht vor, dass in einem 12-monatigen FSJ von den Freiwilligen mindestens 25 Seminartage besucht werden müssen. Die Bildungstage finden zum Teil im Block von bis zu fünf Tagen oder an einzelnen Tagen statt. Eine besondere Form von Seminartagen stellte 2015 wieder die einrichtungsübergreifende Projektarbeit dar. Bei Seminartagen, wie dem Juleica-Kurs in der Einführungswoche, den Kennenlertagen oder dem Erste-Hilfe-Kurs sowie dem Mittel- und dem Abschlussseminar, ist die Teilnahme verpflichtend. Zusätzlich bietet die pädagogische Begleitung jedoch auch einen Pool an Bildungstagen an, aus dem die Freiwilligen je nach Interessenslage (zum Beispiel Interkulturelles Training, Erlebnispädagogik, Gebärdensprache...) wählen können. Außerdem können in geringem Umfang Bildungsangebote anderer Bildungsträger gewählt werden. Die Inhalte dienen hier häufig der beruflichen Orientierung (zum Beispiel Mappenkurs) oder unterstützen die Freiwilligen bei ihrer einrichtungsspezifischen Arbeit (zum Beispiel arabisch kochen, Nähkurs).

Insgesamt werden bei der inhaltlichen Gestaltung der Seminartage die Bereiche „Unterstützung im Arbeitsalltag“, „Persönlichkeitsentwicklung“ und „Berufliche Orientierung“ berücksichtigt. Im Sinne der beruflichen Orientierung und der Schaffung von Synergieeffekten wird zum Teil auf städtische Fachleute zurückgegriffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden externe Expert/-innen engagiert.

Zu internen Kooperationen kommt es auch bei der Vermittlung von FSJ-Stellen an Teilnehmer/-innen aus dem Übergangsmanagement. Umgekehrt wurde 2015 in 5 Fällen in eine Beratung durch das Übergangsmanagement weitervermittelt, um die Integration in Berufsausbildung bzw. Berufsorientierung für die Zeit nach dem FSJ zu unterstützen.

Ein weiteres besonderes Angebot außerhalb der Seminartage war für sechs der Freiwilligen der 14-tägige Besuch in Çanakkale. Die FSJler/-innen hatten die Möglichkeit, analog zu der Arbeit in ihren Einrichtungen in Osnabrück ähnliche Arbeitsplätze in der türkischen Partnerstadt kennenzulernen und so einen intensiven Einblick in die türkische Kultur zu erhalten.

Im Jahr 2015 führte die Pädagogische Begleitung FSJ eine interne Organisationsanalyse durch. Das Thema „Angemessene Aufgaben im FSJ“ kristallisierte sich als Bereich mit dem größten Handlungsbedarf heraus. Um hierauf zu reagieren, wurden gemeinsam mit FSJler/-innen und Anleiter/-innen aus den Einsatzstellen zum Beispiel bereichsspezifische Handlungsleitfäden erarbeitet. Diese dienen künftig sowohl Einsatzstellen als auch FSJler/-innen als Orientierungshilfe bei der Gestaltung der Arbeitsinhalte von Freiwilligen in den Einsatzstellen.

### Bundesfreiwilligendienst

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz Frauen und Männer jeden Alters außerhalb von Schule und Beruf für das Allgemeinwohl. Der Bundesfreiwilligendienst wird dabei in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Ziel des Bundesfreiwilligendienstes ist es, die soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Damit ist auch die Hoffnung verbunden, für benachteiligte Jugendliche die Chancen des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben zu erhöhen. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral, dauert in der Regel ein Jahr (von August bis Juli des Folgejahres) und wird durch 25 Seminartage begleitet.

Die Stadt Osnabrück hat im Jahrgang 2014/2015 insgesamt 13 Stellen für Bundesfreiwillige zur Verfügung gestellt. Im Jahrgang 2014/2015 waren insgesamt 12 Stellen besetzt (4 weiblich / 8 männlich im Alter von 17 bis 24 Jahre); im Jahrgang 2015/2016 waren 13 Stellen besetzt: 6 weiblich / 7 männlich im Alter von 17 bis 21 Jahre). Der weibliche Anteil steigt seit Beginn des BFD kontinuierlich an. Im aktuellen Jahrgang ist die Geschlechterverteilung sogar fast paritätisch.

Von der BAFzA anerkannte Einsatzstellen sind

- die Jugend- und Gemeinschaftszentren (10 Stellen)
- das Zentrum für Jugendberufshilfe (1 Stelle)
- der Osnabrücker ServiceBetrieb (1 Stelle)
- das Museum am Schölerberg (1).

Die pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen wird durch eine hauptamtliche Diplom-Pädagogin mit 11 Wochenstunden geleistet. Sie organisiert und führt verantwortlich 20 Seminartage pro Jahrgang durch, weitere fünf Seminartage der politischen Bildung werden zentral von der BAFzA organisiert. Sie ist darüber hinaus Ansprechpartnerin für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Bundesfreiwilligen, der Einsatzstellen sowie der Regionalbeauftragten der BAFzA und sie vermittelt in Problemlagen. Um sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, nimmt die Mitarbeiterin an den regelmäßigen Regionaltreffen der BAFzA teil.

Da die Gruppe der Bundesfreiwilligen in der Regel sehr heterogen ist, ist ein Teil der Seminartage für alle Bundesfreiwilligen verpflichtend (zum Beispiel Juleica-Kurs, Fahrsicherheitstraining oder Reflexionsseminare), ein Teil ist nach eigenen Interessen und Schwerpunkten frei wählbar (zum Beispiel Fachtagungen, Vorträge, Fortbildungen, Projekttag und Ähnli-

ches). So kann dem unterschiedlichen Alter, Bildungsstand, persönlichen Vorerfahrungen und Interessen sowie inhaltlichen Schwerpunkten in den Einsatzstellen Rechnung getragen werden. Die Seminare müssen von den Bundesfreiwilligen mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

### **6.5.1.3 Mobile Jugendarbeit, Streetwork**

Mobile Jugendarbeit / Streetwork ist innerhalb der Jugendhilfe ein Arbeitsansatz, der sich als notwendige Ergänzung zu den traditionellen Angeboten der Jugendhilfe versteht und die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit, nämlich Streetwork, Gruppen- und Cliquenarbeit, Einzelfallhilfe sowie Ansätze von Gemeinwesenarbeit miteinander vereint.

Mobile Jugendarbeit / Streetwork findet im SGB VIII keine gesonderte Erwähnung, lässt sich allerdings schwerpunktmäßig

- sowohl dem § 11 als Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Jugendberatung, erlebnisorientierte Freizeitangebote, offene Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung sowie Hilfe zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben bzw. Entwicklungsproblemen junger Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt sowie
- dem § 13 SGB VIII im Sinne der Förderung von sozialer Integration junger Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen

zuordnen.

Im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgt der konzeptionelle und inhaltliche Einsatz im Bereich der Jugendarbeit. Dabei werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt. Die Aufgabenfelder und Aktivitäten der mobilen Jugendarbeit/Streetwork gliederten sich 2015 im Wesentlichen in die nachfolgenden Arbeitsbereiche auf:

Um eine regelmäßige Präsenz zu zeigen, sind bei der Streetwork wöchentlich regelmäßig immer wieder die gleichen Orte aufgesucht worden. Insbesondere die regelmäßige Präsenz am Neumarkt sowie im Schlossgarten hat dazu geführt, dass ein sehr guter Überblick über die Jugendlichen vor Ort und deren Lebenssituation gewonnen werden konnte:

- regelmäßiges Aufsuchen, mindestens einmal wöchentlich für zwei Stunden (in 2015: Schlossgarten, Neumarkt, Johannisstraße, Quartier Rosenplatz „Soziale Stadt“, Dodesheide-Ost, Kreuzhügel mit Ortskern Lüstringen, Nahne, Eversburg)
- Aufsuchen in Bedarfslagen (aufgrund von Beschwerden, Konfliktmanagement, Beobachtung und fachliche Einschätzung von aktuellen Tendenzen)

#### **Regelmäßige Arbeit in den Stadtteilen**

- offene Jugendarbeit in diversen „Kellertreffs“, in der Regel ein- bis zweimal pro Woche
- Kooperation, Netzwerk- und Gremienarbeit in den erwähnten Stadtteilen.

#### **Gruppenarbeit / Cliquenarbeit / Kurse**

- Box- und Konditionstraining (zweimal wöchentlich)
- Taekwondo (zweimal wöchentlich)
- Fußball (zwei- bis dreimal wöchentlich)
- Sport mit Mädchen
- muslimische Mädchengruppe (einmal wöchentlich)

#### **Veranstaltungen**

- organisatorische Federführung sowie Durchführung von Angeboten im Rahmen des Action-Sommer-Spaß (ASS)

- Tagesfahrten/Halbtagesfahrten im Rahmen von Gruppenarbeit/Cliquenarbeit mit den Zielgruppen
- Durchführung von Angeboten/Veranstaltungen im Rahmen von offener Jugendarbeit in den „Kellertreffs“.
- Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Bike- und Skateszene Osnabrück (zwei- bis dreimal pro Jahr)

### 6.5.1.3.1 Fanprojekt

Seit dem 1. Juli 2011 existiert in Osnabrück ein sozialpädagogisch arbeitendes Fanprojekt. Die Trägerschaft des Projektes teilen sich die Stadt Osnabrück, Fachdienst Jugend (Federführung), sowie das Diakonische Werk und der Caritasverband.

Die Räumlichkeiten des Fanprojekts (ein Büro, ein Besprechungsraum, ein Lagerraum) befinden sich in der ehemaligen Teutoburger Schule an der Teutoburger Straße und haben sich inzwischen als Anlaufpunkt für die aktive Osnabrücker Fanszene etabliert. Die Angebote des Fanprojekts Osnabrück richten sich hauptsächlich an Jugendliche und junge Erwachsene Fußballfans des VfL Osnabrück. Gleichmaßen werden die organisierten Fans im Fanclubverband des VfL (ca. 40 Fanclubs mit ca. 700 Mitgliedern) und die eher informell organisierten Fans angesprochen.

In seinem Selbstverständnis sieht sich das Fanprojekt als kritischer Vertreter und Lobbyist für Faninteressen und Fanmeinungen. Es steht damit in einer neutralen Vermittlerposition zwischen den beteiligten Institutionen (Verein, Polizei, Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Fanszene) und will gewährleisten, dass die Anliegen der Fans an entsprechender Stelle stärkeres Gewicht erhalten und die positiven Elemente der Fankultur gefördert werden.

Sozialpädagogisch orientierte Fanarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass gewalttätigem Verhalten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Rechtsextremismus sowie dem Alkoholmissbrauch jugendlicher Fußballfans mit repressiven Maßnahmen allein nicht zu begegnen ist. Die konzeptionellen Grundlagen dieser Fanarbeit sind seit 1993 im „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) festgelegt und gelten deutschlandweit. Um Gewaltbereitschaft und extremistische Einstellungen abzubauen, stärken die Fanprojekte die positiven, kreativen Elemente der Fankultur und bieten darüber hinaus alternative Freizeit- und Bildungsangebote für jugendliche Fans an.

Die Zielgruppe der jugendlichen und erwachsenen Fußballfans erreichen die Mitarbeiter des Fanprojektes mit den Methoden der mobilen Jugendarbeit bzw. der Streetwork. Sie gehen auf Jugendliche zu, suchen sie an den für sie typischen Aufenthaltsorten auf, das heißt unter anderem im Stadion und dessen Umfeld an Spieltagen. Dieses gilt gleichermaßen bei allen Heim- und Auswärtsspielen. Durch das regelmäßige Auftreten der Pädagogen hat sich inzwischen ein guter Kontakt in die Zielgruppe der Fanszene und ein vertrauliches Verhältnis als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit entwickelt. Ziele und Maßnahmen des Fanprojektes im Jahr 2015 waren folgende:

- weitere Etablierung des Fanprojektes in der Fanszene
- Begleitung der Fans zu allen Heim- und Auswärtsspielen des VfL
- Ansprechpartner für Fangruppen, Verein, Polizei, Sicherheits- und Ordnungsdienst
- U16-Fahrten/U18-Fahrten
- Projekt Stadionverbote auf Bewährung
- Durchführung von regelmäßigen Sportangeboten für U16- und Ü16-Fans
- Durchführung von Fahnenmaltagen
- Durchführung von Info-Veranstaltungen und Workshops in Schulen und Jugendzentren
- Förderung des Dialogs zwischen Fans und Verein (Runder Tisch)
- Gremienarbeit
- überregionale Netzwerkarbeit (KOS, BAG, BAG-Nord)
- Öffentlichkeitsarbeit

- AG Stadionverbote / AG Fanutensilien

Das Fanprojekt Osnabrück ist mit dem Qualitätssiegel „Fanprojekt nach dem NKSS“ der Koordinierungsstelle ausgezeichnet. Durch diese Zertifizierung wird bescheinigt, dass in Osnabrück eine professionelle soziale Arbeit mit Fußballfans nach definierten Standards geleistet wird.

### **6.5.1.3.2 Quartierstreff Dodesheide-Ost**

Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte aus Osnabrück sind zahlreiche Familien in den Stadtteil Dodesheide gezogen. Insbesondere Dodesheide-Ost hat sich in der Folge zu einem dynamischen Wohngebiet mit einem hohen Anteil an neu vermieteten Wohnungen und zugezogenen Familien mit Kindern entwickelt.

Auf diese sozialstrukturelle Entwicklung hat die Stadt Osnabrück reagiert. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien hat unter Federführung von mobiler Jugendarbeit/Streetwork im Wohngebiet am Dodeshausweg 73 am 1. November 2012 einen Quartierstreff mit einem präventiven Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien eingerichtet.

Grundsätzliches Ziel dieser niedrigschwelligen Kontakt- und Anlaufstelle ist die frühzeitige Steuerung hin zu einer positiven Entwicklung des Quartiers. Dies beinhaltet die Nutzung sämtlicher Ressourcen vor Ort, um die Bewohner des Wohngebietes bei der Gestaltung eines selbstständigen, positiven Lebensalltags zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen vor Ort gerichtet.

Insbesondere will der Quartierstreff:

- Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern
- soziale Netzwerke aufbauen und aktivieren
- zugezogene Kinder, Jugendliche und Familien an vorhandene bzw. neu geschaffene Strukturen heranführen und einbinden
- Identifikation mit dem Stadtteil schaffen
- die Erziehungskompetenz von Eltern stärken.

Eine besondere Gewichtung bei der Planung der Angebote im Quartierstreff hat die Gruppe der „Lückekinder“ im Alter von ca. 9 bis 13 Jahren, da diese nicht mehr von den Vorteilen der offenen Ganztagschule profitieren kann. Gleichzeitig ist diese Altersspanne eine wichtige Entwicklungsphase. Nicht mehr Kind, aber noch nicht Jugendlicher orientieren sich diese Kids stark an jugendlichen Vorbildern aus ihrem Umfeld. Aufgrund der häufig problematischen Lebensläufe dieser Vorbilder ist es daher fachlich notwendig, die Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und sie bei der Entwicklung konstruktiver Problemlösungsstrategien zu unterstützen.

Im Jahr 2015 wurden verschiedene Angebote und Veranstaltungen durchgeführt. Diese werden unter anderem durch einen regelmäßig erscheinenden Flyer beworben. Regelmäßige, wöchentlich stattfindende Angebote waren 2014: „Kindergruppe Die Quartierskids“, Eltern-Kind-Gruppe, Sport am Limberg, Spielkreis sowie Fitness für Frauen. Des Weiteren ist der Quartierstreff Dodesheide seit Mitte 2015 auch Standort des Bundesförderprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“.

### **6.5.1.3.3 „JUGEND STÄRKEN im Quartier“**

Das Förderprogramm des Bundes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird seit Anfang 2015 in zwei Fördergebieten (Rosenplatzquartier und Dodesheide-Ost) in Osnabrück durchgeführt. Hauptziele dieses Programms sind die Verbesserung der sozialen Teilhabe und der



beruflichen Integration von sozial benachteiligten und bildungsfernen Menschen aus den definierten Fördergebieten. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Projektarbeit liegt darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen durch eine intensive aufsuchende Arbeit in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit soll methodisch erweitert werden durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten. Durch die Angebote der mobilen Jugendarbeit soll die Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen intensiviert und die Möglichkeit für eine niedrigschwellige Beratung verbessert werden. Zur Vertiefung einzelner Aufgabenstellungen werden entsprechende Mikroprojekte durchgeführt.

Für die Projektarbeit sind in den Quartieren seit Mitte Mai 2015 Anlaufstellen eingerichtet worden, in denen die Beratungstätigkeiten stattfinden und die Mitarbeiter/-innen erreichbar sind. Unter dem Begriff „Chancen nutzen - Zukunft gestalten“ wird in diesen Anlaufstellen an der Iburger Straße 24 - 26 und am Dodeshausweg 73 die soziale und berufliche Integration junger Menschen gefördert. Zu verlässlichen Öffnungszeiten erhalten hier junge Menschen, die in den entsprechenden Quartieren wohnen, Beratung unter anderem bei Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzproblemen.

Das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ), dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert und läuft bis Ende 2018.

#### **6.5.1.4 Kinder- und Jugendbüro**

Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Osnabrück setzt sich für die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Partizipation wird dabei als wesentliche Methode des Erwerbs von sozialen und kulturellen Kompetenzen angesehen.

Die Aufgabenschwerpunkte des Kinder- und Jugendbüros sind

- *die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
- *die pädagogische Spielplatz- und Freiflächenplanung*
- *die Kinder- und Jugendinformation*
- *Unterstützung von Projekten und Aktionen im Themenkomplex Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Kinderrechte*
- *Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen.*

Entsprechend dieser Schwerpunktsetzung wurden 2015 nachfolgend beschriebene Maßnahmen initiiert und durchgeführt:

##### **6.5.1.4.1 Kinder- und Jugendbeteiligung**

Der erste Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Konzipierung, Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen sowie die Multiplikatorenschulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit in der Methodik der Kinder- und Jugendbeteiligung und Unterstützung bei selbst organisierten Vorhaben - speziell denen von Kindern und Jugendlichen.

Das Kinder- und Jugendbüro betreute in 2015 zwei regelmäßige Beteiligungsangebote für Kinder und Jugendliche und führte ein Beteiligungsprojekt im Rahmen der Spielplatzplanung durch:

- Beteiligungsangebot reporterkids.de mit Kindern und Jugendlichen in der Jugendmedienarbeit

- Begleitung und Unterstützung des Jugendparlaments
- Kinderbeteiligung zur Neugestaltung des Spielplatzes am Bierbaumsweg.

Darüber hinaus beteiligte sich das Kinder- und Jugendbüro an den Wahlvorbereitungen und der Wahl zum neuen Jugendparlament.

### ***Beteiligungsangebot: reporterkids.de***

Das Kinder- und Jugendbüro leitet seit Oktober 2007 das wöchentliche offene Beteiligungsangebot [reporterkids.de](http://reporterkids.de). In dem seit 2003 bestehenden regelmäßigen Angebot erstellen Kinder und Jugendliche ihre eigene online-Zeitung [www.reporterkids.de](http://www.reporterkids.de). Mit diesem Angebot ermöglicht es das Kinder- und Jugendbüro jungen Menschen, ihre Themen und Sichtweisen in dem eher erwachsenendominierten Medium Internet zum Ausdruck zu bringen. Die Kinder und Jugendlichen werden ermutigt, ihre wöchentlichen Redaktionssitzungen selbst zu moderieren, sodass sie neben ersten journalistischen Erfahrungen Moderationsmethoden und Entscheidungsfindungsprozesse in Gruppen anzuwenden lernen.

Im Jahr 2015 fanden insgesamt 58 Redaktionssitzungen statt inklusive eines 2. Sitzungstermins in den Schulferien. Die Teilnehmerzahl lag im Durchschnitt zwischen 12 und 19 Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren. Das Geschlechterverhältnis hat sich zwar zugunsten der Mädchen etwas verbessert, mehrheitlich werden die Reporterkids aber weiterhin von Jungen besucht. Die Reporterkids haben sich auch in diesem Jahr an dem Seifenkistenrennen des GZ Ziegenbrink beteiligt. Zusätzlich haben die Reporterkids ihre Arbeit beim Tag der Offenen Tür des Hauses der Jugend den Besucherinnen und Besuchern vorgestellt und dazu eigens einen „Imagefilm“ im Vorfeld erstellt. Auch beim Weltkindertag haben die Reporterkids mitgemacht. Sie haben das Projekt und ihren neuesten Film über das Rathaus vorgestellt, aber auch das Geschehen des Weltkindertages in vielfältiger Form erkundet und festgehalten. Die feste Video-Gruppe innerhalb der Reporterkids besteht weiterhin und sie konnte vereinzelt auch weitere Reporterkids in ihre Projekte einbinden. Von der Idee über Drehbuch mit Einstellungen und Schnitt mit Musikauswahl bestimmen sie alles selbst und führen ihre Ideen auch durch - unter entsprechend fachlicher Begleitung.

### ***Begleitung und Unterstützung des Jugendparlaments***

Das Jugendparlament ist ein Projekt der politischen Jugendbildung, dessen Ziel es ist, das politische Engagement junger Menschen durch aktive Beteiligung zu fördern und sie auf ihre Rolle als verantwortliche und aktive Staatsbürger/-innen vorzubereiten.

Die erste Wahl zum Jugendparlament fand im Jahr 2013 statt. Im Jahr 2015 wurde nach einer zweijährigen Amtszeit ein neues Jugendparlament gewählt. Die Sitzungen finden in der Regel im Rhythmus von sechs Wochen statt. Im Jahr 2015 fanden insgesamt acht Sitzungen des Jugendparlaments statt: fünf des Jugendparlaments 2013 - 2015 und drei des Jugendparlaments 2015 - 2017. Hinzu kamen acht Vorstandssitzungen.

Auch beim neuen Jugendparlament ist die Zusammensetzung im Wesentlichen paritätisch in der Geschlechterverteilung (14 männliche und 11 weibliche Mitglieder). Die derzeitigen Mitglieder sind im Alter zwischen 15 und 19 Jahren, ein Großteil davon hat einen Migrationshintergrund. Die meisten sind Schüler/-innen verschiedener Schulformen. Einige Mitglieder absolvieren eine Ausbildung bzw. eine schulische Weiterbildung.

Das Kinder- und Jugendbüro

- nimmt an allen Sitzungen des Jugendparlaments sowie Vorstandssitzungen teil
- unterstützt den Vorstand beratend bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzungen, versendet die Einladungen und leistet Hilfestellung bei der Erstellung des Protokolls
- steht in regelmäßigem Kontakt mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, leitet Informationen an die Mitglieder und Anfragen an die verschiedenen Funktionsträger des Jugendparlaments weiter

- leistet organisatorische Unterstützung bei der Selbstorganisation des Vorstandes und der gebildeten vier Ausschüsse des Jugendparlaments (zum Beispiel durch die Einrichtung von Gruppen-E-Mail-Adressen, Aktualisierung von Listen, Raumreservierung etc.)
- aktualisiert die Homepage, gelegentlich auch den Blog
- lädt Nachrücker ein.

Neben der geschäftsführenden Arbeit sind die Mitarbeiterinnen kontinuierlicher Ansprechpartner für alle Mitglieder, insbesondere für den Vorstand. Sie reflektieren gemeinsam mit ihnen die Sitzungen, machen Verbesserungsvorschläge und beantworten offen gebliebene Fragen. Die Mitarbeiterinnen geben auch Anregungen für die Themenauswahl, wobei es dem Vorstand freisteht, diese aufzugreifen oder nicht.

Aus pädagogischer Sicht sind vor allem die vielfältigen Erfahrungen hervorzuheben, die die Mitglieder in ihrer Amtszeit sammeln: Sie erleben, dass demokratische Entscheidungen ihre Zeit brauchen, da alle Mitglieder gut informiert sein wollen, um ihr Votum abzugeben. Sie lernen, dass man gute Argumente haben muss, um andere Mitglieder in der Sache zu überzeugen, und sie lernen, ihre persönlichen Meinungen offen zu äußern und doch das Mehrheitsvotum zu akzeptieren. Dieses Lernen an Problemen erschließt den Jungparlamentarier/-innen ein einzigartiges Lernfeld, in dem sie über das eigene Erleben mehr über den Sinn demokratischer Verfahrensweisen und kommunale Zusammenhänge erfahren.

### ***Wahl zum neuen Jugendparlament 2015 - 2017***

Das Kinder- und Jugendbüro beteiligte sich im Jahr 2015 intensiv an den Vorbereitungen und der Durchführung zur Wahl des neuen Jugendparlaments und übernahm in diesem Rahmen unter anderem folgende Aufgaben:

- Teilnahme an drei Koordinierungstreffen
- Konzepterstellung für die Durchführung der Info-Veranstaltungen an den Schulen inklusive Erstellung einer PowerPoint-Präsentation sowie aller Info-Materialien
- Koordinierung der Termine aller Informationsveranstaltungen an den Schulen
- Durchführung von vier Informationsveranstaltungen an verschiedenen Schulen
- Entgegennahme der Kandidaten-Bewerbungen und deren formale Überprüfung
- Aktualisierung der Homepage und termingerechte Freischaltung
- Erstellung und Druck von Wahllisten und sonstigem Wahlmaterial
- Unterstützung am Wahltag bei der Entgegennahme der Auszählergebnisse, der Nachzählung der Stimmzettel und der Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses und des Endergebnisses.

Mit der Neukonstituierung des Jugendparlaments waren darüber hinaus folgende Aufgaben verbunden:

- Organisatorische und inhaltliche Vorbereitung sowie Teilnahme an der Konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments am 21. September 2015 einschließlich der offiziellen Verabschiedung des Jugendparlaments 2013 - 2015
- Organisation, inhaltliche Vorbereitung und Durchführung einer dreitägigen politischen und jugendkulturellen Bildungsreise nach Berlin im Juni 2015 als Abschlussfahrt für das scheidende Jugendparlament
- Konzipierung, Organisation und Teilnahme an einem dreitägigen Workshop im September 2015 für die Mitglieder des neuen Jugendparlaments, um sich gegenseitig kennenzulernen und sich gemeinsam auf die zukünftige Arbeit im neuen Jugendparlament vorzubereiten. Auf dem Programm standen neben dem Teambuilding und der inhaltlichen Arbeit auch Themen, wie die Einführung in die Kommunalpolitik, die Öffentlichkeitsarbeit und verschiedene Moderationstechniken.

### ***Kinderbeteiligung zur Neugestaltung des Spielplatzes Bierbaumsweg***

Das Kinder- und Jugendbüro führte in Kooperation mit dem Quartierstreff Dodesheide-Ost im Februar 2015 eine zweitägige Zukunftswerkstatt zur Neugestaltung des Spielplatzes am Bierbaumsweg durch. Eigentlich war der in die Jahre gekommene Spielplatz laut städti-

schem Spielplatzkonzept noch nicht zum Aus- bzw. Umbau vorgesehen. Zusätzliche Städtebaufördermittel für das Quartier machten dies aber doch kurzfristig in 2015 möglich.

13 Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren (sieben Mädchen und sechs Jungen) haben ihre Wünsche für die Gestaltung des Spielplatzes zusammengetragen, Modelle entworfen und diese öffentlich präsentiert. Anhand der von den Kindern festgelegten Prioritätenliste fertigte der Osnabrücker ServiceBetrieb einen umsetzbaren Planungsentwurf an, der den Kindern bei einem zweiten Planungstreffen vorgestellt wurde. Dieser Entwurf wurde von den Kindern in Einzelaspekten diskutiert und die Umsetzung in einem demokratischen Prozess beschlossen.

Die Spielplatzeröffnung inklusive Bolzplatz mit Kunststoffbelag ist für Frühsommer 2016 vorgesehen.

#### **6.5.1.4.2 Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen**

Der Beirat für Kinderinteressen ist ein vom Rat der Stadt beschlossenes Gremium, das an der Schnittstelle von Politik, Kindereinrichtungen, Fachverbänden und Bürgern wirken soll. Im Rahmen dieses Angebotes sollen die Förderbelange für Kinder ergänzend und vertiefend zum Jugendhilfeausschuss beraten und insbesondere die Vertretung der Interessen von Kindern organisiert werden. Im Jahr 2015 fanden insgesamt vier reguläre Sitzungen und die konstituierende Sitzung des in 2015 neu besetzten Beirates statt.

Das Kinder- und Jugendbüro hat mit der Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen folgende Aufgaben übernommen:

- aktive Begleitung der Arbeit der Kinderinteressenvertretung
- Vorbereitung, inhaltliche Abstimmung und Versendung der Einladungen
- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen
- Protokollführung in den Sitzungen
- Entgegennahme von Rückmeldungen und Organisation der Kommunikation mit dem JHA und der Stadtverwaltung
- Pressearbeit.

So soll die Arbeit der Kinderinteressenvertretung kontinuierlich und nachvollziehbar bleiben. Unterstützt wird das Kinder- und Jugendbüro dabei auch vom zuständigen Fachdienstleiter im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien. Diese organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sollen eine effektive Arbeit des Gremiums ermöglichen.

#### **6.5.1.4.3 Pädagogische Spielplatz- und Freiflächenplanung**

Der zweite Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros umfasst die verschiedenen Aufgaben im Bereich der pädagogischen Spielplatzplanung in Kooperation mit dem Osnabrücker ServiceBetrieb. Zu den Aufgaben in 2015 zählten:

- Mitwirkung an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Spielplatzkonzeptes und Sicherstellung der Kinder- und Jugendbeteiligung
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung, in Arbeitskreisen und Stadtteil-Gremien
- Koordinierung der Sicherheitskontrollen und Neuanschaffungen bezüglich der Spielgeräte auf dem Gelände der Jugend- und Gemeinschaftszentren in Abstimmung mit dem Osnabrücker ServiceBetrieb und den Jugend- und Gemeinschaftszentren
- Mitwirkung an Spielplatzeröffnungen, wie zum Beispiel an dem von Kindern geplanten Spielplatz an der Teutoburger Schule 2015.

#### 6.5.1.4.4 Kinder- und Jugendinformation

Der dritte Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Bündelung von kinder- und jugendrelevanten Informationen. Dieses beinhaltet:

- Die Mitarbeiterinnen stehen während der Öffnungszeiten und auch darüber hinaus telefonisch wie persönlich als Ansprechpartnerinnen für Eltern, Jugendliche, Kollegen und Kolleginnen und Multiplikatoren/-innen zur Verfügung. Außerdem hält das Kinder- und Jugendbüro die unterschiedlichsten Informationsbroschüren zu kinder- und jugendrelevanten Themen bereit.
- Das Kinder- und Jugendbüro ist Herausgeber des Newsletters Jugend. Er berichtet über neue Entwicklungen der Jugendarbeit in Osnabrück, aktuelle Projekte, Veranstaltungen und Aktionen der städtischen und freien Träger der Jugendhilfe.
- Pflege der eigenen Homepage
- Teilnahme am Weltkindertag mit einem Info-Stand. Neben Informationen zu Kinderrechten stand in diesem Jahr das Rathaus im Mittelpunkt der Aktivitäten: In Kooperation mit ZeitSeeing wurden drei Rathaus-Führungen speziell für Kinder angeboten. Zusätzlich konnten die Kinder am Stand mit Bastel- und Malaktionen zum Steckenpferdreiten aktiv werden.

#### 6.5.2 Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs

In der Stadt Osnabrück gibt es insgesamt 11 Einrichtungen/Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlicher Trägerschaft.

Träger	Einrichtung
Stadt Osnabrück	Haus der Jugend Jugendzentrum Ostbunker JZ WestWerk 141 Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink Heinz-Fitschen-Haus
Haus Neuer Kamp e.V.	Mädchenhaus
Arbeiterwohlfahrt	Offene Jugendarbeit im Heinz-Fitschen-Haus Kindertreff Kreuzhügel
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)	Offene Kinderarbeit und Mädchenarbeit im JZ WestWerk
Internationaler Bund	Alte Kasse Hellern
Kath. Familien-Bildungsstätte	Stadtteiltreff Haste
Verein „Wir in Atter“	Stadtteiltreff Atterkirche

Als Evaluierungsinstrument der Arbeit der Jugend- und Gemeinschaftszentren erstellen diese unter anderem einen Jahresbericht, in dem die wesentlichen Aktivitäten, Angebote usw. mit Besucherzahlen strukturiert dargestellt werden. Für 2015 liegen diese Jahresberichte vor.

Nach dem entwickelten Erfassungssystem wurden zur Ermittlung der Besucherzahlen Teilnehmerlisten, zum Beispiel bei Kursen und Fahrten, Eintritte bei Veranstaltungen und Belegungszahlen in den Gruppenräumen, ausgewertet und zudem regelmäßige Stichproben in den offenen Arbeitsfeldern erhoben und hochgerechnet. Danach nutzten 2015 insgesamt rund 327.500 Besucherinnen und Besucher verschiedenste Angebote und Veranstaltungen in den städtischen Jugend- und Gemeinschaftszentren (2014: 336.000; 2013: 330.000; 2012: 310.000).

Die Aufteilung nach einzelnen städtischen Zentren sieht wie folgt aus (Zahlen auf volle 100 auf- oder abgerundet):

- 95.700 Besucher/-innen im Haus der Jugend
- 15.700 Besucher/-innen im JZ Ostbunker
- 51.800 Besucher/-innen im JZ WestWerk
- 70.800 Besucher/-innen im Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße
- 44.600 Besucher/-innen im Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink
- 48.900 Besucher/-innen im Heinz-Fitschen-Haus

Die Besucherzahlen der Jugend- und Gemeinschaftszentren sind im Vergleich zum Jahr 2014 leicht gesunken (-10.500 Besucher = -2,5 %) und dies ist der erste Rückgang nach Jahren des stetigen Besucheranstiegs. Die Bewertung dieses erstmaligen Rückganges ist schwierig, zumal die Entwicklung von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich ist: Das JZ WestWerk und das Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße haben leichte Besuchersteigerungen zu verzeichnen, das JZ Ostbunker hat das Besucherniveau des letzten Jahres gehalten und im Haus der Jugend, Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink und Heinz-Fitschen-Haus kam es zu leichten Rückgängen.

Im Haus der Jugend und im GZ Ziegenbrink lag dies im Wesentlichen an witterungsbedingt schlechter besuchten Open-Air-Veranstaltungen. Im Heinz-Fitschen-Haus war der Besucherrückgang bei den Familienangeboten zu beobachten. Dieser Rückgang wird derzeit aufgearbeitet, da insbesondere das Familienangebot im Heinz-Fitschen-Haus in den letzten Jahren eine sehr positive Tendenz mit stetig steigenden Besucherzahlen hatte.

### **6.5.3 Förderung der Jugendverbände**

Nach § 12 Abs. 1 ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. Dadurch sind die Jugendverbände vom Gesetzgeber als zu fördernde freie Träger besonders hervorgehoben.

Die Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten werden nach den „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit durch die Stadt Osnabrück“ bezuschusst.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist zur Verbesserung des Kinderschutzes der § 8 a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - in das SGB VIII eingefügt worden sowie die Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII neu gefasst worden.

Auf Grundlage der gesetzlichen Ergänzung in 2014 wurde 2015 mit allen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit eine Vereinbarung zur Verbesserung des Kinderschutzes abgeschlossen.

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien ist an die zwischen der Stadt Osnabrück und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossenen Vereinbarung gebunden.

Die Richtlinien sind vom Rat beschlossen und gelten in der Fassung vom 01.04.2014 zum 15. April 2014.

Nach den Richtlinien wurden 175 Anträge von den Jugendverbänden im Jahr 2015 gestellt und teilten sich wie folgt auf:

- 99 Lehrgänge und Jugendbildungsmaßnahmen (13.926 €)
- 68 Freizeiten (Wandern/Fahrten/Lager) (46.995 €)
- 24 Träger erhielten Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände (18.529 €)

- 6 Träger erhielten einen Zuschuss zum Vorbereitungsseminar (300 €)
- 2 Träger erhielten einen Sonderzuschuss (2.884 €)

Insgesamt wurden die Aktivitäten der Jugendverbände im Jahr 2015 mit 82.634 € bezuschusst.

## 6.6 Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)

Die Leistung *Jugendsozialarbeit* (§ 13) ist zwei Produkten zugeordnet: **Jugendsozialarbeit** und **Jugendwerkstatt Dammstraße**.

Das Produkt Jugendsozialarbeit beinhaltet die *Leistung* Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14). Die Zuordnung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zum Produkt Jugendsozialarbeit ist inhaltlich und fachlich nicht korrekt. Es ist ein eigenständiger Leistungsbereich.

Bei der Leistung „Jugendsozialarbeit“ handelt es sich um sozialpädagogische Hilfen, die jungen Menschen angeboten werden sollen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen). Zu diesen jungen Menschen gehören derzeit insbesondere Haupt- und Förderschüler/-innen mit individuellen Problemen und ungünstigen Arbeitsmarktperspektiven, Schul- und Ausbildungsabbrecher/-innen, Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit, Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, mit abweichenden Karrieren oder Suchtproblemen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und einige mehr.

Die Jugendsozialarbeit hat eine hohe sozialpolitische Bedeutung, da sie an der Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabechancen von benachteiligten jungen Menschen ausgerichtet ist und somit Ausgrenzung, Randständigkeit und Verarmung entgegenwirkt. Bei der Realisierung der Ziele der Jugendsozialarbeit nutzt die Jugendverwaltung bestehende Förderprogramme des Landes und des Bundes, der EU und der Arbeitsmarktinstitutionen des SGB II und des SGB III. Weiterhin ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien als Angebotsträger im Auftrag des Jobcenters tätig.

Für das Produkt 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit haben sich vor diesem Hintergrund drei Handlungsfelder herausgebildet:

- Jugendhilfe in der Schule / Schulsozialarbeit
- Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangsmangement Schule - Beruf)
- Schulabsentismus (Koordinierungsstelle Schulverweigerung für Schüler und Schülerinnen aus den allgemeinbildenden Schulen und Übergangsmangement Schule - Beruf für Schüler und Schülerinnen aus den berufsbildenden Schulen)

### Produkt: 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.01	Schulsozialarbeit Allgemein	2	§ 13
L513631001	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
L513631014	Konfliktmediation	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.02	Schulsozialarbeit an Förderschulen	2	§ 13
L513631003	Berufsorientierung für Schulverweigerer/IB	2	§ 13
L513631004	Schulsozialarbeit IB/Herman Nohl	2	§ 13
L513631018	Schulsozialarbeit IB/an der Rolandsmauer	2	§ 13
L513631024	Förderung Schülerfirmen IB*	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.03	Schulsozialarbeit an Hauptschulen	2	§ 13
L513631005	Schulsozialarbeit AWO/IGS Eversburg	2	§ 13

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
L513631006	Schulsozialarbeit BGV/T-Morus-Schule	2	§ 13
L513631007	Schulsozialarbeit FOKUS/SZ Sonnenhügel	2	§ 13
L513631008	AWO/ GS Schinkel	2	§ 13
L513631009	Schulsozialarbeit Fokus/HS Innenstadt	2	§ 13
L513631010	Schulsozialarbeit Fokus/Felix-Nuss-Nussbaum-Schule	2	§ 13
L513631023	Theaterpädagogische Projekte an Schulen	1	§ 13
1.100.3.6.3.01.04	Hauptschulprofilierungsprogramm	1	§ 13
1.100.3.6.3.01.06	Sozialpäd. Betreuung von Schulverweigerern	2	§ 13
L513631028	Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.07	Jugendsozialarbeit	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.08	Jugendberatung/ Fallmanagement BOJE	2	§ 13
L513631111	Jugendber./ Fallmanagement BOJE	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.09	Übergang Schule und Beruf	2	§ 13
L513631104	PACE Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
L513631105	Übergangmanagement allgemein	2	§ 13
L513631110	Übergangmanagement PACE	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.10	sonstige Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631107	Vertiefte Berufsorientierung	2	
1.100.3.6.3.01.11	Sozialpäd. begleitetes Wohnen	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.12	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631201	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631202	Zuschuss Kinder- und Jugendtelefon/KiSchuBu	2	§ 14

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

### Produkt: 1.100.3.6.7.01 Jugendwerkstatt Dammstraße

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.01.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
1.100.3.6.7.01.02	Werkstätten Dammstraße	2	§ 13
L513671011	Gastronomie Jugendwerkstatt Dammstraße	1	§ 13
L513671012	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB II	1	Vertrag
L513671013	Jugendwerks. Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
1.100.3.6.7.01.03	Dezentrale Jugendberufshilfen	2	§ 13
L513671024	Dezentrale Jugendberufshilfen	2	§ 13
1.100.3.6.7.01.04	Schulpflichterfüllung SGB VIII	2	§ 13
L513671031	Schulpflichterfüllung	2	§ 13

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Für die Leistung „Jugendsozialarbeit“ betrug im Jahr 2015 für beide dazugehörigen Produkte der Zuschussbedarf 3,32 Mio. €. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass die bestehenden Angebote und Leistungen zu einem erheblichen Teil (27 %) refinanziert werden:

Produkt	Produktname	Erträge €	Aufwendungen €	Zuschussbedarf €
363.01	Jugendsozialarbeit	-701.265 €	3.150.909 €	2.449.645 €
367.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	-526.570 €	1.405.138 €	878.568 €
	<b>Summe</b>	<b>-1.227.835 €</b>	<b>4.556.047 €</b>	<b>3.328.212 €</b>

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen der Jugendsozialarbeit im Jahr 2015 dargestellt.

### 6.6.1 Schulsozialarbeit

Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit zielen auf eine ganzheitliche Lebensbewältigung der Schülerinnen und Schüler ab. Schulsozialarbeit hat den Auftrag, der Förderung des jungen Menschen als Ganzes gerecht zu werden und orientiert sich damit an den im § 1 SGB VIII



festgelegten Handlungsmaximen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, berät und unterstützt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, schützt und klärt Kinder und Jugendliche vor Gefahren auf und trägt zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen bei. Die Vorschrift des § 13 SGB VIII verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe dazu, sozialpädagogische Unterstützungsleistungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bereitzustellen. Damit werden vor allem besondere Zielgruppen fokussiert: Schülerinnen und Schüler mit Sozialisationsdefiziten und Lernstörungen, sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler und solche mit Migrationshintergrund.

Neben der Einzelfallhilfe, der Elternarbeit, der Umsetzung von berufsbezogenen und jugendschutzrelevanten Projekten, der Krisenintervention und vielen weiteren Aufgaben ist Schulsozialarbeit zunehmend gefordert, die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren mit passenden Unterstützungsangeboten den Kindern und Jugendlichen anzubieten und dafür Sorge zu tragen, dass die Anschlussfähigkeit zwischen den Funktionssystemen gelingt. Ihr vielfältiges Netzwerk besteht unter anderem aus der Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, dem Sozialen Dienst, der Koordinierungsstelle Schulverweigerung und dem Übergangmanagement Schule - Beruf.

Die Schulsozialarbeit in der Stadt Osnabrück erfolgt in Trägerschaft des Landes, des Bistums und bei freien Trägern.

In 2015 bestand die nachstehende Angebotsstruktur:

Schule	Träger	Finanzierung
Schulsozialarbeit Grundschule In der Dodesheide*	Internationaler Bund	0,5 Stelle, zeitlich befristet bis 31.07.2016, finanziert über Bildung und Teilhabe
Schulsozialarbeit Grundschule Heiligenweg*	Arbeiterwohlfahrt	0,5 Stelle, zeitlich befristet bis 31.07.2016, finanziert über Bildung und Teilhabe
Schulsozialarbeit Grundschule Stüveschule*	Caritas	0,5 Stelle, zeitlich befristet bis 31.07.2016, finanziert über Bildung und Teilhabe
Schulsozialarbeit Grundschule Eversburg*	Ev. Jugendhilfe	0,5 Stelle, zeitlich befristet bis 31.07.2016, finanziert über Bildung und Teilhabe
Schulsozialarbeit Grundschule Rosenplatzschule*	VPAK	0,5 Stelle, zeitlich befristet bis 31.07.2016, finanziert über Bildung und Teilhabe
Hauptschule Innenstadt	FOKUS e.V.	1 Stelle Stadt OS 0,75 Stadt OS ab Schuljahr 14/15 0,5 Stelle HPP Land Niedersachsen
Schulzentrum Sonnenhügel/ Felix-Nussbaum-Schule	FOKUS e.V. Land	1 Stelle Stadt OS 0,75 Stadt OS ab Schuljahr 14/15 0,5 Stelle HPP Land 1 Stelle Land (SchZ)
Käthe-Kollwitz-Schule (Integrierte) Haupt- und Realschule	Land Arbeiterwohlfahrt	0,5 Stelle Land (Ganztagsschülerlass) 0,5 Stelle HPP Land
Integrierte Gesamtschule Eversburg	Arbeiterwohlfahrt	1 Stelle Stadt OS 0,75 Stadt Osnabrück ab Schuljahr 14/15
Gesamtschule Schinkel Hauptschulzweig in der GS	Arbeiterwohlfahrt	1 Stelle Stadt OS 0,17 Stelle Stadt OS ab Schuljahr 14/15 0,5 Stelle HPP Land
Thomas-Morus-Schule Oberschule	Schulstiftung in der Diözese Osnabrück	30 Std. Schulstiftung Bistum/ Stadt komplementär 0,75 Stelle HPP Land 0,25 Stelle HPP Land
Schule an der Rolandsmauer Förderschule Schwerpunkt Lernen	Internationaler Bund	2,0 Stellen Stadt OS

Schule	Träger	Finanzierung
Herman-Nohl-Schule Förderschule emotionale und soziale Entwicklung	Internationaler Bund	1 Stelle Stadt OS 2,5 Stellen Stadt OS ab Schuljahr 14/15
Domschule Haupt- und Realschule	Schulstiftung im Bistum OS	0,75 Stelle HPP Land 1 Stelle Schul- u. Egerland-Stiftung

Erläuterungen zur Tabelle:

- Kommunal geförderte Schulsozialarbeit: Die kommunal geförderte Schulsozialarbeit wird unter Pkt. 6.6.2 unter dem Namen „Jugendhilfe in der Schule“ näher erläutert. Sie ist an den Förder-, Haupt- und Gesamtschulen angesiedelt.
- Hauptschulprofilierungsprogramm (HPP): Das Landesprogramm des Niedersächsischen Kultusministeriums beinhaltet die besondere Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Begleitung der Berufsorientierung sowie Berufs- und Lebensplanung. Die dafür vorgesehenen Landesmittel werden über die Stadt Osnabrück an die freien Träger des Programms (ohne konfessionelle Schulen) weitergegeben. Die Beschäftigten (1,58 Stellen) sind Teil der Jugendhilfe in der Schule.

### **Arbeitskreis Schulsozialarbeit nach § 78**

Der Teilnehmerkreis ist vielfältig, um Maßnahmen abzustimmen und sich gegenseitig zu ergänzen. Die Schulsozialarbeit, inkl. der Jugendhilfe in der Schule, ist mit 15 Schulstandorten vertreten. Ergänzend dazu ist der Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie die Koordinierungsstelle Schulverweigerung und das Übergangsmanagement Schule - Beruf als übergeordneter Kooperationspartner anwesend. Insgesamt sind über 40 Personen in der Kontaktliste des Arbeitskreises aufgenommen. Die Federführung liegt bei der Teamleitung Jugendsozialarbeit.

Im Jahr 2015 hat der Arbeitskreis viermal getagt. In der Regel nehmen 20 - 25 Personen am Arbeitskreis teil. Neben vielen kleineren Tagesordnungspunkten wurden die folgenden Schwerpunkte bearbeitet:

- Zwangsverheiratung - Handlungsempfehlungen und Interventionsmöglichkeiten, vorgestellt von der anonymen Wohngruppe und Schutzeinrichtung für junge Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund (ADA)
- datenschutzrechtliche Bestimmungen mit der städtischen Datenschutzbeauftragten
- Flüchtlinge in Osnabrück - Was gibt es zu tun? mit dem Fachdienst Integration, der Flüchtlingssozialarbeit, der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und dem Caritasverband

Da im schulischen Alltag wenig Zeit für einen inhaltlichen und kollegialen Austausch bleibt, bietet dieser Arbeitskreis Gelegenheit, sich mit anderen Schulstandorten auszutauschen. Somit wird dem Bedarf der Schulsozialarbeit nach strukturierter Vernetzung untereinander wie auch mit anderen Professionen entsprochen.

#### **6.6.1.1 Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit)**

Durch die im Jahre 2013 erfolgte Jugendhilfeplanung wurden die von der Stadt Osnabrück finanzierten Stellen der Jugendhilfe in der Schule ab dem Schuljahr 2014/15 mit 3,92 auf 12,5 Stellen aufgestockt. Wie vom Rat am 17.12.2013 beschlossen, erfolgte eine Befristung bis zum 31.07.2016. Des Weiteren wurde die Verwaltung gebeten, die Umsetzung der Handlungsempfehlungen und deren Wirkung zu evaluieren und die zuständigen Gremien zeitnah über die Ergebnisse zu informieren. Im Rahmen des Fachcontrollings wurden Ziele vereinbart und Kennzahlen zu deren Messung erarbeitet.

Davon betroffen sind die im Folgenden aufgeführten Standorte und freien Träger:

- Herman-Nohl-Schule, Schule an der Rolandsmauer (Internationaler Bund)
- Hauptschule Innenstadt, Felix-Nussbaum-Schule (Fokus e. V.)
- Kooperative Gesamtschule Schinkel, Integrative Gesamtschule Eversburg (Arbeiterwohlfahrt)

Eine Evaluation über die Wirkung erfolgte ab dem Schuljahr 2014/15 und ein ausführlicher Controllingbericht wurde dem Jugendhilfeausschuss am 14.10.2015 (VO/2015/5793-04) vorgelegt. Ergänzend dazu erarbeitete die Jugendhilfe in der Schule einen Tätigkeitsbericht über das Schuljahr 2014/15. Außerdem wurde im Rahmen einer Praxisarbeit im Masterstudiengang Erziehungswissenschaften eine Umfrage an Schulen durchgeführt und eine hohe Akzeptanz und Wirksamkeit der Jugendhilfe in der Schule bestätigt. Am 08.12.2015 wurde vom Rat beschlossen, dass der Ausbau der Stellenkapazitäten bis zum 31.12.2017 verlängert wird (VO/2015(5793-04).

Im Jahr 2015 wurde erstmals systematisch von der Jugendhilfe in der Schule ein Kriterienkatalog angewandt, um den sozialpädagogischen Förderbedarf zu erfassen. Er wurde bei allen Schülerinnen und Schülern mit 8. Schulbesuchsjahren am Ende des 1. Schulhalbjahres 2014/15 eingesetzt. Hierfür erfolgten zahlreiche Gespräche mit den Lehrerinnen und Lehrern. Da sich dieses Instrument bewährt hat, wurde es aber auch unterjährig bei Schülerinnen und Schülern mit Hinweisen auf einen Förderbedarf genutzt. In den Fällen, in denen ein sozialpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, erfolgte eine Übergabe an die verschiedenen Jugenddienste, wie zum Beispiel Koordinierungsstelle Schulverweigerung, Übergangsmangement Schule - Beruf, oder an den Sozialen Dienst. Gleichwohl war aber auch eine Aufnahme in die Einzelfallhilfe der Schulsozialarbeit möglich. Von 633 Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Förderbedarf haben 574 (91 %) das Unterstützungsangebot angenommen. Bei den restlichen 9 % ist die Übergabe an andere Jugenddienste noch nicht abgeschlossen oder wurde abgelehnt. Es sei darauf hingewiesen, dass es für die Schülerinnen und Schüler ein freiwilliges Angebot ist und dass die Annahme von Unterstützung mit 91 % als äußerst positiv bewertet wird. Es zeigt gleichzeitig, dass das Netzwerk der verschiedenen Jugenddienste am Standort Schule funktioniert.

Seit 2014 hat sich der Arbeitskreis Jugendhilfe in der Schule unter Federführung der Teamleitung Jugendsozialarbeit gegründet und befasst sich mit der Umsetzung der Jugendhilfeplanung und dem Schwerpunkt Fachcontrolling und Evaluation. In 2015 tagte der Arbeitskreis dreimal mit allen Teilnehmenden und ergänzend fanden noch Unterarbeitskreise statt, um die Belastbarkeit der Daten bestmöglich sicherzustellen. Da es das erste Erhebungsjahr war, musste zusätzliche Zeit und Energie für Absprachen und ein einheitliches Verständnis investiert werden.

Im Arbeitskreis Jugendhilfe in der Schule wurde außerdem ein neues Formular für die Schweigepflichtentbindung abgestimmt. Diese ist im Wesentlichen identisch mit dem Formular des Übergangsmagements Schule - Beruf und hat somit auch einen Wiedererkennungswert für die Schülerinnen und Schüler. Außerdem wurde das Übergabeverfahren von 78 Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Förderbedarf an das Übergangsmangement Schule - Beruf abgestimmt.

## **6.6.2 Übergangsmangement Schule - Beruf**

Das Übergangsmangement Schule - Beruf ist eine Beratungsstelle für junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren und ist dem § 13 des SGB VIII zuzuordnen. Junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen erhalten Unterstützung bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

Der Fallschlüssel beläuft sich auf 1:20. 11 Stellen waren mit 12 Personen besetzt, sodass 220 laufende Fälle als Richtwert begleitet werden konnten. Wie in den Vorjahren konnte der

größte Teil der Personalkosten über das Landesprogramm Pro-Aktiv-Center refinanziert werden.

Durch Stellenumsetzungen und Personalaufstockung mussten vier neue Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Frühjahr 2015 eingearbeitet werden. Als Unterstützung für die Einarbeitung wurde gemeinsam mit dem Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ eine interne Fortbildung zum Thema „Case Management“ angeboten. Des Weiteren wurde der Datenschutz mit der städtischen Datenschutzbeauftragten gemeinsam mit der Jugendwerkstatt bei einer Fortbildung erörtert. Es wurde eine neue Schweigepflichtentbindung für das Übergangsmangement Schule - Beruf mit dem Fachbereich Recht abgestimmt und im Team eingeführt. Einen weiteren Schwerpunkt im Jahr 2015 nahm die Auseinandersetzung mit der Thematik „Zielentwicklung/ Förderplanung“ ein. Bei einer eintägigen Veranstaltung mit einem externen Anbieter erfolgte für das ganze Team eine Schulung. Der Förderplan wird seit Anfang des Jahres 2015 elektronisch im Fachverfahren *Social Office* erarbeitet.

Folgende Zielsetzungen verfolgt das Übergangsmangement Schule - Beruf:

- Vorbereitung und Vermittlung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit
- soziale Integration und Stabilisierung
- Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen

Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, den jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf frühzeitig Unterstützung anzubieten und bereits in der allgemeinbildenden Schule mit einer Berufswegeplanung zu beginnen. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit/Jugendhilfe in der Schule konnte diese Zielgruppe auch erreicht werden. Das derzeitige Konzept beruht auf einer längerfristigen Begleitung und endet spätestens sechs Monate nach einer erfolgreichen Integration in einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Zur Zielgruppe gehören Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren mit mindestens acht Schulbesuchsjahren und einem voraussichtlichen Verbleib von höchstens 1,5 Jahren an den allgemeinbildenden Schulen, des Weiteren auch Schülerinnen und Schüler mit sozialpädagogischem Förderbedarf von den Berufsbildenden Schulen. Ergänzend dazu können ebenso junge Menschen unter 27 Jahren in die Beratung kommen, die bereits ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Im Jahr 2015 wurden 360 Personen vom Übergangsmangement Schule - Beruf begleitet. Für diese 360 Personen ergaben sich 374 Fälle, da einige Personen mehrfach in die Beratung aufgenommen wurden.

- 163 (43,6 %) Fälle wurden vom Vorjahr übernommen. Bei 211 (56,4 %) Personen erfolgte eine Neuaufnahme in 2015.

Die Zielgruppe des Übergangsmagements Schule - Beruf sind junge Menschen mit Eingliederungshemmnissen und erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist. Die folgenden statistischen Daten wurden beim Falleintritt für die 374 Fälle erhoben:

- 221 (59,0 %) sind männlich und 153 (41,0 %) sind weiblich.
- Das durchschnittliche Alter liegt bei 16,7 Jahren.
- Bei 220 (58,5 %) Fällen erfolgte der Zugang über die Schule bzw. der Schulsozialarbeit.
- 131 (35,0 %) waren aktuell bei Fallaufnahme noch Schülerin oder Schüler ohne Schulabschluss.
- 122 (32,6 %) haben keinen Hauptschulabschluss.
- 236 (63,1 %) haben einen Migrationshintergrund.
- 175 (46,8 %) leben in einer Bedarfsgemeinschaft des SGB II.

Für die 374 Fälle wurden insgesamt 316 Schulformen aus dem Schuljahr 2014/15 und aus dem Schuljahr 2015/16 im Fachverfahren *Social Office* dokumentiert.

Schulform	Schuljahr 2014/15	Schuljahr 2015/16
Förderschule	37 (19,7 %)	21 (16,4 %)
Hauptschule	47 (25,0 %)	27 (21,1 %)
Gesamtschule	20 (10,6 %)	15 (11,7 %)
Berufsschule	80 (42,6 %)	65 (50,8 %)
Realschule/Gymnasium	3 (1,6 %)	0
<b>Ergebnis</b>	<b>188 (100 %)</b>	<b>128 (100 %)</b>

Um die Ansprechbarkeit und die Erreichbarkeit des Übergangsmagements für diese Zielgruppe optimal zu gestalten, wurden ergänzt zum Standort Dammstraße feste Präsenzzeiten an der Herman-Nohl-Schule, Schule an der Rolandsmauer, Hauptschule Innenstadt, Integrierte Gesamtschule Eversburg, Kooperative Gesamtschule Schinkel und am Berufsschulzentrum Westerberg durchgeführt. Teilweise überlassen die Schulen dem Übergangsmangement Schule - Beruf eigene Räume für die Beratung, die dann auch entsprechend ausgestattet werden können. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit einem entsprechenden Raumangebot vor Ort die Beratungen effizienter verlaufen und der Kontakt intensiver ist.

Um passgenaue Angebote für die jungen Menschen zu finden, werden Angebote auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt, schulische Aus- und Weiterbildungen sowie Maßnahmen des SGB II und III gesucht.

- 182 (48,7 %) Fälle wurden vom Jahr 2015 in das Jahr 2016 übernommen.
- Bei 192 (51,3 %) Fällen wurde die Beratung in 2015 beendet.

Der Verbleib von den 192 Fällen stellt sich wie folgt dar:

- 120 (62,5%) hatten bei Fallabschluss den unten aufgeführten Verbleib.

Fallabschluss mit Verbleib	Anzahl	Anteil
450,- € Job	3	1,6 %
Arbeit	6	3,1 %
Überbetriebliche Ausbildung (BAE)	5	2,5 %
Betriebliche Ausbildung	12	6,3 %
Bundesfreiwilligendienst	3	1,6 %
EQJ	3	1,6 %
Freiwilliges Soziales Jahr	1	0,5 %
Jugendwerkstatt Schulpflichterfüllung	24	12,5 %
Jugendwerkstatt SGB II	8	4,2 %
Jugendwerkstatt SGB VIII	12	6,3 %
Lernstandort Auszeit	1	0,5 %
Maßnahme Berufsberatung	5	2,6 %
Maßnahme Jobcenter	11	5,7 %
Schule (VHS/ Kolleg)	2	1,0 %
Berufsbildende Schule (BFS/FOS/FGym)	16	8,3 %
Schulische Ausbildung	8	4,2 %
<b>Ergebnis</b>	<b>120</b>	<b>62,5 %</b>

Als besonders erfolgreich wird die Vermittlung auf den 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt angesehen. Es sind aber auch Überbrückungsangebote aufgeführt, die ebenfalls als erfolgreichen Verbleib angesehen werden. Viele von den jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen bedürfen einer weiteren Qualifizierung zum Beispiel in der Jugendwerkstatt oder in Maßnahmen der Berufsberatung oder des Jobcenters. Da dort eine tägliche Begleitung der Maßnahme durch sozialpädagogische Fachkräfte gegeben ist, wird der Fall im Übergangsmangement Schule - Beruf geschlossen.

- 21 (10,9 %) standen aufgrund der aufgeführten Gründe nicht für eine Vermittlung zur Verfügung.

<b>Fallabschluss mit sonstigem Verbleib</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Weiterbetreuung durch Andere (Bereb, JustiQ)	4	2,1 %
Längerfristige Krankheit	1	0,5 %
Schwangerschaft	2	1,0 %
Stationäre Therapie	3	1,6 %
Umzug	11	5,7 %
<b>Ergebnis</b>	<b>21</b>	<b>10,9 %</b>

Unter der Weiterbetreuung durch Andere erfolgte aus unterschiedlichen Gründen eine Fallübergabe von den Berufseinstiegsbegleitungen (Bereb) oder vom Projekt JUGEND STÄRKEN im Quartier (JustiQ), sodass die jungen Menschen nicht ohne Unterstützung blieben.

- 51 (26,6 %) Fälle wurden mit einem offenen Fallergebnis beendet.

<b>Fallabschluss mit offenem Ergebnis</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Arbeitslos	12	6,3 %
Allgemeinbildende Schule	11	5,7 %
Berufsbildende Schule (BEK/BVJ)	13	6,8 %
Betriebspraktikum	1	0,5 %
Nur Clearing der Schulpflichtverletzungsmeldung	14	7,3 %
<b>Ergebnis</b>	<b>51</b>	<b>26,6 %</b>

Hier sind zum Beispiel Schülerinnen und Schüler aus den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aufgeführt, bei denen die Beratung vorzeitig beendet wurde, oftmals in gemeinsamem Einverständnis mit den jungen Menschen, denen es unter anderem an Durchhaltevermögen oder Einsichtsfähigkeit fehlt. Alle Clearingfälle mit Schulpflichtverletzungsmeldungen erhalten das Angebot einer längerfristigen Beratung mit dem Schwerpunkt der beruflichen Integration. Die angegebene Fallzahl hat sich nicht auf das Angebot eingelassen und es wurde nur das Clearing mit den jungen Menschen bearbeitet. Das Angebot der Beratung ist freiwillig und oftmals erfolgt eine erneute Fallaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

### 6.6.2.1 Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1)

Falls während der Einzelfallhilfe des Übergangsmanagements Schule - Beruf ein weitergehender Unterstützungsbedarf festgestellt wird, kann als Ergänzung eine intensivpädagogische Hilfe nach § 13,1 SGB VIII installiert werden. Die Hilfedauer ist in der Regel für sechs Monate und maximal acht Fachleistungsstunden vorgesehen. Diese Hilfe wird zum Beispiel als Krisenintervention eingesetzt, um die finanzielle Situation zu klären, Schulden zu regulieren oder Obdachlosigkeit bei den jungen Erwachsenen zu vermeiden. Das Übergangsmanagement Schule - Beruf beauftragt einen freien Träger mit der Umsetzung.

Im Jahr 2014 wurde diese Hilfeart neu eingeführt und fünf junge Menschen erhielten eine intensivpädagogische Hilfe. 2015 erhielten bereits 13 junge Menschen eine intensivpädagogische Hilfe. Im Fachverfahren Social Office erfolgt eine Einschätzung der Wirksamkeit der Hilfe durch die sozialpädagogischen Betreuungskräfte. Fünfmal wurden die Ziele teilweise und fünfmal vollständig erreicht. Bei zwei Hilfen wurden die Ziele nicht erreicht. Es bestätigte sich, dass die intensivpädagogischen Hilfen eine sinnvolle Ergänzung zum Beratungsangebot des Übergangsmanagements Schule - Beruf sind. Die Aufwendungen betragen für das Geschäftsjahr 30.733 €

### 6.6.2.2 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3)

Während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung kann jungen Menschen Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden (§ 13 Abs. 3 SGB VIII). In diesen Fällen ist auch der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen sicherzustellen. Die Antragsbearbeitung, Bedarfsprüfung, Beauftragung eines freien Trägers und die Begleitung während dieser Hilfen wird vom Übergangsmanagement Schule - Beruf übernommen. Zur Sicherung des schulischen oder beruflichen Werdeganges war es im Jahr 2015 bei 15 jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit notwendig, eine ambulante Betreuung des sozialpädagogischen Jugendwohnens durchzuführen. Dies entspricht exakt der gleichen Fallzahl wie im Jahr 2014. Von den 15 Fällen wurde die Hilfe in 10 Fällen im Jahr 2016 fortgeführt und fünf Hilfen wurden im Jahr 2015 beendet. Davon hatten zwei Personen erfolgreich eine überbetriebliche Ausbildung abgeschlossen. Eine weitere Person hat erfolgreich die Fachoberschule besucht und anschließend ein Studium aufgenommen. Zwei Personen konnten erfolgreich verselbstständigt werden, sodass die Hilfe planmäßig beendet wurde und die Personen das Ausbildungsangebot ohne weitere Unterstützung des Jugendwohnens fortsetzten. Im Jahr 2015 beliefen sich die Aufwendungen auf 189.848 € und die Erträge durch Kostenbeiträge und durch Sozialleistungsträger auf 53.600,-€.

### 6.6.2.3 Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf bearbeitet die Schulpflichtverletzungsmeldungen der berufsbildenden Schulen und führt ein Clearing mit diesen Jugendlichen durch. Im Vordergrund stehen die Kontaktaufnahme, die Problemerkennung und die Situationsverbesserung, um einen regelmäßigen Schulbesuchs des Jugendlichen wiederherzustellen. Hier gilt es, Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden und stattdessen sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung anzubieten, um Problemlagen zu bearbeiten.

Jahr	Anzahl Clearings	Anzahl Verfahren erfolgreich eingestellt	Anteil Verfahren erfolgreich eingestellt
2014	78	40	51,3 %
2015	102	57	55,9 %

Die Fallzahlsteigerung der Clearings beruht darauf, dass 19 Clearings von der allgemeinbildenden Schule bearbeitet wurden und ist nicht auf eine Fallzahlsteigerung in den Berufsbildenden Schulen zurückzuführen. Somit entspricht das Ergebnis dem Vorjahr und zeigt, dass die Arbeit eine gleichbleibende Wirkung erzielt.

### 6.6.2.4 Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 74 berufsbezogene Gruppenangebote mit 823 Schülerinnen und Schülern (SuS) an Schulen unter Federführung des Übergangsmanagements Schule - Beruf durchgeführt. Für jedes Halbjahr erfolgt frühzeitig eine Bedarfsabfrage bei den Schulen. Anschließend werden Konzepte und Kostenkalkulationen von freien Trägern eingeholt und geprüft. Die Kostenzusagen erfolgen jeweils vor Beginn des neuen Schulhalbjahres, sodass die Schulen eine Maßnahmeplanung über berufsbezogene Gruppenangebote erstellen können. Für einen Teil der Maßnahmen erfolgt eine anteilige Refinanzierung durch die Agentur für Arbeit.

Ergänzend zu diesem Verfahren kann sich aber auch ein spontaner Jugendhilfebedarf ergeben. Wie auch in den Vorjahren zeigte sich dies für Schülerinnen und Schüler am Berufsschulzentrum am Westerberg, sodass innovative Maßnahmen entwickelt werden mussten.

- Für die eine Zielgruppe, die mit Unterricht kaum zu erreichen und im Praktikum auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht zu halten war, wurde die Motivationswerkstatt installiert. Zweimal wöchentlich für je drei Stunden erhielten die jungen Menschen für zwei Monate ein Angebot, welches von einem freien Träger durchgeführt wurde, um die sozialen Fähigkeiten zu erweitern und die Persönlichkeit zu stärken.
- Für die andere Zielgruppe wurde ein Angebot mit dem Namen „Lebensraumorientierte Spracherprobung für Zuwanderer“ angeboten. Junge Menschen mit wenig oder kaum deutschen Sprachkenntnissen lernten den Lebensraum Osnabrück kennen und besuchten verschiedene Jugend- und Kultureinrichtungen. Ergänzend dazu fand sozialpädagogische Gruppenarbeit statt. Einmal wöchentlich für vier Stunden erhielten die jungen Menschen für fünf Monate dieses Angebot.

Insgesamt können folgende statistische Aussagen getroffen werden:

- 40 (54,1 %) fanden an den allgemeinbildenden und
- 34 (45,9 %) an den berufsbildenden Schulen statt.
- 500 (60,8 %) waren männlich und 323 (39,2 %) waren weiblich.
- Die Gruppenangebote können folgenden Kategorien zugeordnet werden:

Art des Gruppenangebotes	Anzahl
Berufsvorbereitung (Job-Knigge, Kick-Off, usw.)	8
Bewerbungstraining	19
Berufsorientierungswochen Handwerk, Handel, Pflege	10
Kompetenzfeststellung	2
Sozialtraining an Berufsschulen	33
Innovative Maßnahmen (Lebensraumorientierte Spracherprobung, Motivationswerkstatt)	2
Ergebnis	74

### 6.6.3 Koordinierungsstelle Schulverweigerung mit Lernort „Auszeit“

Mit seinem Handlungskonzept „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“ begegnet der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Sozialer Dienst) in Kooperation mit der Schulverwaltung, Schulen und freien Trägern seit Anfang 2008 dem Problem der Schulabsenz und der Schulverweigerung.

Ein zentraler Baustein des entwickelten Konzeptes gegen Schulabsentismus ist die Koordinierungsstelle „Schulverweigerung“ (KOS). Inzwischen hat der Rat der Stadt im Rahmen der bereits in 2013 durchgeführten Jugendhilfeplanung für die Leistungen der Jugendsozialarbeit die Fortsetzung der Arbeit der Koordinierungsstelle Schulverweigerung unter Erhalt der vorhandenen Struktur und Beibehaltung der personellen Ressourcen, auch nach dem Wegfall der Fördermittel aus dem ESF-Bundesprogramm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Mitte 2014, bis Ende 2017 beschlossen. Bis dahin sollen die Ergebnisse der Koordinierungsstelle Schulverweigerung entsprechend evaluiert werden.

Die KOS ist Ansprechpartnerin in Fällen passiver wie auch aktiver Schulverweigerung an den allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Osnabrück ab der 5. Klasse. Den seit 2008 deutlich gestiegenen Zulauf von betroffenen Schüler/-innen bearbeiten drei für das Casemanagement verantwortliche Sozialpädagogen/-innen (2,5 Stellen). Bei insgesamt 147 zur KOS aufgenommenen Kontakten im Schuljahr 2014/2015 (Kontakte im Jahr 2014: 226, 2013: 168) konnte durch passgenaue Beratung, Vermittlung und Begleitung eine Vielzahl unterstützender Leistungen initiiert und durchgeführt werden:

- umfangreiche Beratung für die betroffenen Schüler/-innen, deren Familien sowie alle weiteren beteiligten Personen und Einrichtungen



- alternative Schulpflichterfüllung in einem von zwei außerschulischen Lernstandorten (Lernort Auszeit), strukturiert nach Altersgruppen und Hilfebedarf
- Einzelförderung durch schulbegleitende ambulante Maßnahmen
- beratende Begleitung und Vermittlung in weiterführende Jugendhilfemaßnahmen und -einrichtungen.

Ziel aller Angebote und Fördermaßnahmen ist die zügige und nachhaltige Reintegration in den Regelschulbetrieb, um insbesondere einem schulischen Scheitern und der Gefährdung des Schulabschlusses der betroffenen Schülerinnen und Schüler wirksam zu begegnen.

<b>Übersicht Klientel 2015 (Schuljahr 2014/2015)</b>	<b>gesamt</b>
<b>Fallclearing und offener Zugang zur KOS (Personen)</b>	147 Schüler/innen
<b>Herkunftsschulen der Schüler/- innen</b>	<b>Anzahl Schüler/-innen</b>
Förderschule	25 Schüler/-innen
Hauptschule	67 Schüler/-innen
Realschule	34 Schüler/-innen
Gesamtschule	11 Schüler/-innen
Gymnasium	3 Schüler/-innen
Sonstige	7 Schüler/-innen

Die Arbeit der Koordinierungsstelle wird pro Schuljahr evaluiert, da nur auf diese Weise die durchgeführten Maßnahmen und Angebote, welche in der Regel vor Beginn der Sommerferien enden, vollständig dargestellt werden können (siehe auch Jahresbericht 2015 der KOS).

Durch die sozialpädagogische Unterstützungsarbeit der KOS ist es nachweislich gelungen,

- die Verfahrenszahl der von der Jugendgerichtshilfe betreuten Schulpflichtverletzter erheblich zu reduzieren
- und in diesem Zusammenhang die Zahl der von der Schulverwaltung erlassenen Bußgeldbescheide wegen Schulpflichtverletzungen gegenüber dem vorherigen Schuljahr spürbar zu verringern (Schuljahr 2013/14 noch 497 ⇒ Schuljahr 2014/15 nur noch 401).

Aufgrund der erzielten positiven Ergebnisse sieht die Verwaltung das Konzept „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“ bestätigt, welches einen Vorrang sozialpädagogischer Intervention vor ordnungspolitischer Sanktionierung vorsieht.

## **6.6.4 Jugendberufshilfen**

### **6.6.4.1 Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße**

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße der Stadt Osnabrück werden seit 1995 benachteiligten jungen Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und erhöhtem persönlichen und beruflichen Unterstützungsbedarf individuelle sozialpädagogische und berufsqualifizierende Hilfen angeboten.

Ziel dieser umfassenden Unterstützung ist es, benachteiligte junge Menschen nach kombinierten Methoden und Inhalten der Jugendsozialarbeit und Arbeitsförderung intensiv zu fördern, sie schulisch und beruflich zu qualifizieren, persönlich zu stabilisieren und ihre Eingliederung in Ausbildung und Arbeit durch eine gezielte Arbeitsplatzakquisition und ein professionelles Fallmanagement zu erreichen.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße arbeitet nach den Grundsätzen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit einem umfassenden, ganzheitlichen Ansatz. Das Förderkonzept berücksichtigt die individuellen Voraussetzungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Neigungen der Teilnehmer/-innen, baut Stärken auf und erweitert und stabilisiert die Sozial-

kompetenzen. Die Angebotsstruktur im Zentrum für Jugendberufshilfe basiert auf folgenden Säulen:

- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Aktivierungshilfen auf der Fördergrundlage nach § 16 Abs.1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII als ganzheitlichem Förderansatz und niedrigschwelligem Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz in Förderung und Kooperation des Jobcenters und ESF-Förderung der NBank (ab 01.07.2015)
- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Jugendwerkstättenprogramms aus ESF-Mitteln in Kooperation mit der NBank
- Übergangmanagement mit dem Pro-Aktiv-Center und der Kompetenzagentur mit den Schwerpunkten Case-Management im fachlichen Kontext des SGB VIII für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf
- Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten nach § 69 (4) NSchG
- Maßnahmenbegleitende Lernangebote der Volkshochschule
- Projekt zur Ableistung von Sozialstunden in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe
- Schülerfirmen in Kooperation mit Osnabrücker Förder- und Hauptschulen
- Berufsorientierungsmaßnahme „Mädchen ins Handwerk“ in Kooperation mit Förder- und Hauptschulen.

Die Zielsetzungen und die Praxis der Jugendberufshilfe sind am Beispiel des Zentrums für Jugendberufshilfe Dammstraße bereits in den Geschäftsberichten der letzten Jahre ausführlich dargestellt worden, insbesondere die Vernetzung des Zentrums Dammstraße als Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit dem Jobcenter als federführende örtliche Institutionen für den Bereich SGB II und den Trägern beruflicher Bildung seit 2005.

#### **6.6.4.1.1 Aktivierungshilfen nach § 16 Abs.1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII als ganzheitlicher Förderansatz**

Bedingt durch die Instrumentenreform wurde 2013 erstmalig das „Konzept zur Aktivierung und Förderung arbeitsmarktferner junger Menschen unter 25 Jahren“ im Rechtskreis SGB II auf der Fördergrundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit dem § 45 SGB III als niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung und Qualifizierung und unter Einbeziehung produktionsorientierter sinnstiftender Beschäftigung im Umfang von 52 Plätzen umgesetzt. Dieses Konzept fand auch 2015 Anwendung und wurde mit 48 Teilnehmerplätzen umgesetzt.

Seit dem 01.07.2015 arbeitet das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 Satz 1 Nr. 1 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII im Rahmen des ganzheitlichen Förderansatzes unter Berücksichtigung des abgestimmten Modells des Landes Niedersachsen, der NBank und des REZ Nord. Dieses Modell fordert eine rechtssichere Abgrenzung der ESF-, Landes- und BA-Förderung, indem die § 45-Maßnahmen auf 30 Stunden reduziert und die intensiven sozialpädagogischen Inhalte mit neun Wochenstunden nach ESF- und Landesfinanzierung als Jugendhilfeleistung verbindlich festgelegt wurden.

Die Betreuungskunden des Jobcenters zeigen gravierende Auffälligkeiten und Defizite in vielen Bereichen sozialer und beruflicher Kompetenz, die eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben sehr erschweren. Kennzeichnend für diese Zielgruppe sind häufige Brüche in

ihrer bisherigen Lebens- und Bildungsbiografie mit entsprechenden Negativerfahrungen und fehlenden oder schlechten Bildungsabschlüssen. Die fehlenden oder schlechten Bildungsabschlüsse waren auch 2015 kennzeichnend für die Betreuungskunden: 57 % der Teilnehmer/-innen hatten bei Falleintritt keinen Schulabschluss.

Zu den gravierenden Bildungsdefiziten kamen - mit steigender Tendenz - schwer wiegende psychische und physische Auffälligkeiten und Probleme zum Tragen, die professioneller Unterstützung bedurften. Dementsprechend stand auch 2015 die Persönlichkeitsstabilisierung und Herstellung einer Tagesstruktur im Vordergrund der sozialpädagogischen Betreuung. Individuelle Maßnahmen und Gruppenprojekte wurden bedarfsgerecht integriert.

Die Persönlichkeitsstrukturen und Lebenssituationen der Betreuungskunden machten auch 2014 intensive Kooperationen mit entsprechenden Fachdiensten und sozialen Einrichtungen notwendig.

Insgesamt wurden für 119 Betreuungskunden 78 (65,5 %) zusätzliche Hilfsangebote zur Verbesserung ihrer Situation eingeleitet:

- 23 Personen hatten mit dem Problembereich Bewährungshilfe / Jugendgerichtshilfe / Arrest und mit dem Problembereich Drogen zu tun.
- 22 Personen mussten den Sozialen Dienst und intensiv-pädagogische Hilfen in Anspruch nehmen.
- 10 Personen wurden unter den Problembereichen Schuldnerberatung, gesetzliche Betreuung und Jugendhilfe nach § 13,3 registriert.
- 9 Personen mussten sich in eine ambulante oder stationäre Therapie begeben.
- 12 Personen nahmen die Frauenberatungsstelle, das Frauenhaus und / oder die Familienhilfe in Anspruch.
- 2 Personen mussten die Obdachlosenhilfe in Anspruch nehmen.

Von den 119 Betreuungskunden konnten 27 Vermittlungen in den 1. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt registriert werden: 16 Personen schlossen einen Arbeitsvertrag ab, sieben Personen nahmen eine Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) auf, drei Personen konnten in eine reguläre Ausbildung und eine Person in eine schulische Ausbildung einmünden.

14 Personen sind im Jahr 2015 maximal vier Wochen in der Betreuung der Dammstraße gewesen, sodass eine pädagogische Betreuung nicht greifen konnte. Zwei Personen sind aus der Stadt Osnabrück während der Maßnahme verzogen. Des Weiteren konnten acht junge Frauen während der Betreuung aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht in den Arbeitsmarkt vermittelt werden. Zwei Personen durchliefen einen Statuswechsel. Bei neun Personen stellte sich während der Maßnahme eine Arbeitsunfähigkeit heraus und eine Person musste eine stationäre Therapie beginnen.

Nach Abzug dieser Personen ergibt sich eine statistisch relevante Personenzahl von 83 (= 100 %). Dementsprechend wurde eine Vermittlungsquote von 32,5 % erreicht.

Von den 119 Personen wurden 44 Personen in das Jahr 2016 übernommen; dementsprechend sind 75 Personen tatsächlich ausgetreten. Danach ergibt sich eine Vermittlungsquote von 36,0 %.

Von den 119 Betreuungskunden haben 26 Personen während der Maßnahme ein Praktikum absolviert. Fünf Personen haben eine weiterführende Maßnahme des Jobcenters begonnen, fünf Personen nahmen einen 450-Euro-Job auf und eine Person besuchte das EQJ.

Von den 26 Personen, die ein Praktikum absolviert haben, mündeten vier in eine Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) und 1 Person in eine reguläre Ausbildung ein. Drei weitere konnten im Anschluss einen Arbeitsvertrag auf dem 1. Arbeitsmarkt abschließen. Eine Person trat ein EQJ an und eine Person mündete in eine Qualifizierungsmaßnahme der AfA ein.

### 6.6.4.1.2 Berufsfördermaßnahmen und Projekte

#### Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt

2015 standen 14 Plätze zur Schulpflichterfüllung zur Verfügung, von denen vier Plätze vom Land refinanziert wurden.

Insgesamt nahmen im Berichtsjahr 30 Jugendliche an der Maßnahme zur Schulpflichterfüllung teil, von denen 17 nach Beendigung des Schuljahres 2015 ihre Schulpflicht erfüllt haben. 13 Jugendliche durchlaufen derzeit die Maßnahme zur Schulpflichterfüllung.

Bei der Aufnahme in die Jugendwerkstatt waren die Jugendlichen im Durchschnitt 16 Jahre alt. Von den 30 Schulpflichterfüllern waren 23 (76,7 %) männlich und sieben (23,3 %) weiblich.

Im Schuljahr 2014/2015 schieden 17 Teilnehmer/-innen aus:

Zwei von ihnen wurden in die Jugendwerkstatt übernommen. Vier Personen konnten in den Schulalltag integriert werden, eine Person konnte in eine weiterführende Qualifizierungsmaßnahme der AfA einmünden und 10 Personen wurden zur weiteren Betreuung an das Übergangsmanagement übergeben.

#### „Mädchen ins Handwerk“

Das Projekt „Mädchen ins Handwerk“ war eine geförderte innovative Maßnahme der NBank und wurde im Februar 2013 über einen Förderzeitraum von 12 Monaten in das Gesamtkonzept der Dammstraße integriert. Aufgrund des guten Erfolges und der positiven Resonanz aus den kooperierenden Schulen wurde das Projekt auch in 2015 fortgesetzt.

Das Projekt wurde 2015 mit Schülerinnen ab 14 Jahren aus der Hauptschule Innenstadt, der Felix-Nussbaum-Schule und der Schule an der Rolandsmauer durchgeführt. Es standen insgesamt 24 Teilnehmerplätze pro Schuljahr zur Verfügung.

Das Projekt hat die Zielsetzung, die vorhandenen Potenziale der Haupt- und Förderschülerinnen zu erweitern und eine Berufsorientierung in gewerblich-technischen Bereichen näherzubringen. Die Schülerinnen sollen aus dem traditionellen Rollendenken an das Handwerk herangeführt werden und ihre Fähigkeiten entdecken.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße war der außerschulische Lernstandort. Hier fand in den Werkstätten einmal wöchentlich für die jeweiligen Schulen die handwerklich orientierte Werkstattarbeit, eingebettet in eine soziale Lernumgebung, statt. Begleitet wurde das Projekt von einer Lehrkraft der jeweiligen Schule und einer sozialpädagogischen Fachkraft der Dammstraße.

Insgesamt nahmen im Berichtsjahr 45 Schülerinnen an dem Projekt „Mädchen ins Handwerk“ teil. Die Schülerinnen kamen aus folgenden Schulen:

- 13 Schülerinnen aus der Felix-Nussbaum-Schule
- 14 Schülerinnen aus der Hauptschule Innenstadt
- 18 Schülerinnen aus der Schule an der Rolandsmauer

Das Durchschnittsalter betrug 14,7 Jahre.

Die Schülerinnen erstellten unter fachlicher Anleitung Materiallisten und Ablaufpläne der einzelnen Arbeitsschritte und setzen die Projekte in die Tat um:

- Brettspiele (Mühle, „Mensch-Ärger-Dich-nicht-Spiel“) und Nistkästen für das Katharina-von-Bora-Haus
- Nistkästen und Brettspiele für das Seniorenheim am Wulfter Turm

- Puppenhaus für das Kinderhospital
- Schaukelpferde
- Willkommensbilder für Flüchtlingseinrichtungen

Die gefertigten Aufträge wurden von den Schülerinnen persönlich dem Auftraggeber ausgehändigt. So konnten Anerkennung und Freude über das Erarbeitete direkt erlebt werden, was sich wiederum motivationsfördernd auf die Folgeaufträge und Projekte auswirkte sowie eine Stärkung des Selbstbewusstseins zur Folge hatte. Bei einigen Übergaben erhielten die Schülerinnen die Möglichkeit, die hergestellten Produkte direkt mit den Kindern bzw. Senioren auszuprobieren, was sie nachhaltig beeindruckte. Außerdem erhielten sie Einblicke in die entsprechenden Berufsbereiche und konnten sich vor Ort über die Ausbildungsvoraussetzungen informieren.

Neben der praktischen Arbeit fanden verschiedene Aktionen statt, die künstlerische, umwelpädagogische und kulturelle Aspekte betonten sowie das Gruppenzusammengehörigkeitsgefühl stärkten. Hierzu zählten: erlebnispädagogisches Klettern, Typ- und Stilberatung, Outdoortraining mit Outdoorcooking und Geocaching.

### **Schülerfirmen**

In Kooperation mit Haupt- und Förderschulen (Hauptschule Innenstadt, Felix-Nussbaum-Schule, Schule an der Rolandsmauer) finden seit Februar 2012 in den Räumen der Jugendwerkstatt Schülerfirmen im Rahmen der Berufsorientierung unterschiedliche Betätigungsfelder vor. Hier stehen die Förderung der beruflichen Orientierung durch praxisnahe Erfahrungen in unterschiedlichen Berufsbereichen sowie die Erweiterung sozialer Kompetenzen durch Teamarbeit und Übernahme von Verantwortung im Vordergrund. An den zwei Schülerfirmen haben 2015 insgesamt 14 Schüler/-innen regelmäßig teilgenommen. Die Schülerfirmen wurden von Lehrkräften aus den Schulen unterstützt, die Anleitung in den Werkbereichen oblag den Fachkräften der Jugendwerkstatt.

### **Soziale Werkstatt**

Seit Februar 2012 wird im Rahmen der präventiven Jugendsozialarbeit eine Soziale Werkstatt für Sozialstundenableister/-innen in der Jugendwerkstatt in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe angeboten. Diese Zielgruppe erfordert aufgrund der auffälligen Persönlichkeitsstrukturen gebündelt mit Unreife und Renitenz eine hohe Betreuungspräsenz und eine intensive sozialpädagogische Begleitung. Zugewiesen wurden die Sozialstundenableister durch die Jugendgerichtshilfe, die den Einsatzort in der Dammstraße ausdrücklich festlegte und den Prozess begleitete.

In 2015 wurde das Angebot in Blockform an insgesamt 16 Tagen während der Oster- und Sommerferien fortgesetzt. In dieser Zeit haben 39 Sozialstundenableister insgesamt 558 Sozialstunden in der Werkstatt abgeleistet.

### **Projekt-Team**

Zur individuellen Förderung leistungsstärkerer Teilnehmer/-innen wurde 2015 das Gesamtkonzept mit dem Dienstleistungsteam „Projekt-Team“ ergänzt.

Das Projektteam setzt sich aus drei bis sechs leistungsstärkeren Teilnehmern der Jugendwerkstatt zusammen. Sie werden von dem Tandem-Anleiter und Pädagogen für das Team vorgeschlagen. Voraussetzung hierfür sind pünktliches und zuverlässiges Erscheinen am Arbeitsplatz, engagiertes Erarbeiten der Arbeitsaufträge und vorbildliches Arbeits- und Sozialverhalten.

Das Projektteam erarbeitet Aufträge von der Planung bis zur Fertigstellung und ist dementsprechend in mehreren Werkstätten tätig. Vorrangig bearbeitet das Projektteam die Aufträge des Osnabrücker Servicebetriebes. Hierbei geht es um die Herstellung von Spielhäusern, Bänken, Tisch-Bank-Kombinationen, Wipptieren und diversen Stellwänden. Ebenso werden Reparatur- und Restaurationsarbeiten der hergestellten Produkte durchgeführt.

Das Projekt-Team hat seine Tätigkeit im April 2015 aufgenommen. Seitdem haben 13 Teilnehmer/-innen an der Dienstleistungsgruppe teilgenommen.

## 6.6.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Aufgabe des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, jungen sowie personensorgeberechtigten und erziehungsbeauftragten Menschen Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu motivieren und Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (SGB VIII, § 14).

### 6.6.5.1 Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Der Mitarbeiter für den Bereich „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ führte im Jahr 2015 folgende Projekte und Aktivitäten durch:

- **Kooperation mit Schulen im Bereich „Suchtprävention“  
SpidS-Projekt (Suchtprävention in der Schule)**

Das SpidS-Projekt basiert auf einem multifaktoriellen und dynamischen Verständnis von Rauschmittelabhängigkeit, das auch stoffungebundene Abhängigkeitsformen (Spielsucht, Essstörungen etc.) einbezieht. Unter Suchtmittelabhängigkeit wird der destruktive Umgang mit existenziellen Bedürfnissen und latenten Belastungen verstanden. Deshalb zielt der Ansatz im SpidS-Projekt darauf ab, die Persönlichkeit der Schüler/-innen zu stärken und deren Lebenskompetenzen zu fördern. Aufklärende Informationen über relevante Aspekte von Suchtproblematiken werden ergänzend vermittelt.

Das SpidS-Projekt wird den 7., 8. und 9. Schulklassen der weiterführenden Schulen in Osnabrück geschlechtergetrennt angeboten. Um dies realisieren zu können, haben sich Caritasverband, Diakonisches Werk, Förderkreis Drogenhilfe Osnabrück e. V. und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz der Stadt Osnabrück zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen. Die Finanzierung des Projektes wird mittlerweile seit Beginn des Jahres 2014 durch die Leistungsvereinbarungen zwischen Caritasverband und Diakonischem Werk und der Stadt Osnabrück sichergestellt. Je Klasse werden zwei Vormittage zur Projektdurchführung vorgehalten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, an welchen Schulen das Diakonische Werk in Zusammenarbeit mit dem Jugendschutz Angebote vorgehalten hat:

Schule	Klassen / anzahl der Schüler/-innen	Termine	Ort
Bertha-v.-Suttner-Realschule	4 Klassen, 97 Schüler/-innen	05. und 06.02.15 19. und 20.02.15 24. und 25.02.15 09. und 10.03.15	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink
Wittekind-Realschule	3 Klassen, 73 Schüler/-innen	10. und 11.11.15 16. bis 17.11.15 24. und 25.11.15	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink

Die Fachteams der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Caritasverbandes haben in 2015 den Jahrgangsstufen 7 und 9 des Gymnasiums Carolinum das SpidS-Projekt angeboten und durchgeführt. Dadurch wurden 360 Schüler/-innen erreicht.

In 2015 wurden insgesamt **530** Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 von drei Osnabrücker Schulen mit dem SpidS-Projekt versorgt.

- **Geschäftsführung des Jugendschutzteams**

Vor fünf Jahren hat sich zur weiteren Vernetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ein sogenanntes Jugendschutzteam unter der Federführung des städtischen Jugendschutzes gebildet. Dieses Team besteht neben dem Jugendschutzkoordinator aus Vertreter/-innen unterschiedlicher Dienste im Fachdienst Jugend (Kinder- und Jugendbüro, Haus der Jugend, Jugendgerichtshilfe, Mobile Jugendarbeit) und freien Trägern (FOKUS e. V., AWO und Mädchenzentrum Haus Neuer Kamp). Aus dieser Konstellation heraus entstand ein Projekt zur Vermittlung von Medienkompetenz im Sinne des Jugendmedienschutzes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 und 7 an Osnabrücker Schulen und wird bis heute jeweils aktualisiert durchgeführt (siehe nächster Punkt).

- **Jugendmedienschutz**

Als Vertiefung des schon seit Jahren arbeitenden Arbeitskreises Jugendmedienarbeit bildete sich unter Federführung des städtischen Jugendschutzes die Arbeitsgruppe Datenschutz, die sich vorrangig damit beschäftigte, ein Projekt zu entwickeln, das die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres teilweise als sehr bedenklich einzustufenden Umgangs mit Angaben zur eigenen Person im Internet verfolgt. Insbesondere die Erstellung des eigenen Profils von Kindern und Jugendlichen auf Internetplattformen, wie Facebook und (seltener) OS-Community, ist oftmals mit sehr detaillierten Angaben zur eigenen Person verbunden, sodass dem Missbrauch durch Pädophile oder andere kriminelle Personen, die solche Plattformen nach potenziellen Opfern scannen, im wahrsten Sinne des Wortes „Tür und Tor“ geöffnet ist.

Das Online-Projekt „Ich bin drin - Datenschutz & Web 2.0“ wurde mit den 6. Klassen der folgenden Schulen durchgeführt:

Ratsgymnasium am 14.01., 16.01., 19.01., 21.01., 10.11., 11.11., 19.11. und 20.11.2015.

Ernst-Moritz-Arndt Gymnasium: 15. und 20.07.2015

Insgesamt wurden mit diesem Projekt 269 Schülerinnen und Schüler erreicht.

- **Geschlechtsbezogene Arbeit**

Die Jungenarbeit in Osnabrück wird innerhalb des Jugendschutzteams von zwei Kollegen angeboten. Projektorientiert werden in erster Linie Selbstbehauptungskurse für Jungen, bei denen auch deren Väter mit angesprochen werden, in den Oster- und Herbstferien angeboten. Der überaus große Erfolg dieser Kurse führt dazu, dieses Angebot zweimal pro Jahr vorzuhalten. Auch im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot in den Osterferien und in den Herbstferien angeboten.

- **Arbeitskreis Sexueller Missbrauch**

Auf Initiative des städtischen Jugendschutzes und der Beratungsstelle Pro Familia ist der AK Sexueller Missbrauch, der sich im Kontext § 78 SGB VIII in den 1990er Jahren konstituiert hatte und 2003 mit der Herausgabe der Broschüre „Hilfen bei sexuellem Missbrauch“ seine Tätigkeit wieder einstellte, neu ins Leben gerufen worden. Als ein erstes Arbeitsergebnis wurde die oben genannte Broschüre hinsichtlich des Designs und der Kontaktdaten der beteiligten Einrichtungen überarbeitet und aktualisiert. Die Printversion liegt mittlerweile in einer Auflage von 2.500 Exemplaren vor und wird an alle Personen und Einrichtungen in der Region Osnabrück verteilt, die beruflich mit der Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern befasst sind.

Des Weiteren wird aus diesem Arbeitskreis heraus den 3. und 4. Grundschulklassen in der Stadt Osnabrück das Projekt „Ziggy zeigt Zähne - Präventionsprojekt gegen sexuelle Gewalt“ angeboten. In einem Mitmach-Parcours werden mit den Kindern folgende Themen bearbeitet:

- Gefühle bezüglich angenehmer und unangenehmer Berührungen
- Der eigene Körper und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

- Förderung der Fähigkeit, Grenzen zu setzen bei unangenehmen Berührungen
- Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen
- Kinder sind an sexuellem Missbrauch niemals schuld!
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Zusätzlich werden den an der jeweiligen Schule arbeitenden Pädagogen/-innen und Hausmeister/-innen sowie den Eltern in Vorbereitung auf das Projekt Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen angeboten. Entsprechende Begleitmaterialien bieten den Lehrkräften eine Fülle von Anregungen für die langfristige präventive Arbeit im Unterricht und Hilfestellung zum Umgang bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung.

- **Arbeitsgemeinschaft Jugend und Sucht (AG JuS)**

In der AG JuS, deren Geschäftsführung dem städtischen Jugendschutz obliegt, tauschen sich seit ca. 10 Jahren regelmäßig an bis zu fünf Terminen im Jahr Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe und Suchthilfe über ihre Arbeitsinhalte und -bedingungen hinsichtlich der Arbeit mit Jugendlichen aus. Bereits in 2011 ist von Vertreter/-innen beider Bereiche eine Kooperationsvereinbarung ausgearbeitet und beschlossen worden, die das koordinierte und kooperative Vorgehen beschreibt in Bezug auf den Umgang mit Kindern, die in suchtbelasteten Familien leben. Diese Vereinbarung wurde im November 2011 beschlossen und verabschiedet und diente in 2012 als Grundlage des gemeinsamen Handelns. Am 16. April 2013 wurden die bisherigen Erfahrungen der Kooperation auf Basis der Vereinbarung auf einer kleinen Fachtagung mit den beteiligten Einrichtungen reflektiert. Im Berichtszeitraum fand die AG JuS an zwei Terminen statt.

- **Theaterstücke**

Das Medium „Theater“ eignet sich gut, um jugendschutzrelevante Themen für Jugendliche (be)greifbarer zu gestalten. Der Jugendschutz veranstaltete im Berichtszeitraum ein Theaterstück

- „**Philotes – Spiel um Freundschaft**“, ein Stück von Theaterspiel Witten zum Thema „**Freundschaft in virtuellen Welten**“ für Jugendliche ab 13 Jahren am 09.07.2015 im Haus der Jugend (zwei Vorstellungen)

Insgesamt wurden über das Medium Theater zu den angegebenen Themen ca. 500 Kinder und Jugendliche erreicht.

- **Planspiel zum Thema „Cybermobbing“ – „Bloßgestellt im Netz“**

Cyber-Mobbing liegt immer dann vor, wenn Menschen absichtlich und systematisch über einen längeren Zeitraum von einer Person oder einer Gruppe mithilfe elektronischer Kommunikationsmedien belästigt, bedroht, bloßgestellt und ausgegrenzt werden. Cyber-Mobbing ist eine Form realer psychischer Gewalt! Einmalige oder gelegentliche Beleidigungen, Beschimpfungen oder Unwahrheiten, die im Internet verbreitet werden, sind zunächst kein Cyber-Mobbing, können sich aber sehr schnell dazu entwickeln und tun dem Betroffenen natürlich auch sehr weh, auch wenn sie vielleicht nicht ernsthaft gemeint sind und vom Verursacher als Spaß verstanden werden.

In dem Planspiel „Bloßgestellt im Netz“ dient eine fiktive Geschichte als Simulationsvorlage.

Dieses Planspiel wurde in 2015 aufgrund von Terminverschiebungen nicht durchgeführt, ist aber ansonsten fester Bestandteil in der Angebotspalette des Jugendschutzteams.

### 6.6.5.2 Kinder- und Jugendtelefon

Beim Kinder- und Jugendtelefon handelt es sich um ein zielgruppenspezifisches telefonisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, das von Montag bis Samstag von



14:00 bis 20:00 Uhr vom Kinderschutzbund vorgehalten wird. Es bietet Kindern und Jugendlichen, die eine Frage, kleine oder große Probleme haben oder sich in Krisensituationen befinden, eine leicht zu erreichende vertrauliche und anonyme Gesprächsmöglichkeit.

Das Einzugsgebiet umfasst Stadt und Landkreis Osnabrück und Teile im Süden der Kreise Vechta und Diepholz sowie Handyanrufe bundesweit.

Im Jahr 2015 gingen 6.386 Anrufe ein. Daraus entwickelten sich 1.984 Beratungsgespräche. Der Träger legt jeweils jährlich einen differenzierten Tätigkeitsbericht vor.

Der Zuschuss der Stadt Osnabrück in Höhe von 14.520 € deckte 48,3 % der Kosten. Der Rest wird über einen Zuschuss des Landkreises (6.900 €), über Einnahmen aus Kursen 1.900 € und Eigenmitteln des Trägers (6.73985 €) finanziert.

Die Aufgaben werden von 19 ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen wahrgenommen.

## 6.7 Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)

Die Bereiche *Förderung der Erziehung in der Familie* (§§ 16 - 21 SGB VIII) und *Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige* (§§ 27 - 35, 35 a und 41) sind nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes nach fachlich nicht nachvollziehbaren Aspekten zwei Produkten zugeordnet:

### Produkt: 1.100.3.6.3.02 Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.01	Frühe Hilfen	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.02	L Förderung in der Familie allgemein (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.03	Familienförderung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.04	HELP (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.05	Schülerhilfen (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.06	Kinderbetreuung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.07	Sozialer Dienst allgemein	3	
1.100.3.6.3.02.08	Individuelle Hilfen (§ 27)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.09	Sozialtherapie (§27.2)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.10	Familienmotivierungsprogramm (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.11	Familienkrisenmanagement (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.12	Erziehungsberatung (§ 28)	3	§ 28
1.100.3.6.3.02.13	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	3	§ 29
1.100.3.6.3.02.14	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)	3	§ 30
1.100.3.6.3.02.15	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	3	§ 31
1.100.3.6.3.02.16	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.17	L Tagesgruppe in einer Familie (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.18	Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.19	Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.20	Bereitschaftspflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.21	Verwandtenpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.22	Kurzzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.24	Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
L513633805	Heimerziehung, sonst. betr. Woh. (§ 34) allg.	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.25	Betreutes Wohnen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.26	Erziehungsstellen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.27	Clearing Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.29	Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35)	3	§ 35
1.100.3.6.3.02.30	Stat.Einglied.hilfe f. jg. Volljährige ( §§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.31	Amb.Einglied.hilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.32	Erzbeist./Betr.Helf.f.jg.Vollj.(§§ 41/30)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.33	Heimerziehung junge Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.34	Betreutes Wohnen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.35	Erziehungsstellen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.37	Vollzeitpflege f. jg. Volljährige (§§ 41/33)	3	§ 41
L513634133	Hilfen f. jg. Volljährige (§ 41) allg.	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.39	Inobhutnahme und Krisenhilfen (§42)	3	§ 42
L513634201	Inobhutnahme	3	§ 42
L513634202	Kinder- und Jugendnotdienst	3	§ 42
L513634203	Inobhutnahme und Krisenhilfen allg.	3	§ 42
1.100.3.6.3.02.40	Sonst. ambulante Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634367	Fachstelle ambulant	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.41	Teilstationäre Eingliederungshilfe §35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.42	Stationäre Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634313	Eingliederungshilfe seel. beh. Kinder allg.	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.43	Betreutes Wohnen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.44	Erziehungsstellen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.46	Adoptionsvermittlung	3	AVG
L513635201	Adoptionsvermittlung	3	AVG
1.100.3.6.3.02.47	Begleitende Besuchskontakte	3	§ 18
1.100.3.6.3.02.48	Gem. Unterbr. Müttern/Vätern m. Kind § 19	3	§ 19
1.100.3.6.3.02.49	Betr. u. Vers. d. Kindes in Notsituationen § 20	3	§ 20
1.100.3.6.3.02.50	Integrationshelfer § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.51	Teilleistungsstörungen § 35a	3	§35a
1.100.3.6.3.02.60	L Kosten der Übernachtungsstelle	3	§ 42
1.100.3.6.3.02.61	Sonderpäd. Vollzeitpflege (33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.70	Wirtschaftliche Jugendhilfe	3	

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

### Produkt: 1.100.3.6.7.02 Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.02.01	Zuschüsse an Einr.d.Familienförderung	2	§ 16
L513672000	Zuschuss Einr.d.Familienförderung allg.	2	§ 16
L513672001	Zuschuss Kath. FABI	2	§ 16
L513672002	Zuschuss Ev. FABI	2	§ 16
L513672003	Zuschuss Mütterzentrum	2	§ 16
L513672004	Zuschuss Familienzentrum ev. FABI	2	§ 16
L513672005	Zuschuss Familienzentrum kath. FABI	2	§ 16
L513672006	Zuschuss VAMV e.V.	2	§ 16
L513672007	Kinder psychisch kranker Eltern	2	§ 16
L513672008	Mehrgenerationenhaus Haste	1	-
1.100.3.6.7.02.02	Erz.,Jugend-u.Familienberatungsstellen	3	§ 28
L513675001	Zuschuss Erz.-ber.stelle Diözese	3	§ 28
L513675002	Zuschuss Erz.-ber.stelle AWO	3	§ 28
L513675003	Zuschuss Erz.-berat.stelle Ev. Jugendhil	3	§ 28
L513675004	Zuschuss Kinderschutzbund	3	§ 28
L513675005	Zugehende Erz.-beratung Diözese	3	§ 28
L513675006	Zugehende Erz.-beratung AWO	3	§ 28
L513675007	Zugehende Erz.-beratung Ev. JH	3	§ 28
L513675008	Zugehende Erz.-beratung KiSchuBu	3	§ 28

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Der Zuschussbedarf 2015 für diese beiden Produkte ist mit 28,2 Mio. € der zweithöchste im Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien. Nur für den Bereich der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen wurden mit 41,9 Mio. € mehr Mittel ausgegeben.

<b>Produkt</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<i>Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien</i>	21.097.763 €	20.945.377 €	21.777.505 €	22.469.370 €	25.389.589 €	27.120.821 €
<i>Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe</i>	994.887 €	1.004.403 €	1.054.231 €	1.069.262 €	1.061.232 €	1.149.732 €
<b>Summe Zuschussbedarf</b>	<b>22.092.650 €</b>	<b>21.949.780 €</b>	<b>22.831.736 €</b>	<b>23.538.632 €</b>	<b>26.450.821 €</b>	<b>28.270.553 €</b>

Der Zuschussbedarf ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,82 Mio. € angestiegen. Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

- deutlicher Anstieg der Anzahl von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (UMA) und damit verbundener Hilfen
- Auflösung des ehemaligen Produktes *Verwaltung der Jugendhilfe* und Zuordnung eines Teiles des Personals der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zum Produkt *Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien*

### **6.7.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Nach § 16 SGB VIII Abs. 1 sollen *Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und insbesondere in Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei handeln können. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere*

1. *Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten*
2. *Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen*
3. *Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.*

*Weiterhin sollen Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden (§ 16 Abs. 3).*

Mit dieser Leistung des SGB VIII (§ 16) hat der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verpflichtet. Er sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor. Ziel ist die Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotenzials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder. Die Ziele sind sehr offen vorgegeben, die sachlichen Leistungsvoraussetzungen sind sehr weit gefasst. Sie räumt den Leistungsberechtigten keinen einklagbaren Rechtsanspruch ein.

Durch den präventiven familienunterstützenden Charakter dieser gesetzlichen Vorgabe werden viele neue Hilfen und Angebote unter dieser gesetzlichen Norm subsumiert werden. Viele zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit geringem finanziellen Mitteleinsatz eine hohe Wirkung erzielen, indem sie weitergehende kostenintensive Hilfen vermeiden können.

Folgende Träger erbringen themenspezifisch und/oder zielgruppen- und/oder sozialraumorientiert Leistungen nach § 16:

<i>Stadt Osnabrück</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachdienst Zentrale Aufgaben im Bereich Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss</li> <li>– Fachdienst Familie - Sozialer Dienst</li> </ul>
<i>AWO in der Region Osnabrück e.V.</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Bischöfliches Generalvikariat</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Ev. Jugendhilfe</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Deutscher Kinderschutzbund</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erziehungsberatungsstelle</li> <li>– Frühe Hilfen</li> <li>– Projekt: Kinder psychisch kranker Eltern</li> </ul>
<i>Verband alleinstehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)</i>	– Beratungsstelle
<i>Ev. Familien-Bildungsstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienbildung allgemein</li> <li>– Familientreff Iburger Straße</li> </ul>
<i>Kath. Familien-Bildungsstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienbildung allgemein</li> <li>– Familientreff Martinstraße</li> <li>– Fit für den Start</li> </ul>
<i>Mütterzentrum Osnabrück e.V.</i>	– Mütterzentrum
<i>Deutscher Familienverband Kreisverband Osnabrück Stadt und Land e.V.</i>	– Familienerholung

### 6.7.1.1 Familienbildung

Ziel der Familienbildung ist, als präventive Hilfe bei Familien durch überwiegend bildende Angebote zu einer erfolgreichen Familienerziehung beizutragen, eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens zu erleichtern, ein möglichst problemloses Durchlaufen der Lebens- und Familienzyklen zu ermöglichen sowie bei der Stärkung des partnerschaftlichen Miteinanders unterstützend zu wirken.

Im Jahr 2015 wurden die Angebote der **Familienbildung** gemäß § 16 SGB VIII durch folgende Institutionen durchgeführt, die hierfür folgende Zuwendungen erhielten:

Ev. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	31.600 €
Ev. Familien-Bildungsstätte, Familientreff, Iburger Straße 13	34.100 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>65.700 €</b>
Kath. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	35.500 €
Kath. Familien-Bildungsstätte, Familientreff West, Martinstraße 100	35.800 €
Kath. Familien-Bildungsstätte (Fit für den Start)	2.940 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>74.240 €</b>
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	53.600 €
Mütterzentrum Osnabrück e. V.	12.700 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>66.300 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>206.240 €</b>

Neben den Pauschalzuwendungen für Angebote der Familienbildung erhalten die beiden Familien-Bildungsstätten jeweils einen Zuschuss für die Vorhaltung eines niedrigschwelligen sozialraum- und zielgruppenorientierten Angebotes in Form eines Familientreffs. Weiterhin werden der Verband alleinerziehender Mütter und Väter und das Mütterzentrum für die Vorhaltung eines zielgruppenspezifischen Angebotes (Alleinerziehende, Mütter) finanziell gefördert sowie die Kath. Familien-Bildungsstätte mit ihrem präventiven Angebot „Fit für den Start“ für Eltern vor oder kurz nach der Geburt ihres Kindes.

### **6.7.1.2 Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen**

Präventive Beratungsangebote richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich mit allgemeinen Beratungsanliegen an die entsprechenden Stellen wenden. Sie erreichen Menschen, die zwar davon ausgehen, bestehende Problemlagen aus eigener Kraft bewältigen zu können, aber beispielsweise nach bestimmten Informationen oder nach Austausch suchen. Präventive Angebote sind auch einzelfallübergreifend und wenden sich dementsprechend ebenso an Gruppen bzw. können öffentlich bekannt gemachte Veranstaltungen sein. Bei der Notwendigkeit intensiverer Formen der Unterstützung wird an entsprechende Hilfsangebote weiter verwiesen. Veränderungen und Umbrüche in den Familien in den letzten Jahren durch das Entstehen vielfältiger familiärer Lebensformen, den Folgen zunehmender Trennungen und Scheidungen von Eltern, der vermehrten Berufstätigkeit von Vätern und Müttern sowie den vielfältigen Einflüssen von elektronischen Medien führen zu einer zunehmenden Überforderung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) in Kraft getreten (siehe hierzu 4.2.2). In diesem Kontext sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet worden, Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anzubieten (§ 16 Abs. 3). Über das Wie entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (siehe hierzu 4.2.2).

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums ist. Da nicht alle Eltern zum Beispiel aufgrund von Belastungen unterschiedlichster Art und Vorbehalten gegenüber Diensten und Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft (werdende) Eltern über dieses Angebot zu informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl von Kindern zu werben.

Seit dem Jahre 2005 erhalten alle Eltern, die in der Stadt Osnabrück ein Kind geboren haben, bei der Anmeldung ihres Kindes beim Standesamt eine Begrüßungsmappe ausgehängt. In dieser Begrüßungsmappe enthalten ist ein Willkommensbrief vom Oberbürgermeister, ein Familienwegweiser, in dem Informationen über alle Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungshilfen für Familien in der Stadt aufgeführt sind, ein Erziehungsratgeber unter dem Titel „Acht Sachen, die Erziehung stark machen“, eine mehrsprachige DVD zum Thema „Wie Babys sich entwickeln - Filme für Eltern“ sowie Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., Berlin, bezogen auf die ersten sechs Lebensmonate eines Kindes. Die weiteren Elternbriefe bis zum 3. Lebensjahr des Kindes werden je nach dem Alter des Kindes in zeitlichen Abständen seit dem Jahre 2012 den Eltern per Post übersandt. In dem dem Versand der Elternbriefe zugrunde liegenden Ratsbeschluss aus dem Jahre 2012 wurde gleichzeitig festgelegt, dass die Nutzung der Elternbriefe nach drei Jahren evaluiert werden soll und hiervon der weitere Versand der Elternbriefe abhängig gemacht werden soll. Daher wurden im Jahre 2015 die Elternbriefe von Studentinnen der Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, im Rahmen ihrer Bachelorarbeit durch eine Elternbefragung evaluiert.

Folgende Fragestellungen galt es zu klären:

Werden die versandten Elternbriefe von den betreffenden Eltern gelesen?

Werden die versandten Elternbriefe als hilfreich wahrgenommen?

Wünschen sich die Eltern eine weitere Übersendung der Elternbriefe?

Das wesentliche Ergebnis der Evaluation war, dass ca. 85 % der Befragten die Elternbriefe regelmäßig lesen. Die in den Elternbriefen enthaltenen Informationen werden als hilfreich angesehen und die meisten Eltern wünschen sich einen weiteren Erhalt der Elternbriefe. Dementsprechend entschied der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung vom 08.12.2015, dass das vom Rat 2012 beschlossene Konzept unverändert weitergeführt werden soll.

Trotz vielerlei allgemeiner Informationen tendieren Eltern dahin, bei Problemen mit der Erziehung ihrer Kinder aus falsch verstandener Scham sich erst sehr spät Hilfe und Unterstützung zu holen. Dies hat dann häufig zur Folge, dass sich die Problemlage verfestigt hat und intensivere Hilfen der Unterstützung bis hin zur Fremdunterbringung der Kinder erforderlich sind.

Um diese Entwicklung zu vermeiden, sind in den letzten Jahren zunehmend präventive, aufsuchende allgemeine Beratungsangebote in Erziehungsfragen entstanden; Beratungsangebote an einem Ort angesiedelt, wo sich Eltern und ihre Kinder ohnehin aufhalten, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Kinderarztpraxen, und dort einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten finden.

Folgende niedrigschwellige, zugehende, präventive Beratungsangebote wurden im Jahre 2015 durch die Stadt Osnabrück finanziell gefördert:

- Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis (EB der Arbeiterwohlfahrt) 6.000 €
- Zugehende allgemeine Beratung in der städtischen Kita Martinsburg (Deutscher Kinderschutzbund) 6.000 €
- Zugehende Beratung in der Grundschule Rosenplatz (EB Ev. Jugendhilfe Osnabrück gGmbH) 6.000 €
- Beratung für Familien mit osteuropäischer Herkunft in der Kita Haste (EB Diözese Osnabrück) 6.000 €

Des Weiteren wurden im Jahre 2015 präventive, allgemeine Beratungsangebote durchgeführt bzw. begonnen, die sich über Sponsoren oder Teilnehmerbeiträge finanzierten:

- Elternschule Starke Eltern - starke Kinder (Deutscher Kinderschutzbund e. V. in Kooperation mit den Familien-Bildungsstätten)
- Netzwerk Familienbildung - Familiensprechstunde in Kitas der Ev. Kirche (Ev. Jugendhilfe Osnabrück gGmbH)
- Handwerkszeug für Kinder in Grundschulen (Ev. Familien-Bildungsstätte)
- Zugehende Beratung in der Grundschule Eversburg (EB Ev. Jugendhilfe Osnabrück)

#### 6.7.1.2.1 Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst

Anzahl der Beratungsfälle des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst

Hilfearten	2010	2011	2012	2013	2014	2015
§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung	nicht erfasst	553	573	713	622	774
§ 16 Bedarfsfeststellung	nicht erfasst	250	186	226	174	164
§ 16 Förderung und Begleitung	nicht erfasst	165	102	144	114	113
§ 16 Stabilisierung/Motivation	nicht erfasst	107	134	137	120	88
§ 16 Strafunmündige	229	220	185	177	103	97
§ 16 Meldung Kindeswohlgefährdung	76	57	57	56	55	55
§ 16 Partnerschaftsgewalt **	106	114	94	105	109	131
<b>§ 16 Summe</b>	<b>1338</b>	<b>1.466</b>	<b>1.331</b>	<b>1.558</b>	<b>1.297</b>	<b>1.422</b>

\* ab 01.06.2008

\*\* von der Polizei dem SD gemeldet

Die allgemeinen Beratungs- und Informationsleistungen sind das wesentliche Unterstützungsangebot der Mitarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes, bevor weitergehende Hilfen, wie beispielsweise die Erzieherischen Hilfen, vermittelt werden. Die Daten sind seit dem Jahre 2011 nach der Neukonzipierung des Beratungsangebotes infolge der Organisationsuntersuchung miteinander vergleichbar. Im Folgenden werden diese Leistungen näher beschrieben und deren Entwicklung kommentiert.

#### § 16 Erstkontakt, Auftragsklärung

Bürger/-innen wenden sich mit einem sehr breiten Spektrum von Anliegen an das Jugendamt. Es reicht vom konkreten Hilfesuch zur Unterstützung bei der Erziehung von Kindern bis zu Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fallen. Es ist bei diesem ersten Beratungsprozess zunächst grundlegend zu klären, ob Bedarf an Jugendhilfe besteht oder ob gezielt an die für das Anliegen zuständige Stelle weiter zu vermitteln ist.

#### § 16 Bedarfsfeststellung

Bei Beginn dieses Beratungsprozesses ist bereits festgestellt, dass bei einer Familie ein Jugendhilfebedarf besteht und dieser Beratungs- und Unterstützungsbedarf weiter konkretisiert werden muss durch das Sammeln weiterer Informationen (vorausgegangene Hilfen, Ressourcen der Beteiligten, Problembeschreibung, Sichtweisen der Beteiligten, Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten) sowie der Suche nach Lösungsmöglichkeiten und Absprachen über das weitere Vorgehen.

#### § 16 Förderung und Begleitung

Die Beratung durch den Sozialen Dienst zielt immer auf die Aktivierung der Selbsthilfe und der Stärkung der Erziehungskompetenz ab. In dieser kurzfristigen Variante der Förderung und Begleitung werden die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen in der Verhaltensänderung begleitet, sodass die bestehende Konflikt- und Krisensituation aufgelöst und ein konstruktives, Entwicklung förderndes Miteinander ohne weitergehende Unterstützung ermöglicht wird. Der Beratungs- und Unterstützungsprozess sollte nicht länger als sechs Monate dauern.

#### § 16 Stabilisierung/Motivation

In diesem längerfristig angelegten Beratungsprozess wird an einer Stabilisierung des Familiensystems und der Erschließung von Unterstützungsressourcen gearbeitet. In nicht wenigen Fällen, zum Beispiel in Kinderschutzfällen, ist der Beratungsprozess erforderlich, um die Bereitschaft zur Inanspruchnahme weitergehender, bedarfsgerechter Hilfen zu entwickeln. Dieser Beratungsprozess sollte nicht länger als ein Jahr andauern.

Die drei oben beschriebenen Beratungsleistungen (Förderung und Begleitung/ Stabilisierung/ Motivation) sind in den letzten vier Jahren bei üblichen Schwankungen relativ konstant. Die Steigerungen bei der Beratung „Erstkontakt, Auftragsklärung“ sind überwiegend durch die Beratung unbegleiteten minderjährigen Ausländer entstanden (42 der 88 Fälle).

#### § 16 Strafunmündige

Unter § 16 Strafunmündige werden alle Meldungen erfasst, die stattfinden, weil seitens der Staatsanwaltschaft dem Sozialen Dienst die Straftat eines Kindes mitgeteilt wurde.

Die Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes bei Straftaten Strafunmündiger erfolgt auf zweierlei Weise:

- Durch den Sozialen Dienst werden die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft differenziert zwischen Ersttätern, Wiederholungstätern sowie den Tatumständen und der Deliktsschwere. Hierbei konzentriert sich der Soziale Dienst bei der pädagogischen Intervention auf Wiederholungstäter und Täter von schwer wiegenden Straftaten mit einem zugehenden Beratungsangebot.
- Des Weiteren wird der Flyer des Sozialen Dienstes „Mein Kind wurde angezeigt“ bei der Aufnahme der Straftat von der Polizei den Sorgeberechtigten übergeben. Hierdurch wird

erreicht, dass die Sorgeberechtigten und Kinder kurze Zeit nach der Straftat noch unter dem Eindruck der Straftat über Jugendhilfeleistungen informiert werden.

Die dem Jugendamt mitgeteilten Straftaten von strafunmündigen Kindern gehen seit 2010 kontinuierlich zurück. Dieses entspricht auch dem bundesweiten Trend, nachdem die Anzahl der Straftaten von Kindern und Jugendlichen zurückgeht (siehe auch JGH).

#### Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

Mit der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII für die Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst vom 30.05.2008, aktualisiert am 01.08.2011, wurde ein verbindlicher Verfahrensstandard entwickelt zum Umgang bei Hinweisen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Ziel dieser Dienstanweisung ist es, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern. Erfasst werden hierbei nur Meldungen, bei denen sich nach einer Erstbewertung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben. Nach erheblichen Zuwächsen dieser Meldungen infolge der Kinderschutzdebatte haben sich diese Daten seit dem Jahr 2011 auf einem gleichbleibenden Niveau stabilisiert.

#### Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt trifft auch Kinder und Jugendliche, auch sie sind Opfer, selbst wenn sie nicht persönlich misshandelt werden. Je nach Alter, Umständen und Umfang stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Belastungsfaktor in der kindlichen Entwicklung dar und kann zu massiven Verhaltensauffälligkeiten führen.

Im Jahr 2008 wurde im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst ein Interventionsverfahren entwickelt, wodurch den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung in dieser Situation gegeben wird. Familien, die von der Polizei infolge von Einsätzen wegen Partnerschaftsgewalt gemeldet wurden, werden von den Sozialarbeitern/-innen des Sozialen Dienstes aufgesucht. Den Eltern werden die Folgen von Partnerschaftsgewalt für die Kinder aufgezeigt. Mit den Kindern werden Gespräche geführt, um ihnen eine Entlastung von der erlebten Gewalt zu ermöglichen.

Dennoch ist es für die Sozialarbeiter/-innen oft schwer, den Kontakt mit den Vätern (in der Regel auch Tätern) herzustellen. Aus diesem Grund wird intensiv mit den anderen Beteiligten Institutionen, wie Polizei, Projekt FAUS (Diakonie) und BISS (Frauenberatung) zusammengearbeitet. Auch nimmt der Fachdienst regelmäßig an dem Fallmanagement bei Hochrisikofällen teil.

#### **6.7.1.2.2 Kinderschutz-Koordination**

Bei der Kinderschutz-Koordination handelt es sich um Leistungen der fallunabhängigen Zusammenarbeit im Themenfeld Kinderschutz und Frühe Hilfen. In dieser thematischen Überordnung existieren in der Stadt Osnabrück zwei zentrale Netzwerke:

Der *Arbeitskreis Kinderschutz* beschäftigt sich intensiv mit Fragestellungen des Kinderschutzes und führte im September 2015 den dritten Osnabrücker Kinderschutzfachtag durch. Der Themen gebende Titel dieser Veranstaltung lautete: ‚Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter‘. Nach einem Eröffnungsvortrag vor über 200 Teilnehmern wurde anschließend zu den unterschiedlichsten Facetten von Gewalt innerhalb von vier verschiedenen Foren gearbeitet. Die Planung und Gestaltung dieser Fachtagung übernimmt die Kinderschutz-Koordination in Kooperation mit dem Arbeitskreis Kinderschutz.

Das zweite zentrale Netzwerk in der Stadt Osnabrück ‚*Frühe Kindheit und Entwicklung*‘ wurde in 2014 gegründet und hat unter Leitung der Kinderschutz-Koordination die Zusammenarbeit der Mitwirkenden aus den verschiedensten Bereichen der Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe weiter gefördert sowie einen themenbezogenen inhaltlichen Dialog



zu Fragen der Angebote im Bereich der Frühen Hilfen geführt. Das Netzwerk ‚Frühe Kindheit und Entwicklung‘ wird in 2016 eine eigene Fachveranstaltung durchführen.

Die Koordination und Geschäftsführung beider Netzwerke übernimmt die Kinderschutz-Koordination.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit den Osnabrücker Grund- und Förderschulen wurden an allen Standorten die ersten Gründungstreffen der Runden Tische Kinderschutz durchgeführt. Die Runden Tische Kinderschutz sind entsprechend der Struktur des Sozialen Dienstes sozialräumlich zugeordnet und bilden eine Vernetzung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst. Die Runden Tische Kinderschutz treffen sich jeweils einmal im Schulhalbjahr und beschäftigen sich mit Themen des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit.

Nach einer berufsbegleitenden Weiterbildung zum Thema ‚Zwangsverheiratung geht uns alle an!‘ durch die Kinderschutz-Koordination werden innerhalb des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst Fragestellungen in der Fallbearbeitung bei drohender Zwangsverheiratung in Beratung mit der Kinderschutz-Koordination erörtert. Darüber hinaus sind in diesem Themenfeld die Kooperationswege mit weiteren Beteiligten zu fördern und für den Einzelfall tragfähige Vernetzungsstrukturen aufzubauen.

### 6.7.1.2.3 Erziehungsberatungsstellen

Bei den Erziehungsberatungsstellen handelt es sich um eine Angebotsform, die verschiedene Beratungsleistungen der Jugendhilfe (§§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII) erbringen.

Die im Folgenden benannten Zuwendungen wurden für das gesamte Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen für das Jahr 2015 gewährt:

Arbeiterwohlfahrt, Region Osnabrück e.V.	306544 €
Deutscher Kinderschutzbund Osnabrück e.V.	99.178 €
Diakoniewerk Osnabrück gGmbH	230.209 €
Therapeutisches Beratungszentrum Diözese Osnabrück	197.979 €
<b>Insgesamt</b>	<b>833.910 €</b>

Des Weiteren stellen die Erziehungsberatungsstellen die Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII sicher:

- seit 2009 für die Mitarbeiter/-innen von Kindertageseinrichtungen und
- seit 2013 (infolge des Bundeskinderschutzgesetzes und der Einfügung des § 8 b in das SGB VIII) auch für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (zum Beispiel Lehrer/-innen, Ärzte etc.).

Pro Beratungsfall erhalten die Beratungsstellen eine Pauschale von 150 €. Die Beratung erfolgte in folgendem Umfang und mit folgenden Kosten:

Einrichtung	2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten
EB Diözese	5	750 €	5	750 €	5	750 €	9	1.350 €	12	1.800 €	6	900 €
EB Diakonie	4	600 €	5	750 €	15	2.250 €	11	1.650 €	9	1.350 €	17	2.550 €
EB AWO	4	600 €	4	600 €	1	150 €	8	1.200 €	16	2.400 €	13	1.950 €
EB DKSB	4	600 €	4	600 €	5	750 €	10	1.500 €	13	1.950 €	21	3.150 €
<b>gesamt</b>	<b>17</b>	<b>2.550 €</b>	<b>18</b>	<b>2.700 €</b>	<b>26</b>	<b>3.900 €</b>	<b>38</b>	<b>5.700 €</b>	<b>50</b>	<b>7.500 €</b>	<b>57</b>	<b>8.550 €</b>

### 6.7.1.3 Frühe Hilfen

In Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Osnabrück e. V. werden die „Frühen Hilfen“, bestehend aus der aufsuchenden Familienhilfe für junge Mütter (Familienhebammen) und der aufsuchenden Jugend- und Gesundheitshilfe in Familien mit Kleinstkindern (JuGeFa), in der Stadt Osnabrück angeboten. Hierfür wurden folgende Zuschüsse gewährt:

Angebotsart	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Familienhebammen	45.000 €	59.800 €	59.400 €	70.400 €	87.900 €	92.600 €
JuGeFa	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
<b>Insgesamt</b>	<b>105.000 €</b>	<b>119.800 €</b>	<b>119.400 €</b>	<b>130.400 €</b>	<b>147.900 €</b>	<b>152.600 €</b>

### 6.7.1.4 Kinder psychisch kranker Eltern

Das Unterstützungsangebot für Kinder von psychisch kranken Eltern wird in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Osnabrück e. V. (DKSB) durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein präventives und Resilienz förderndes Angebot für Kinder und Jugendliche, in denen die Mädchen und Jungen ihre Erfahrungen austauschen und soziale Kontakte knüpfen können im Rahmen eines Gruppenangebotes. Weiterhin können sie entlastenden Freizeitaktivitäten nachgehen. Diese Angebote sollen möglichst verhindern, dass die betroffenen Kinder ihrerseits in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden und psychische Störungen entwickeln.

Das Angebot des DKSB zur Prävention für Kinder psychisch kranker Eltern hat sich um ein Patenschaftsangebot unter dem Namen „Trotzdem“ im Jahre 2014 erweitert, nachdem dieses Projekt über zwei Jahre von der Aktion Mensch finanziell gefördert wurde. Hintergrund dieses Angebotes ist, dass ein wichtiger Schutzfaktor für Kinder psychisch kranker Eltern ein soziales Netzwerk und mindestens eine zuverlässige Bezugsperson ist. Diese zuverlässige Bezugsperson soll den Kindern durch Vermittlung eines Paten an die Seite gestellt werden. Diese Paten, die vom DKSB geworben, ausgebildet, vermittelt und begleitet werden, sollen eine emotional stabile Bezugsperson für die Kinder sein, die ihnen kontinuierlich zur Seite steht und Orientierung gibt. Sie schaffen eine Entlastung für Kinder und Eltern in schwierigen Zeiten. Die Patin/der Pate soll das Kind begleiten und Schutz geben und Ansprechpartner/-in bei Fragen und Problemen sein. Für dieses Leistungsangebot wurden folgende Zuwendungen gewährt:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kinder psychisch kranker Eltern	8.400 €	18.600 €	18.600 €	19.200 €	19.200 €	19.200 €
Trotzdem, Patenschaften					5.025 €	27.150 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.400 €</b>	<b>18.600 €</b>	<b>18.600 €</b>	<b>19.200 €</b>	<b>24.225 €</b>	<b>46.350 €</b>

### 6.7.2 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB

Bei dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB rufen die Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst gemäß § 8 a SGB VIII das Familiengericht an, legen in einem Gutachten die Gründe für die Kindeswohlgefährdung dar und berichten über die bisher erbrachten Hilfsangebote und warum weitere ambulante Hilfsangebote nicht mehr ausreichend sind. Das Familiengericht hat bei einer entsprechenden Beweislage, eventuell unter Hinzuziehung eines weiteren externen Gutachters, darüber zu entscheiden, ob den Eltern das Personensorgerecht oder Teile des Personensorgerechtes entzogen werden muss. Ein Großteil der Anrufe durch die Sozialarbeiter/-innen beim Familiengericht führt letztendlich zu Eingriffen in die Personensorge der Eltern.

Fallzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>§§ 8 a / 1666</b>	86	63	56	78	88	83

Bundesweit hat angesichts der Kinderschutzdebatte in den Jahren 2005 und 2008, aufgeschreckt durch den Fall Kevin in Bremen, ein Bewusstseinswandel stattgefunden. Dieser löste eine erhöhte Wachsamkeit in der Gesellschaft und eine stärkere Interventionsbereitschaft der Jugendämter aus. Dieser Bewusstseinswandel lässt sich auch an der Anzahl der Anrufungen des Familiengerichtes ablesen mit dem Ziel des Entzuges der elterlichen Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge. Seit dieser Zeit bewegen sich die Anrufungen mit gewissen Schwankungen auf einem hohen Niveau. Deutlich ist ein Anstieg der Beschwerdeverfahren beim OLG Oldenburg feststellbar. Dieses führt zu mehr Belastungen der Sozialarbeiter/-innen und verlängert die Verfahren und die unklare Perspektive für die Kinder in den Bereitschaftspflegen und Inobhutnahmestellen.

### 6.7.3 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Die Kindschaftsrechtsreform beinhaltete nach Trennung und Scheidung, dass die Eltern grundsätzlich die elterliche Sorge für ihr noch minderjähriges Kind gemeinsam behalten, es sei denn, die Eltern können sich über Regelungen für das Kind von erheblicher Bedeutung nicht mehr verständigen. Dann ist eine familiengerichtliche Sorgerechtsregelung erforderlich, an der das Jugendamt durch die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 50 (2) SGB VIII zur Sorgerechtsfrage mitwirkt.

Darüber hinaus bietet das Jugendamt im Falle der Trennung von Eltern neben weiteren Angebotsträgern eine Beratung und Unterstützung gemäß § 17 SGB VIII an, um die Eltern darin zu unterstützen, Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu entwickeln. Diese Beratung setzt voraus, dass die Eltern den Willen zu einer gemeinsamen Verständigung haben, jedoch hierfür Beratung und Unterstützung von Fachkräften benötigen.

Weiterhin haben Eltern nach Trennung einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes gemäß § 18 SGB VIII.

Fallzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
§ 17	80	61	46	62	52	28
§ 18	250	261	244	255	263	253
§ 50,2	293	340	282	284	290	400
<b>gesamt</b>	<b>623</b>	<b>662</b>	<b>572</b>	<b>601</b>	<b>605</b>	<b>681</b>

Die ungewöhnlich hohe Zahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50,2 SGB VIII ergab sich daraus, dass in 144 Fällen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern eine Mitwirkung bei der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und der Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht erforderlich war.

### 6.7.4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

§ 19	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Fallzahlen	54	38	42	66	77	74
Ausgaben	970.164 €	528.595 €	802.020 €	1.367.368 €	1.672.155 €	1.487.949
Familien	24	15	20	34	40	31

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform gemäß § 19 SGB VIII betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Im Verlauf der „Kinderschutzdebatte“ nahmen die Fallzahlen bei dieser Hilfeform enorm zu, da die enge Betreuung und Unterstützung der Kindesmutter und ihres Kindes in einer Eltern-Kind-Einrichtung, größtenteils im Rahmen einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung im stationären Kontext, bei sofortigen Unterstützungsmöglichkeiten in Krisen- und Überforderungssituationen mit einem hohen Maß an sozialer Kontrolle für die Kinder mit mehr Sicherheit während der Hilfgewährung verbunden ist. Allerdings mussten sich die Eltern-Kind-Einrichtungen hinsichtlich ihrer personellen und sachlichen Ausstattung auch diesen erhöhten Anforderungen anpassen, was mit erhöhten Pflegesätzen in den letzten Jahren verbunden war.

Im Jahre 2014 wurde der bisherige Höchststand mit 77 unterstützungsbedürftigen Personen erreicht. Im Jahr 2014 wurde angesichts dieser Entwicklung eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Jugendhilfeplaners gegründet, die die Aufgabe hatte zu überprüfen, welche Alternativmöglichkeiten für die Unterbringung von Familien in einer Eltern-Kind-Einrichtung bestehen könnten. Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war, dass neben intensiven SPFHs auch neuere Konzept der integrativen Familienbegleitung Alternativen sein könnten. Vorteil ist, dass die Familien nicht ihren bisherigen Wohnraum aufgeben müssen. Derzeit ist es, angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt, sehr schwierig, nach Ende der stationären Hilfe einen geeigneten Wohnraum zu finden, was den Aufenthalt in der Eltern-Kind-Einrichtung unnötig verlängert. Des Weiteren wurde durch den Jugendhilfeplaner ermittelt, welche Problemgruppen (psychisch kranke Eltern, behinderte Eltern, Vernachlässigungseltern) die Fallzahlsteigerung ausgelöst haben, welche Ziele durch die Hilfe in welchem Umfang erreicht wurden etc., um hieraus Ansätze für die Steuerung der Hilfen abzuleiten. Im Rahmen dieser Datenerhebung wurde parallel im Fachdienst eine breite Diskussion über die Vor- und Nachteile der Hilfeart geführt. Durch diese umfangreiche Auseinandersetzung konnten die Neufälle im Jahr 2015 deutlich reduziert werden. Dennoch bekommen die betroffenen Familien weiterhin eine bedarfsgerechte Hilfe in anderer Form.

### 6.7.5 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

§ 20	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Fallzahlen</b>	6	5	3	2	3	4
<b>Ausgaben</b>	13.054 €	33.139 €	26.441 €	40.216 €	30.439 €	30.880 €

Diese Hilfeform hat eine familienunterstützende und -erhaltende Funktion und zielt darauf ab, die Entstehung dauerhafter Krisen oder Benachteiligungen durch familiäre Not- und Belastungssituationen zu verhindern. Die bislang von den Eltern in angemessener Weise gewährleistete Erziehung des Kindes soll weitergeführt werden.

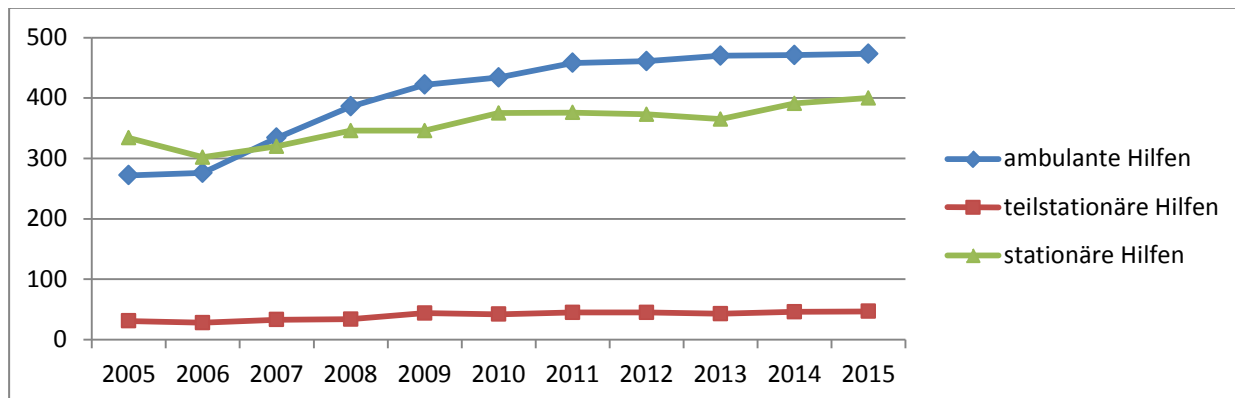
Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen erfolgt ausschließlich im Haushalt der Eltern und zielt auf ein Betreuungsverhältnis, in dem sowohl das räumliche als auch das soziale Umfeld der Kinder erhalten bleiben, ab.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass der überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Gesundheitliche Gründe können eine körperliche Erkrankung, eine Entbindung, psychische Erkrankungen, Suchterkrankung sein. Die Krankenkassenleistungen sind vorrangig.

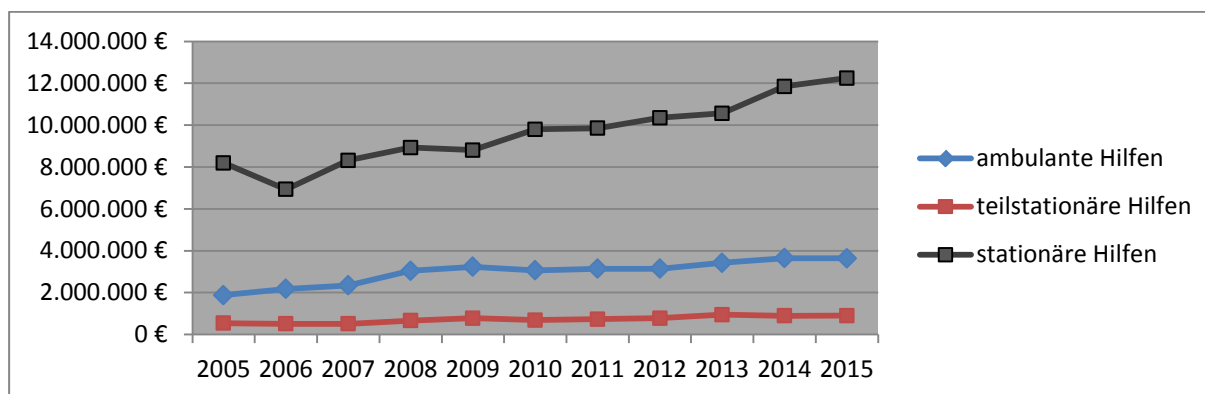
Die Ausgaben haben sich in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau stabilisiert. Die unterschiedlichen Summen bei den Ausgaben, trotz gleichbleibender bzw. niedrigerer Fallzahlen, ergeben sich aus den jeweils unterschiedlichen Umfängen und Dauer der Unterstützungsleistungen.

## 6.7.6 Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)

Fallzahlen §§ 27-35 SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>ambulante Hilfen</b>	434	458	461	470	471	473
<b>teilstationäre Hilfen</b>	42	45	45	43	46	47
<b>stationäre Hilfen</b>	375	376	373	365	391	400
<b>Summe</b>	<b>851</b>	<b>879</b>	<b>879</b>	<b>878</b>	<b>908</b>	<b>912</b>



Ausgaben §§ 27-35 SGB VIII	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>ambulante Hilfen</b>	3.065.360 €	3.144.465 €	3.138.917 €	3.427.475 €	3.650.801 €	3.637.963 €
<b>teilstationäre Hilfen</b>	687.675 €	733.113 €	783.113 €	949.551 €	898.996 €	903.166 €
<b>stationäre Hilfen</b>	9.798.365 €	9.853.785 €	10.353.190 €	10.561.271 €	11.849.772 €	12.246.683 €
<b>Summe</b>	<b>13.551.400 €</b>	<b>13.720.363 €</b>	<b>14.275.221 €</b>	<b>14.938.297 €</b>	<b>16.399.569 €</b>	<b>16.787.812 €</b>



Die Fallzahlentwicklung der Erzieherischen Hilfen im Jahre 2015 war im Wesentlichen geprägt durch die Zunahme von ambulanten und stationären Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Fallzahlen HzE 2015	Gesamt	ambulante Hilfen	teilstationäre Hilfen	stationäre Hilfen
<b>alle erz. Hilfen</b>	912	473	47	400
<b>davon Hilfen für UMA</b>	104	7	0	97
<b>Hilfen ohne UMA</b>	<b>808</b>	<b>458</b>	<b>47</b>	<b>303</b>

Ohne Berücksichtigung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer ergab sich eine Reduzierung der Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu den Vorjahren, insbesondere bei den stationären Hilfen, die mittlerweile annähernd wieder das Niveau von 2006 erreicht haben.

Die Kostensteigerung ist daher überwiegend auf die stark gestiegene Zahl der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer zurückzuführen. Die Kosten für die Jugendhilfemaßnahmen wer-

den erstattet: bis zum 30.10.2015 von verschiedenen Kostenträgern, seit November durch das Land Niedersachsen (allerdings zeitversetzt). Weitere Ausführungen zur Entwicklung der Erzieherischen Hilfen und Möglichkeiten der Steuerung siehe Vorlage zur Jugendhilfeaus-  
schusssitzung vom 23.09.2015 „Bericht zur Steuerung von Hilfen zur Erziehung“.

### 6.7.6.1 Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)

Immer mehr Menschen verlassen aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Herkunftsländer und suchen Schutz und Sicherheit in unserem Land. Die politische Diskussion war im Jahre 2015 dementsprechend stark geprägt durch die Zunahme von Flüchtlingen und wie ihre Aufnahme und Integration organisiert werden kann.

Einhergehend mit dieser Entwicklung gibt es eine zwar zahlenmäßig kleine Gruppe, die im Rahmen dieser Entwicklung in die Bundesrepublik kam, jedoch die Jugendhilfe vor neuen Herausforderungen stellte: die unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendliche (UMA).

Die zu uns kommenden UMA kommen aus unterschiedlichen Ländern, unterschiedlichen Kulturen und haben unterschiedliche Fluchtgründe. Sie fliehen vor Verfolgung, Bürgerkriegen, der Gefahr vor Sklaverei, Misshandlungen, Hunger, Armut. Auf ihren jeweiligen Routen waren sie gefährlichen Situationen ausgesetzt, wie der Flucht übers Meer, Inhaftierungen, Gewalt und Ausbeutung. Ihre Zahl nahm in den letzten Jahren erheblich zu und erreichte im Jahre 2015 ihren vorläufigen Höhepunkt:

#### Beginnende erzieherische Hilfen für UMA nach Jahren und Herkunftsländern

Jahre	insgesamt	davon aus						
		Afghanistan	Syrien	Eritrea	Marokko	Algerien	Libanon	andere Länder
2011	15	7	0	0	0	0	3	5
2012	16	7	0	0	0	2	2	5
2013	10	4	1	0	4	1	0	0
2014	38	5	11	0	3	4	0	15
2015	118	41	32	19	2	0	0	24

Infolge dieser Entwicklung wurde auf Bundesebene ein neues Gesetz zum 01.11.2015 verabschiedet: *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* (siehe 4.2.4). In diesem Gesetz wurde geregelt, dass im Rahmen des neu eingeführten § 42 a SGB VIII jedes Jugendamt ein ausländisches Kind oder Jugendlichen in Obhut zu nehmen hat, sobald dessen unbegleitete Einreise festgestellt wird. Hiernach hat das Jugendamt in einem Erstscreening zu ermitteln, ob Verwandte im In- oder Ausland leben, mit denen das Kind oder der Jugendliche innerhalb von 14 Tagen zusammengeführt werden kann. Des Weiteren ist festzustellen, ob das Wohl eines UMA durch eine Verteilung gefährdet wäre oder ob der Gesundheitszustand des UMA die Verteilung nicht möglich macht. Des Weiteren ist festzustellen, ob der UMA gemeinsam mit Geschwistern oder anderen Jugendlichen zusammenbleiben soll. Das Ergebnis dieses Erstscreenings ist der Landesverteilstelle UMA beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt FB I - zu melden, die nach einer vereinbarten Quote (Anzahl Einwohner) die UMA auf die Städte und Landkreise in Niedersachsen verteilt. Bei Ausschluss der Verteilung oder wenn der UMA der Stadt Osnabrück durch die Landesverteilstelle zugewiesen wird, ist der UMA gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen, die Bestellung eines Vormundes beim Familiengericht zu beantragen, danach in ein geeignetes Jugendhilfeangebot zu vermitteln (Clearinggruppe, Wohngruppe, Betreutes Wohnen, Pflegefamilie).

Infolge der erheblichen Zunahme an UMA, die sich in der Stadt Osnabrück meldeten, reichten die im Stadtgebiet vorgehaltenen stationären Jugendhilfeangebote nicht mehr aus. Dies führte zu der Einrichtung weiterer Platzkapazitäten durch die Träger der freien Wohlfahrts-  
pflege:

- Erweiterung der Plätze für UMA in den vorhandenen stationären Jugendhilfeeinrichtungen
- Schaffung von zwei Clearinggruppen für UMA mit 16 Plätzen in Don Bosco Kath. Jugendhilfe
- Erweiterung der Inobhutnahmeplätze beim SKM durch Einrichtung von Akutplätzen im Laurentiushaus und der Jugendherberge Osnabrück.
- Aufbau einer weiteren Inobhutnahmegruppe mit acht Plätzen im St. Johann
- Aufbau einer weiteren Wohngruppe für UMA der AWO in Bramsche.

Des Weiteren wurde im Fachdienst Familie – Sozialer Dienst aufgrund der erhöhten Fallzahlen der Sonderdienst unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) mit drei Vollzeitstellen zum 01.12.2015 geschaffen.

### 6.7.7 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Fallzahlen §§ 35a SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>ambulante Hilfen*</b>	102	112	105	101	104	115
<b>teilstationäre Hilfen</b>	9	7	5	5	10	13
<b>stationäre Hilfen</b>	50	49	45	42	53	43
<b>Hilfen für junge Volljährige**</b>	39	46	39	34	36	30
<b>Summe</b>	<b>200</b>	<b>214</b>	<b>194</b>	<b>182</b>	<b>203</b>	<b>201</b>

\*ab 2008: inkl. Hilfen für junge Volljährige

\*\* ab 2008: nur stationäre Hilfen

Ausgaben §§ 35a SGB VIII	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>ambulante Hilfen</b>	357.282 €	387.225 €	494.138 €	429.149 €	635.120 €	496.604 €
<b>Teilstationäre Hilfen</b>	138.952 €	138.010 €	102.576 €	72.064 €	180.655 €	297.031 €
<b>stationäre Hilfen</b>	2.450.704 €	2.364.467 €	2.190.005 €	2.157.136 €	2.767.104 €	2.450.438 €
<b>Hilfen für junge Volljährige</b>	1.066.179 €	991.658 €	808.661 €	685.423 €	952.760 €	1.150.961 €
<b>Summe</b>	<b>4.013.117 €</b>	<b>3.881.360 €</b>	<b>3.595.380 €</b>	<b>3.343.772 €</b>	<b>4.535.639 €</b>	<b>4.395.034 €</b>

Nachdem seit 2011 entgegen der Entwicklungen in anderen Regionen die Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII rückläufig waren, ist nach dem erheblichen Anstieg im Jahre 2014 eine Fallzahl- und Kostenentwicklung auf gleichem Niveau eingetreten, wobei die stationären Hilfen wieder rückläufig waren und die ambulanten Hilfen anstiegen. Dies erklärt die leichte Kostenreduzierung im Vergleich zum Vorjahr. Bei den Hilfen für junge Volljährige ist trotz Fallreduzierung eine leichte Kostensteigerung festzustellen. Dies erklärt sich mit den unterschiedlichen Störungsbildern und Behinderungen der jungen Volljährigen, wodurch ein unterschiedlicher Umfang der jeweiligen Betreuung im stationären Setting erforderlich ist, infolgedessen sind unterschiedliche Pflegesätze zu zahlen. Bei der zunehmenden Anzahl von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft, ist auch weiterhin mit hohen Fallzahlen und den damit verbundenen Ausgaben zu rechnen. In diesem Zusammenhang macht das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA) darauf aufmerksam, dass in den Jahren 2000 bis 2008 die Zahl der Krankenhausbehandlungen von psychischen Verhaltensstörungen bei den unter 15-Jährigen um 43 % gewachsen sind (im Vergleich 26 % bei der Gesamtbevölkerung). Der überwiegende Teil der Behandlungsfälle sei auf „Entwicklungsstörungen“ und „Verhaltens- sowie emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend“ zurückzuführen. Hierbei handelt es sich um Diagnosen, die nach der medizinischen Behandlung häufig einen anschließenden Unterstützungsbedarf der Jugendhilfe auslösen.

## 6.7.8 Hilfe für junge Volljährige ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII

Fallzahlen (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>ambulant</b>	25	23	36	40	35	37
<b>stationär</b>	39	29	32	34	27	38
<b>Summe</b>	<b>64</b>	<b>52</b>	<b>67</b>	<b>74</b>	<b>62</b>	<b>75</b>

Ausgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>ambulant</b>	93.765 €	130.151 €	238.217 €	190.716 €	142.488 €	242.378 €
<b>stationär</b>	734.137 €	613.485 €	830.375 €	705.031 €	684.309 €	1.036.312 €
<b>Summe</b>	<b>827.902 €</b>	<b>743.636 €</b>	<b>1.068.592 €</b>	<b>895.747 €</b>	<b>826.797 €</b>	<b>1.278.690 €</b>

Pädagogisches Ziel des Fachdienstes bei den jungen Volljährigen ist, möglichst früh, jedoch entwicklungsangemessen, in der stationären Betreuung Verselbstständigungsschritte einzuleiten durch Betreuungsformen, die immer mehr Selbstständigkeit von ihnen verlangen und durch eine enge Hilfeplanung begleitet sind. Die Entwicklung der Fallzahlen bei dieser Hilfeart ist auch sehr stark durch die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer geprägt. Von den insgesamt 75 Hilfen erhielten 17 Hilfen unbegleitete minderjährige Ausländer. Die verbleibenden 58 Hilfen bewegen sich im Rahmen der bisherigen Fallentwicklungen.

Innerhalb der Jugendhilfe wird schon seit ca. vier Jahren eine Diskussion unter dem Begriff „Care leavers“ geführt. Damit sind die jungen Volljährigen gemeint, die im Heim oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind und mit der Volljährigkeit auf eigenen Beinen stehen sollen und oft auch wollen. Ausgerechnet beim schwierigen Übergang ins Erwachsenenleben brechen ihnen die Unterstützungssysteme weg mit der Folge, dass einige von diesen „Care leavers“ im Übergang ins Berufsleben scheitern. Diese Gruppe sollte in Zukunft daher stärker in den Blick genommen werden (siehe auch „Entkoppelung vom System“ Vodafone Stiftung Deutschland 2015).

## 6.7.9 Krisenhilfen

### 6.7.9.1 Inobhutnahmen

Fallzahlen Inobhutnahme	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<i>aus Osnabrück</i>	112	143	141	126	121	211
<i>Auswärtige</i>	17	22	20	25	16	26
<b>Summe</b>	<b>129</b>	<b>165</b>	<b>159</b>	<b>151</b>	<b>137</b>	<b>237</b>

Ausgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<i>In Obhutnahmen</i>	372.729 €	465.930 €	510.980 €	528.432 €	554.410 €	650.819 €
<i>Kinder- und Jugendnotdienst</i>	124.848 €	124.848 €	124.848 €	131.306 €	131.306 €	131.306 €
<b>Summe</b>	<b>497.577 €</b>	<b>590.778 €</b>	<b>635.828 €</b>	<b>659.738 €</b>	<b>685.716 €</b>	<b>782.422 €</b>

Die Zahl der Inobhutnahmen hat sich im Jahre 2015 dramatisch erhöht. Auch dies ist, wie bereits bei anderen Hilfearten dargestellt, mit der Zunahme der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu erklären. Von den 211 Inobhutnahmen im Jahre 2015 waren 122 unbegleitete minderjährige Ausländer (siehe Erweiterung der Inobhutnahme auf Seite 78). Die verbleibenden 115 Inobhutnahmen bedeuten den niedrigsten Stand an Inobhutnahmen seit dem Jahre 2009.



### 6.7.9.2 Bereitschaftspflegen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Summe aller Hilfen	43	36	35	37	46	39
Ausgaben	541.700 €	567.329 €	458.226 €	387.693 €	490.671 €	508.953 €
Pflege tage	7.542	7.868	6.297	5.399	6514	6.671
durchschnittliche Pflege tage pro Fall	175	219	180	146	142	171

Die Vermittlung von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien erfolgte in der Regel nach Intervention des Sozialen Dienstes, weil Kinder unter sechs Jahren wegen Kindesvernachlässigung und/oder -misshandlung in ihren Herkunftsfamilien nicht mehr leben konnten. Überwiegend war dieser stationären Betreuung die Anrufung des Familiengerichtes vorangegangen und ein familiengerichtliches Verfahren läuft. Die Zahl der Bereitschaftspflegen bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau.

Grundsätzlich ist die Entwicklung zu begrüßen, da es vermehrt gelungen ist, kleine Kinder in das enge emotionale Geflecht einer Familie zu vermitteln anstatt in Heimeinrichtungen mit damit verbundenen wechselnden Bezugspersonen.

### 6.7.10 Adoptionen

Fallzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
bearbeitete Fremdoptionen	2	3	3	3	4	3
davon abgeschlossen	-	1	2	1	1	2
bearbeitete Stiefelternoptionen	6	6	8	11	15	12
davon abgeschlossen	5	3	3	7	8	5

Die Zahl der Fremdoptionen ist auch bundesweit in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Der Rückgang der Fremdoptionen ist einerseits begrüßenswert, da es sozialpolitisches Ziel unter anderem der Kinder- und Jugendhilfe ist, mit unterstützenden Hilfen Adoptionsfreigaben aufgrund sozialer und finanzieller Notlagen der Herkunftseltern zu verhindern. So hat die Jugendhilfe inzwischen eine Reihe von Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung, um frühzeitig niedrigschwellige Unterstützungen für Familien leisten zu können.

Andererseits bietet die Fremdoption Kindern, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, die Chance des Aufwachsens in einem stabilen Familiensystem.

### 6.7.11 Mehrgenerationenhaus

Dem Produkt 1.100.3.6.7.02 *Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe* sind zugeordnet die Erstattung der Miete und der Nebenkosten an den Eigenbetrieb Immobilien und Gebäudemanagement für das Mehrgenerationenhaus in Haste in Höhe von 28.824 € (Ergebnis 2015). Träger ist die Kath. Familien-Bildungsstätte.

Das Mehrgenerationenhaus ist Bestandteil des vom Bund finanzierten „Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II“. Der Träger erhält jährlich Bundesmittel in Höhe von 30.000 €. Dieses ist daran geknüpft, dass die Stadt Osnabrück sich mit weiteren 10.000 € daran beteiligt. Dieses tut sie durch die kostenlose Bereitstellung der Räume („geldwerte Leistung“).

## 6.8 Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- Möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.03.01	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635301	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635302	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßnahmen	2	§ 52
L513635303	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßn. Drogen	2	§ 52
L513635304	OS Erfahrungskurse AWO	2	§ 52
L513635305	Jugendger. Intensivhilfen Schulpflicht	2	

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

### 6.8.1 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen

Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Weiterhin hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

#### Entwicklung der Fallzahlen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Differenz zum Vorjahr
<b>Jugendstrafverfahren</b>	915	890	971	758	940	788	781	691	708	605	552	-53
<b>Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen</b>	374	367	410	335	260	241	271	317	267	373	333	-40
<b>alle Fälle</b>	<b>1.289</b>	<b>1.257</b>	<b>1.381</b>	<b>1.093</b>	<b>1.200</b>	<b>1.029</b>	<b>1.052</b>	<b>1.008</b>	<b>975</b>	<b>978</b>	<b>885</b>	<b>-93</b>

Nachdem die Zahl der zu bearbeitenden Fälle in der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Mitwirkung in Jugendstrafverfahren sowie Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen im Jahr 2013 erstmalig unter 1.000 blieb, ist für das Jahr 2015 ein weiterer deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Es waren 93 Verfahren weniger als im Vorjahr zu bearbeiten, was einen Rückgang um 9,5 % bedeutet. Mit insgesamt nur noch 885 Fällen wurde nunmehr sogar die 900er Marke unterschritten. Seit dem Höchststand mit 1.381 Verfahren im Jahr 2007 hat sich ein Rückgang um 35,9 % ergeben.

Während sich der Rückgang in den letzten Jahren überwiegend im Rahmen der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren zeigte, waren in 2015 in beiden Aufgabenbereichen der Jugendgerichtshilfe weniger Fälle zu bearbeiten. Dabei ist der Trend bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren seit Jahren einheitlich. Die Fallzahlen sind dort konstant zurückgegangen. Gegenüber 2014 zeigt sich ein Fallrückgang um 53 Verfahren, was ein Minus von 8,8 % ausmacht. Seit 2007, als mit 971 der höchste Stand erreicht wurde, ging die Fallzahl in Jugendstrafverfahren sogar um 43,2 % zurück.

Im Rahmen der Mitwirkung in Bußgeldverfahren hingegen kann man noch nicht von einem Trend sprechen. Dort ging die Zahl der zu bearbeitenden Verfahren von 2012 auf 2013 schon einmal recht deutlich zurück, um im Folgejahr dann allerdings um fast 40 % wieder anzusteigen. Im Jahr 2015 hat sich nunmehr wieder eine Reduzierung der Fallzahl um 40 auf nunmehr 333 Verfahren ergeben, was einen Rückgang um 10,7 % bedeutet. Diese Zahl liegt aber noch immer deutlich über dem Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013, als durchschnittlich 271 Bußgeldverfahren durch die Jugendgerichtshilfe zu bearbeiten waren. Mit den

333 Fällen aus dem Jahr 2015 wurde nunmehr wieder das Niveau des Jahres 2008 erreicht, als 335 Fälle zu bearbeiten waren.

Für die Entwicklung im Rahmen der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren lassen sich verbindlichere Aussagen als für den Bereich der Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen treffen. Die Rückgänge der Jugendstrafverfahren können unter anderem dadurch erklärt werden, dass umfangreiche Präventionsmaßnahmen nunmehr Früchte tragen. Zudem wird in Evaluationen dazu darauf hingewiesen, dass sich eine deutlich gewaltfreiere Erziehung positiv auswirkt. Zu guter Letzt haben aber auch verstärkt erzieherische Bemühungen aller am Jugendstrafverfahren Beteiligten einen Beitrag zu dieser positiven Entwicklung geleistet.

Bei den Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen gibt es keine so eindeutigen Indikatoren. Hier ist die Fallentwicklung noch immer maßgeblich vom Meldeverhalten der Schulen abhängig, das noch immer längst nicht einheitlich ist. Zudem spielen Kapazitäten bei Schulsozialarbeit und ähnlichen Angeboten im Vorfeld des Verfahrens eine Rolle, wie viele Fälle schließlich bei der Jugendgerichtshilfe landen.

In den 333 von der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen waren 10.143 Sozialstunden (Vorjahr 11.211) zu vermitteln und deren Ableistung durch die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Jugendgerichtshilfe zu begleiten und zu überwachen. Dieses sagt aus, dass nicht nur die Zahl der Verfahren, sondern gleichzeitig auch die der sanktionierten Fehltage von ca. 5.600 im Jahr 2014 auf nunmehr ca. 5.100 zurückgegangen ist.

#### **Entwicklung der in der JGH bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Differenz zum Vorjahr
<b>Straftäter</b>	622	604	669	564	673	604	541	490	507	453	400	-53
<b>Schulpflichtverletzer</b>	89	134	159	149	132	140	156	167	133	159	157	-2
<b>alle Personen</b>	<b>711</b>	<b>738</b>	<b>828</b>	<b>713</b>	<b>805</b>	<b>744</b>	<b>697</b>	<b>657</b>	<b>640</b>	<b>612</b>	<b>557</b>	<b>-55</b>

Wie bei den Fallzahlen zeigt sich auch die Entwicklung bei den in der Jugendgerichtshilfe bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Auch hierbei ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der mit 7,0 % allerdings nicht ganz so umfangreich ausfällt wie der bei den Verfahren, der 9,5 % ausmacht.

Ursache dafür ist, dass es einen spürbaren Rückgang nur bei den jungen Straffälligen gibt. Die Zahl der Täter ist von 453 auf nunmehr 400 zurückgegangen, was eine Reduzierung um 11,7 % ausmacht. Der Rückgang bei den Schulpflichtverletzern um lediglich zwei ist hingegen nur gering. Insgesamt ist aber festzustellen, dass mit 552 Personen erstmalig deutlich weniger als 600 junge Menschen im Zusammenhang mit Straffälligkeit und/oder Schulabsentismus in der Jugendgerichtshilfe bekannt wurden.

Die Entwicklung bei den jungen Straffälligen ist äußerst erfreulich, da Rückgänge der Täterzahlen vor allem bei Gewaltdelikten zu beobachten sind. So ging die Zahl der jungen Menschen, gegen die ein Strafverfahren wegen Körperverletzung eingeleitet wurde, von 2014 auf 2015 von 116 auf 84 zurück, was eine Reduzierung um 27,6 % bedeutet. Seit 2007 sind sogar 53,3 % weniger Körperverletzer in der Jugendgerichtshilfe bekannt geworden. Ähnlich verhält es sich beim Raub mit 44,4 % weniger Tätern gegenüber 2014 und sogar einem Rückgang um 52,3 % gegenüber 2007.

Der demografische Wandel spielt für den Rückgang noch keine Rolle, vielmehr sind es die bereits an anderer Stelle erwähnten Faktoren, die dazu geführt haben, dass Jugendkriminalität und damit die Zahl der betroffenen jungen Menschen seit Jahren rückläufig ist.

Beim Blick auf die beteiligten Geschlechter fällt auf, dass sich der Rückgang der Täterzahlen vor allem bei den Mädchen und jungen Frauen findet. Während der Rückgang bei den Jungen „lediglich“ 7,6 % ausmacht, fällt er beim weiblichen Geschlecht mit 22,4 % ungleich höher aus. Seit Jahren pendelt der Anteil von Mädchen und jungen Frauen an allen in der Jugendgerichtshilfe bekannt gewordenen jungen Straftätern zwischen 24 und 27 %. Im Jahr 2015 hat er mit nur noch 97 Täterinnen, was einen Anteil von 24,3 % ausmacht, nunmehr einen absoluten Tiefpunkt erreicht.

Bei den Schulpflichtverletzern fällt der Rückgang um zwei Personen sehr gering aus. Setzt man die in dem Bereich zu beobachtenden rückläufigen Verfahrenszahlen in Beziehung zum geringen Rückgang bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern, lässt sich feststellen, dass es ähnlich viele Schulpflichtverletzer wie im Vorjahr gab, diese aber weniger Fehltag zu verzeichnen hatten. Mit nunmehr 157 registrierten Personen im Rahmen der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen liegt die Zahl noch immer über dem Durchschnitt von 143 Schülerinnen und Schülern der letzten Jahre, sodass hier noch keine Trendwende zu erkennen ist.

Veränderungen haben sich beim Geschlechterverhältnis der Schulpflichtverletzer ergeben. Lagen Jungen und Mädchen mit 49,1 % zu 50,9 % im Vorjahr noch nahezu gleich auf, hat sich das Verhältnis im Jahr 2015 mit nunmehr 56,1 % zu 43,9 % deutlich zum Nachteil des männlichen Geschlechts verschoben. So stieg die Zahl der männlichen Schulpflichtverletzer sogar um 10 Personen gegenüber dem Vorjahr an, während die der betroffenen Mädchen um 12 zurückging.

### Diversionsverfahren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Differenz zum Vorjahr
<b>Diversionsverfahren</b>	201	200	237	223	277	213	209	172	183	177	163	-14
<b>Strafverfahren insgesamt</b>	915	890	971	758	940	788	781	691	708	605	552	-53
<b>Quote</b>	22,0%	22,5%	24,4%	29,4%	29,5%	27,0%	26,8%	24,5%	25,8%	29,3%	29,5%	+0,2%

Eine wichtige Aufgabe der Jugendgerichtshilfe besteht darin, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich in geeigneten Fällen ein formelles Strafverfahren mit einer Verhandlung vor Gericht erübrigt und ein Absehen von der Verfolgung stattfinden kann. Von der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der sogenannten Diversion erbrachte Leistungen (Durchführung von Beratungsgesprächen, Einleitung von Betreuungen, Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen) führen dazu, dass es seit Jahren in etwa jedem vierten Verfahren zu einer Einstellung ohne Gerichtsverhandlung kommt. Die Quote der auf diese Weise eingestellten Jugendstrafverfahren ging seit 2009 bis 2012 von 29,5 % auf 24,5 % zurück. In den letzten drei Jahren ist nunmehr wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Mit nunmehr 29,5 % wurde der Höchstwert des Jahres 2009 wieder erreicht. Hintergrund dieser Entwicklung dürfte sein, dass weniger Strafverfahren mit schwer wiegenden Verfehlungen zur Bearbeitung anstanden und es somit mehr für ein Diversionsverfahren geeignete Straftatbestände gab.

### Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Verfahren vor dem Familiengericht

Die Straffälligkeit eines Jugendlichen kann auch Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung und eine nicht ausreichende Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung durch dessen Sorgeberechtigte sein. Dieses kann dann Anlass für die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens sein. Die Jugendgerichtshilfe hat im Jahr 2015 in nur noch 5 Fällen (Vorjahr 11) gemäß § 50 SGB VIII auf Anfrage des Familiengerichts mitgewirkt. Dass die Anfragen von dort im Kontext mit Jugendstrafverfahren in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind, hängt vor allem wohl damit zusammen, dass sich bei den Familiengerichten wegen der großen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und der damit verbundenen Notwendigkeit familiengerichtlicher Maßnahmen ein neuer Arbeitsschwerpunkt ergeben hat.

## 6.8.2 Ambulante Maßnahmen

Um dem individuellen Betreuungsbedarf der jungen Straffälligen gerecht werden zu können, bedarf es eines differenzierten Angebotes an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen.

Sie verfolgen das Ziel, die delinquenten jungen Menschen ergänzend zur Begleitung im Jugendgerichtsverfahren durch sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe in ihrer Sozialisierung zu unterstützen und eine weitere Kriminalisierung zu vermeiden. In der Regel liegt eine Weisung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht zur Teilnahme an einer ambulanten Maßnahme vor. In Einzelfällen veranlassen die Mitarbeiter/-innen der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer fachlichen Fallzuständigkeit eine Teilnahme für entsprechend betreuungsbedürftige Jugendliche und junge Erwachsene. Dieses betrifft auch junge Menschen, die im Kontext mit Schulpflichtverletzungen betreut werden.

Angebote der sozialpädagogischen ambulanten Maßnahmen sind:

- soziale Trainings- und Erfahrungskurse
- Einzelbetreuungen
- Anti-Aggressivitätstraining
- schulische Hilfen
- „Täter-Opfer-Ausgleich“

Diese sozialpädagogischen Angebote werden entweder von der Jugendgerichtshilfe selbst oder von der Arbeiterwohlfahrt bzw. in Kooperation mit ihr durchgeführt (Vertrag und Leistungsbeschreibung). Ein Teil der Ausgaben wird über das Land refinanziert.

### Teilnahme an ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige

Betreuungsmaßnahme	Teilnehmer		männlich		weiblich	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Erfahrungskurs/sozialer Trainingskurs	21	21	8	14	13	7
AAT (Anti-Aggressivitätstraining)	0	0	0	0	0	0
Einzelbetreuung	11	20	8	13	3	7
Gewalt-Präventionskurs	23	12	17	10	6	2
Einzelcoaching Anti-Gewalt	16	15	10	12	6	3
Mädchengruppe	9	13	0	0	9	13
Verkehrsunterricht	23	33	23	32	0	1
„Verstehen durch Begegnung“	6	5	4	3	2	2
Schulische Hilfen	42	21	17	10	25	11
Leseprojekt	8	5	2	3	6	2
„Täter-Opfer-Ausgleich“	39	25	32	20	7	5
<b>Gesamtteilnahmen</b>	<b>198</b>	<b>170</b>	<b>121</b>	<b>117</b>	<b>77</b>	<b>53</b>

Bei den Teilnahmen an ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige spiegelt sich der in Jugendgerichtshilfe allgemein zu beobachtende Rückgang an Verfahren und daran beteiligter junger Menschen wider. So ist die Zahl der neu begonnenen Betreuungen gegenüber dem Vorjahr von 198 auf 170 zurückgegangen. Dieses entspricht 14,1 %. Dieser Wert liegt etwas über dem allgemeinen Rückgang bei den Verfahren bzw. den Tätern, was sich dadurch erklären lässt, dass sich die Rückgänge vor allem bei den schwer wiegenderen Straftaten finden lassen, die in der Regel häufiger eine Betreuung notwendig machen.

Auch der deutlichere Rückgang bei den in der Jugendgerichtshilfe bekannt gewordenen Täterinnen gegenüber den Jungen und jungen Männern findet sich bei den Betreuungszuweisungen wieder. Während nur vier Jungen bzw. junge Männer weniger als im Vorjahr in eine Betreuungsmaßnahme aufgenommen wurden, was einer Reduzierung um 3,3 % entspricht, waren es gleich 24 bzw. 31,2 % weniger Mädchen bzw. junge Frauen, die einem Betreuungsangebot zugewiesen wurden. Das Verhältnis von Mädchen und Jungen an den Teil-

nahmen beträgt 68,8 % zu 31,2 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7,7 Prozentpunkte zum männlichen Geschlecht hin verschoben.

Insbesondere die Angebote für junge Menschen, die durch eine Gewaltstraftat aufgefallen sind, verzeichnen weitere Rückgänge, was bei den ebenfalls zurückgegangenen Verfahrens- und Täterzahlen in diesem Deliktbereich nicht weiter verwundert. So standen zum 3. Mal in Folge nicht ausreichend Teilnehmer für ein Anti-Aggressivitätstraining in Gruppenform zur Verfügung, sodass diese Betreuungsmaßnahme erneut nicht durchgeführt werden konnte. Gleichzeitig gab es aber auch einen Teilnehmer weniger als im Vorjahr beim Einzelcoaching Anti-Gewalt. Auch das präventive Angebot für Gewaltstraftäter, der Gewaltpräventionskurs, wurde mit 12 Neuzuweisungen gegenüber 23 im Vorjahr deutlich weniger frequentiert.

Die beschriebenen Entwicklungen haben sich auch beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ ausgewirkt, wo die Fallzahlen von 54 im Jahr 2013, über 39 im Jahr 2014 auf nunmehr 25 zurückgingen. Wenn es weniger Verfahren wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Beleidigung gibt, die sich besonders gut für den „Täter-Opfer-Ausgleich“ eignen, reduzieren sich in der Folge auch dabei die Fallzahlen.

Die Teilnehmerzahl am „Osnabrücker Erfahrungskurs“ ist mit 21 gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben, nachdem es dort allerdings im Vorjahr einen deutlichen Rückgang um 40,0 % gegeben hatte.

Einen Anstieg um neun Fälle verzeichnen die klassischen Einzelbetreuungen. Damit wird dem Bedarf nach individueller Einzelhilfe für eine teilweise schwieriger werdende Klientel Rechnung getragen. Auch die Teilnehmerzahlen bei der Mädchengruppe sind gestiegen. Hier wird einem Bedarf an geschlechtsspezifischer Betreuung begegnet.

Auffälligkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Straßenverkehr bewegen sich seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau. Motorisierte Zweiräder üben weiterhin eine hohe Faszination aus. In dem Zusammenhang kommt es immer wieder zu gesetzeswidrigem Verhalten, das eine pädagogische Aufarbeitung notwendig macht. Im Jahr 2015 ist die Teilnehmerzahl am Verkehrsunterricht gegenüber dem Vorjahr sogar noch einmal von 23 auf 33 angestiegen.

Markant ist der Rückgang bei den „schulischen Hilfen“, wo sich die Zahl der neuen Betreuungen gegenüber 2014 von 42 auf nunmehr 21 halbiert hat. Hier wirkt sich offenbar aus, dass Inhalte dieses Betreuungsangebotes, bei dem es in erster Linie um die Unterstützung junger Menschen in schulisch/beruflichen Angelegenheiten geht, andernorts wie unmittelbar in der Schule oder in Angeboten der Jugendsozialarbeit (KOS, Übergangsmanagement) zunehmend abgedeckt werden.

Bei der mit der Jugendbildungsstätte „Haus Maria Frieden“ in Wallenhorst-Rulle durchgeführten sozialpädagogischen Gruppenarbeit „Verstehen durch Begegnung“ sowie beim „Leseprojekt“ gab es keine entscheidenden Abweichungen bei der Teilnehmerzahl gegenüber dem Vorjahr.

Neben den beschriebenen Betreuungsangeboten bietet die Jugendgerichtshilfe für junge Menschen, die entweder aus Anlass einer Straftat oder aber als Folge von Schulpflichtverletzungen Sozialstunden leisten müssen, Möglichkeiten des „betreuten Arbeitens“ an. Die Ableistung der Sozialstunden findet dort unter pädagogischer Anleitung statt. Es nehmen Jugendliche und junge Erwachsene mit einem besonderen Betreuungsbedarf teil, die ohne intensive Begleitung kaum in der Lage wären, ihre gerichtliche Verpflichtung zu erfüllen, sodass Zwangsmaßnahmen bis hin zu Jugendarrest drohen würden. Im Berichtsjahr wurden eine Werkgruppe, eine Kreativgruppe, eine „Soziale Werkstatt“ in der Jugendwerkstatt Dammstraße und ein Arbeitsprojekt in der Gedenkstätte Augustaschacht durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden 75 (Vorjahr 83) und zwar 37 männliche und 38 weibliche Personen den sozialpädagogisch betreuten gemeinnützigen Arbeitsleistungen zugewiesen.

Zum Abschluss einer Betreuung wird von den Betreuern nach vier Kategorien eine Bewertung dazu abgegeben, inwieweit die Betreuungsziele erreicht wurden. Dazu ergaben sich im Jahr 2015 folgende Ergebnisse (ohne TOA und „betreute Arbeitsmöglichkeiten“):

▪ Betreuungsziele wurden nicht erreicht	22,7 % (23,7 %*)
▪ Betreuungsziele wurden in einigen Teilbereichen erreicht	18,2 % (23,1 %*)
▪ Betreuungsziele wurden in den meisten Teilbereichen erreicht	31,2 % (33,7 %*)
▪ Betreuungsziele wurden vollständig erreicht	27,9 % (19,5 %*)

(\* Wert des Vorjahres)

Wurden im Jahr 2013 lediglich 48,6 % der Betreuungsergebnisse mit überwiegend positiv bzw. insgesamt positiv bewertet, war dieses im Jahr 2014 schon bei 53,2 % der Betreuungen der Fall. Der Wert hat sich im Berichtsjahr noch einmal um 5,9 Prozentpunkte auf 59,1 % verbessert. Diese positive Entwicklung wird sich wohl auch daraus ergeben haben, dass sich die in den Betreuungsangeboten eingesetzten Mitarbeiter aufgrund zurückgehender Fallzahlen dem Einzelnen noch intensiver widmen konnten.

### 6.8.3 Projekt Perspektive

Bei diesem Projekt handelt es sich:

- a) um eine psychosoziale Intensivbetreuung zur Reintegration harddrogenabhängiger, mehrfach vorbestrafter, zum Teil substituierter Jugendlicher und junger Erwachsener
- b) um die Betreuung Jugendlicher, die täglich extremen Cannabiskonsum betreiben oder andere Suchtmittel exzessiv konsumieren und den Anforderungen des Alltags nicht mehr gewachsen sind.

Die einzelfallbezogenen Hilfen werden durchgeführt von der Arbeiterwohlfahrt (auf der Basis einer Leistungsbeschreibung).

Ziel dieser ambulanten Maßnahme ist es, den unter a) genannten Personenkreis zu einer stationären Therapie in einer anerkannten Therapieeinrichtung zu motivieren oder aber andere geeignete Wege zu finden, die ein schrittweises Heranführen an einen „normalen“ Alltag ohne Drogen (oder zeitweilig substituiert) unter Einbeziehung der individuellen Voraussetzungen und auch der Rückfälle als Bestandteil des Heilungs- und Reifungsprozesses ermöglichen.

Die unter b) genannten Jugendlichen sollen dazu befähigt werden, einer geregelten Tätigkeit, wie zum Beispiel dem Schulbesuch, einer Ausbildung, einer Arbeit oder einer Beschäftigungs- und Förderungsmaßnahme, nachzugehen bzw. sich bei Bedarf einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Das Projekt arbeitet im Sinne des SGB VIII (als pädagogische Arbeit mit drogenabhängigen bzw. suchgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Jugendhilfebereich) und unterscheidet sich grundlegend vom Ansatz der Drogenarbeit renommierter Suchthilfeeinrichtungen und ebenso von der gängigen Praxis suchtpreventiver Maßnahmen in Deutschland.

Es geht unter anderem darum, bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen den negativen Trend der Suchtentwicklung in eine positiv aufbauende und sozial integrierte Entwicklung umzukehren und die „Bewältigungsstrategie Drogenkonsum“ durch neue, individuelle Handlungsstrategien zu ersetzen. Neben den individuellen Voraussetzungen sind hier ebenfalls geschlechtsspezifische Unterschiede und Bedürfnisse zu beachten.

In 2015 haben 15 (Vorjahr 11) junge Menschen (11 männlich/vier weiblich) dieses Angebot in Anspruch genommen. Acht Betreuungen wurden im Berichtsjahr beendet, davon eine vorzeitig durch Ausschluss des Teilnehmers, weil keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft

gegeben war. Bei sechs von acht Betreuungen konnte nach Beendigung festgestellt werden, dass die Ziele aus dem Hilfeplan überwiegend oder sogar vollständig erreicht wurden.

## 6.9 Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639030	Beistandschaft	3	§ 55
L513639031	Vormundschaft	3	§ 55
L513639032	Mündelgelder	3	§ 55

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Folgende gesetzlich vorgegebene Verwaltungsaufgaben werden hier erfüllt:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18 und 52 a SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII)
- Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)
- Führung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft (§ 56 SGB VIII)
- Mitteilungspflicht des Jugendamtes (§ 57 SGB VIII)
- Gegenvormundschaft des Jugendamts (§ 58 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen (§ 58 a SGB VIII)
- Beurkundungen und Beglaubigungen (§ 59 SGB VIII)
- Vollstreckbare Urkunden (§ 60 SGB VIII)
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

### 6.9.1 Beistandschaften

Die Anzahl der Beistandschaften und die Einnahmen der Beistände für die Alleinerziehenden sowie für die Unterhaltsvorschusskasse, das Jobcenter und den Fachbereich Soziales und Gesundheit hat sich wie folgt entwickelt:

Fallzahl 31.12.	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Fallzahl	1.645	1.597	1.602	1.534	1.570	1.603
Gesamteinnahmen in €	1.351.499	1.386.521	1.416.116	1.515.519	1.564.776	1.511.330

Insgesamt ist die Anzahl der Beistandschaften im Vergleich zu den beiden Vorjahren leicht gestiegen. Aussagekräftig ist auch hier die Zahl der im Jahr 2015 neu begonnenen Fälle: Es wurden insgesamt 206 neue Beistandschaften eingerichtet und 173 Fälle beendet. Wie auch bei den Vormundschaften ist die Einrichtung und die Beendigung neuer Beistandschaften besonders arbeitsintensiv, da die persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen geprüft und gegenüber der Antragsteller/-in beraten werden müssen.

Einen Schwerpunkt nehmen auch die Beratungen und Unterstützungen nach §§ 18 und 52 a SGB VIII für diesen Arbeitsbereich ein. Die gesetzliche Beratungspflicht umfasst die Rechtsgebiete: Sorgerecht, Vaterschaft, Unterhalt, Volljährigenunterhalt, Betreuungsunterhalt, Umgangsrecht.

Weitere Tätigkeitsfelder der Beistände stellen die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechtserklärungen, Titelumreibungen und das Führen des Sorgeregisters dar.

Der Bereich Beistandschaften war innerhalb des Jahres 2015 von drei Veränderungen betroffen: Zum 01.01.2015 wurde eine neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht. Diese enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten. Die wesentliche Änderung



war die Anpassung des sogenannten Selbstbehalts, also des Betrags, der dem Unterhaltspflichtigen für seine eigene Bedarfsdeckung verbleibt.

Zum 01.08.2015 und 01.01.2016 erfolgten erneut Veränderungen hinsichtlich der Höhe der Mindestunterhaltsbeträge. Am 25.11.2015 wurde das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Am 09.12.2015 wurde auf Grundlage des Gesetzes die erste Mindestunterhaltsverordnung verkündet. Inhalt des Gesetzes ist, dass der Mindestunterhalt nicht mehr am steuerrechtlichen Kinderfreibetrag anknüpft, sondern direkt am kindlichen Existenzminimum, wie er sich aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt. Alle ein bis zwei Jahre wird es damit eine Anpassung der Unterhaltsbeträge geben. Zum 01.01.2017 stehen die Beträge bereits fest.

## 6.9.2 Vormundschaften/Pflegschaften

Der Vormund ist der kontinuierliche Ansprechpartner für die Kinder, Jugendlichen und deren leibliche Eltern. Während Jugendhilfemaßnahmen, Bezugsbetreuer, Gruppenmitglieder und Wohnorte wechseln, bleibt der Vormund in der Regel über einen möglichst langen Zeitraum die Konstante im Leben eines Mündels. Ihm obliegt das Sorgerecht. Nach § 55 Abs. 3 SGB VIII hat er einen „persönlichen Kontakt“ zum Mündel zu halten sowie „dessen Pflege und Erziehung (...) persönlich zu fördern und zu gewährleisten“. Das bedeutet, der Vormund kümmert sich um sämtliche Belange des Mündels, von der Beteiligung im Hilfeplanverfahren über die Regelung sämtlicher finanzieller, aufenthaltsrechtlicher und schulischer Angelegenheiten bis hin zur Vermittlung in strittigen Fragen mit anderen Beteiligten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Kontinuität des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel. Nur durch persönlichen Kontakt gelingt es, eine Vertrauensbasis zu schaffen, von der aus im Sinne des Mündels kompetente Entscheidungen vom Vormund getroffen werden können. Dieser zeitintensive Teilaspekt der Vormundschaftsarbeit rückte 2015 bedauerlicherweise in den Hintergrund durch den Zustrom der minderjährigen Ausländer (UMA):

Die Fallzahl im Bereich Vormundschaften/ Pflegschaften ist aufgrund dessen insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2015 enorm angestiegen. So weist die Fallzahl von 320 zum Jahresende gegenüber 2014 ein Plus von 100 Fällen, also eine Steigerung um ca. 50 %, aus.

<b>Fallzahl 31.12.</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Vormundschaft/Pflegschaft	187	200	205	216	219	320
davon gesetzliche Vormundschaft	7	6	6	5	7	1

Neben der Stichtagserhebung ist die Anzahl der neuen Fälle zu betrachten. Die Anzahl der Vormundschaften erhöhte sich nicht nur im Stichtagsvergleich um 100, es wurden im Laufe des Jahres insgesamt 204 neue Fälle begonnen, davon allein 158 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge:

Bestellte Vormundschaft	189 (davon 158 UMA)
Bestellte Pflegschaft	13
Gesetzliche Vormundschaft	2
Insgesamt	204

103 Fälle wurden im Laufe des Jahres beendet. Gerade Beginn und Ende einer Vormundschaft nehmen erhebliche Zeitkapazitäten in Anspruch. Im Vergleich: Die Zahl der begonnenen Hilfen lag 2013 bei nur 60, im Jahr 2014 bei nur 70.

Diese Entwicklung insbesondere seit Sommer 2015 stellt(e) die Mitarbeiter/-innen des Bereichs Vormundschaften vor kaum lösbare Herausforderungen. Zusätzlich zu der Fallzahlsteigerung selbst entstand im Themenfeld UMA ein hoher administrativer Aufwand, das Erfordernis, sich in neue Themenfelder, wie zum Beispiel in die Asylthematik, einzuarbeiten, ein hoher Abstimmungsbedarf zu anderen Dienststellen sowie die Entwicklung neuer Verfah-

rensweisen. Kennzeichnend für diesen Themenkomplex war und ist, dass sich ständig neue Regelungen ergeben, die umzusetzen sind.

Im November 2015 und Februar 2016 wurden - zunächst bis 31.12.2016 befristet - zwei zusätzliche Vormünder eingestellt. Ferner erhält der Bereich administrative Unterstützung durch eine Verwaltungsmitarbeiterin in Teilzeit.

Durch das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden seitdem auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über eine Quotenregelung über die Länder auf die Jugendämter verteilt. Da Osnabrück die Quote quasi bereits im Vorfeld erfüllt hat, brachte das Gesetz eine gewisse Entlastung. Jedoch sind die weitere politische Entwicklung und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Personalausstattung und Struktur des Sachgebiets Vormundschaften zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar.

## 6.10 Eltern- und Betreuungsgeld (1.100.3.6.3.07)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639040	Elterngeld	3	BEEG
L513639041	Betreuungsgeld	3	BEEG

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

### 6.10.1 Elterngeld

Zum 01.01.2015 trat das „Gesetz zur Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ vom 18.12.2014 - BGBl. I Seite 2325 - in Kraft. Die wesentlichen Änderungen dieses Gesetzes betreffen Geburten ab 01.07.2015. Durch das Gesetz wird dem familienpolitischen Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen, indem Teilzeitarbeit und gleichzeitiger Bezug von Elterngeld attraktiv gestaltet wird und die Väter stärker als bisher in den Elterngeldbezug einbezogen werden.

Die bisher als „Elterngeld“ bezeichnete Leistung bekommt den neuen Namen „Basiselterngeld“, bleibt aber nahezu unverändert erhalten. Das bedeutet, dass für maximal 14 Lebensmonate eines Kindes Elterngeld gezahlt werden kann. Die Eltern können diese Monate untereinander aufteilen. Das Basiselterngeld orientiert sich am monatlichen Erwerbseinkommen vor der Geburt und beträgt ca. 65 %, mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich. Eine Teilzeittätigkeit bis zu 30 Wochenarbeitsstunden ist zwar erlaubt, lohnt sich aber wegen der Anrechnung auf das Elterngeld kaum.

Neu hinzugekommen ist das sogenannte Elterngeld Plus, insbesondere als ein attraktives Angebot für Eltern, die in Teilzeit arbeiten. Sie können das Elterngeld Plus doppelt so lange beziehen wie das bisherige Elterngeld: ein Elterngeld-Monat sind zwei Elterngeld Plus-Monate. Das bedeutet, dass Elterngeld Plus für die Dauer von bis zu 28 Lebensmonaten in Anspruch genommen werden kann. Auch ohne Teilzeitbeschäftigung kann Elterngeld Plus bezogen werden, um den Auszahlungszeitraum entsprechend zu strecken; der Monatsbetrag wird entsprechend halbiert. Wie auch beim Basiselterngeld können Alleinerziehende die sogenannten „Partnermonate“ ebenfalls in Anspruch nehmen. Ergänzt werden die Möglichkeiten noch durch einen sogenannten „Partnerschaftsbonus“, der in Anspruch genommen werden kann, wenn die Eltern gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden nachgehen.

Die neue gesetzliche Regelung gestaltet auch die Inanspruchnahme der Elternzeit flexibler.

Für die Elterngeldstelle im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien bedeutet die Gesetzesänderung einen weitaus höheren Beratungs- und Sachbearbeitungsaufwand als bisher. Die zusätzlichen personellen Bedarfe der Elterngeldstelle wurden im Rahmen der

Organisationsuntersuchung des Fachdienstes Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen ermittelt und im Stellenplan 2016 umgesetzt.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.945 Elterngeldanträge bearbeitet, exakt die gleiche Anzahl wie im Vorjahr. Erwähnenswert ist, dass die Quote der männlichen Antragsteller auf inzwischen 27,1 % angestiegen ist. Die bundesweite Quote der Inanspruchnahme von Elterngeld durch Väter liegt bei 17 %, Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 027 vom 27.01.2016). Damit liegt Osnabrück deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Fallzahlen	2012	Quote %	2013	Quote %	2014	Quote %	2015	Quote %
Anträge insgesamt	1.778	100,0	1.684	100,0	1.945	100,0	1.945	100,0
davon Mütter	1.359	76,4	1.347	80,0	1.440	74,0	1.418	72,9
davon Väter	419	23,6	337	20,0	505	26,0	527	27,1

Da es sich bei der Durchführung des BEEG um eine staatliche Aufgabe handelt, übernimmt der Bund die Kosten des Elterngeldes, außerdem erhält der Fachbereich einen Zuschuss zu den anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von jährlich ca. 180.000,00 €

## 6.10.2 Betreuungsgeld

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2015 entschieden, dass das vom Bund in 2013 eingeführte Betreuungsgeld in seiner jetzigen Form gegen das Grundgesetz verstößt. Der Bund hätte das Gesetz gar nicht erlassen dürfen, nicht der Bund, sondern die Länder seien zuständig für ein Betreuungsgeld. Die 150-Euro-Prämie diene weder der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, noch ließe sich damit ein selbst geschaffener Betreuungsplatz finanzieren.

Dieses hat dazu geführt, dass keine neuen Anträge mehr gestellt werden konnten, aber das Betreuungsgeld in Bezug auf bereits bewilligte Anträge bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weiter gewährt wird. Es läuft somit im August 2017 aus.

## 6.11 Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- Möglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513678000	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Pro Familia	1	SchKG
L513678001	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Donum Vita	1	SchKG
L513678002	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Kirchenkreis	1	SchKG
L513678003	Einzelhilfen	1	

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Der Jugendhilfeausschuss hat im April 2005 beschlossen, dass ergänzend zur finanziellen Förderung der drei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch das Land die Stadt Osnabrück den verbleibenden Trägeranteil von 20 % in voller Höhe bezogen auf den Landeszuschuss von 80 % übernimmt.

Mit den Trägern wurde vereinbart, dass ein bestimmter, fachlich zu begründender Teil der Beratungen als präventive Gruppenberatung an Schulen und Jugendeinrichtungen stattfinden muss.

An Zuschüssen wurden 2015 gezahlt:

Pro Familia	49.050 €
Donum Vita	6.600 €
Kirchenkreis	3.100 €

## 6.12 Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- Möglichkeit	Gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.05.01	Offene Ganztagsangebote an Grundschulen	1	Keine
L513636101	Ganztagsangebot Kreuz-/Stüveschule GS	1	Keine
L513636102	Ganztagsangebot Heiligenwegschule GS	1	Keine
L513636103	Ganztagsangebot Schule i.d. Dodesheide GS	1	Keine
L513636105	Ganztagsangebot Eversburg GS	1	Keine
1.100.3.6.3.05.02	Offene Ganztagsangebote Sek.I-Bereich	1	Keine
L513636202	Ganztagsangebot FS a.d. Rolandsmauer SEK I	1	Keine
L513636204	Ganztagsangebot IGS Eversburg SEK I	1	Keine
1.100.3.6.3.05.03	Unterstützende Maßnahmen	1	Keine
L513636303	Bündnis für Familie	1	Keine
	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder	1	Keine
L513636300	Runder Tisch Kinderarmut	1	keine

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Die bis einschließlich 2014 diesem Produkt zugeordnete Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAZ) wurde in 2015 dem Fachbereich Schule und Sport zugeordnet.

### 6.12.1 Offene Ganztagsangebote an Grundschulen

Die Stadt Osnabrück hat sich in den letzten Jahren mit finanziellen Mitteln an der Vorhaltung und Ausgestaltung von schulischen Ganztagsangeboten im Rahmen der „offenen Ganztagschule“ beteiligt. In 2014 wurde vom Rat das Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagschulen beschlossen (VO/2014/4427). Es beinhaltet die Auflösung des bestehenden Nebeneinanders von Ganztagsgrundschule und Hort an den Schulstandorten Heiligenweg, Kreuz-/Stüveschule, Schule in der Dodesheide und Eversburg. Die Umsetzung erfolgte zum Schuljahresbeginn 2015/2016.

Bis dahin (Januar bis Juli 2015) wurden die Angebote in 2015 wie folgt gefördert:

Ganztagsangebot Kreuz-/ Stüveschule, VPAK	57.774,96
Ganztagsangebot Heiligenwegschule, VPAK	65.964,57
Ganztagsangebot Schule i.d.Dodesheide, IB	69.701,35
Ganztagsangebot Eversburg, ev. Jugendhilfe	77.000,00

Seit dem 01.08.2015 erfolgt die finanzielle Förderung ausschließlich im Produkt 1.100.3.6.5.01 *Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern*.

### 6.12.2 Kompensation von Lehrerstunden im SEK I-Bereich

Die finanzielle Förderung der IGS und der Schule an der Rolandsmauer basiert auf einem Beschluss des Rates aus 2014 (VO/2014/4073).

Danach fördert die Stadt Osnabrück in ihrer *Rolle als Schulträger* die IGS und die Schule an der Rolandsmauer, indem sie nach abgestimmten Kriterien Geld zur Verfügung stellt, um die zur Vollausstattung fehlenden Lehrerstunden zu kompensieren (IGS in Höhe von maximal 63.000 € und die Schule an der Rolandsmauer in Höhe von maximal 8.608 €). Sobald die Schulen eine Vollausstattung mit Lehrerstunden durch das Land erhalten, entfällt der städtische Zuschuss.

Die finanzielle Förderung 2015 gestalte sich wie folgt:

IGS: 38.274 €  
Schule an der Rolandsmauer: 7.434 €

### 6.12.3 Familienbündnis

Mehr Familienfreundlichkeit vor Ort - das ist das zentrale Anliegen des 2005 gegründeten Osnabrücker Familienbündnisses. Vor Ort engagieren sich in Arbeitsgruppen und Projekten Bündnispartner aus vielen gesellschaftlichen Bereichen: Unternehmen, kommunale und staatliche Einrichtungen, Kirchengemeinden, Kammern, Verbände, Vereine, Parteien, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kindergärten, Hochschulen, Familienbildungsstätten, Wohngruppen und interessierte Einzelpersonen bilden eine Allianz aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Dieser freiwillige Zusammenschluss von über 300 Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen trägt dazu bei, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Maßnahmen und Projekte sowie eine unterstützende familienfreundliche Infrastruktur zu verbessern und Familienthemen öffentlich zu machen. Kernthemen, die den Alltag von Familien erleichtern und zu deren Unterstützung, Entlastung und Wertschätzung beitragen, werden in folgenden Handlungsfeldern sichtbar:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser in Einklang zu bringen - unter anderem durch Unternehmenstage, Unterstützung für studierende Eltern, betrieblich geförderte Ferienbetreuungen oder Hilfen für Kinder berufstätiger Eltern.

Die vom Familienbündnis initiierte betriebliche Ferienbetreuung ist 2015 ausgeweitet worden. Erstmals hat in den Osterferien ein entsprechendes Angebot an der Nackten Mühle stattgefunden.

Das 2013 initiierte Pilotprojekt Notfallbetreuung wurde zu einer dauerhaften Einrichtung mit neuen Firmen: 24 engagierte Unternehmen und Einrichtungen unterstützten auch im Berichtsjahr ihre Beschäftigten gemeinsam mit der Ev. Familien-Bildungsstätte und den Familienbündnissen von Stadt und Landkreis Osnabrück bei kurzfristigen Engpässen oder Ausfällen in der Kinderbetreuung. Damit wird sichergestellt, dass Kinder berufstätiger oder studierender Eltern auch in nicht planbaren Situationen durch professionelle Betreuungskräfte gut versorgt werden.

- Das Gemeinschaftliche Wohnen zu fördern durch eine Begleitung von Wohngruppen und Durchführung von Informationsveranstaltungen in Kooperation mit weiteren städtischen Einrichtungen.

In der Projektgruppe „Gemeinschaftliches Wohnen“ des Familienbündnisses finden Osnabrücker Wohnprojekte eine Vernetzung, einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Unterstützung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung ihrer Wohnvorhaben - auch unter Beteiligung von Vertretern der Bauverwaltung.

- Die elterliche Erziehungskompetenz zu stärken durch Veranstaltungen für Eltern.

In diesem Kontext haben sich vor allem die Osnabrücker Vätertage etabliert: Unter dem Motto „Kokeln, forschen, Sterne gucken“ haben Väter und ihre Kinder beim siebten Osnabrücker Vätertag Ende Juni einen spannenden Samstagvormittag mit zahlreichen Abenteuern und Experimenten im Museum am Schölerberg erlebt. Unter ihnen waren etliche „Wiederholungstäter“. Die insgesamt neun Organisationen, die das gemeinsame Tun von Vätern und Kindern vorbereiteten und durchführten, konnten nicht sämtliche Anmeldewünsche erfüllen.

- Die Familienfreundlichkeit zu steigern - zum Beispiel mit dem Spielplatz „Koggestrand“, stillfreundlichen Orten und familienfreundlichen Restaurants, dem Osnabrücker Markenzeichen für Restaurants und Cafés, die besonders für Familien geeignet sind.

Mittlerweile wurden 16 gastronomische Betriebe in der Region Osnabrück entsprechend zertifiziert.

- Mit dem Familienwegweiser und dem monatlich erscheinenden Familienmagazin Klecks gibt es aktuelle Nachschlagewerke für Familien in unterschiedlichen Lebenslagen.

Im Oktober 2015 hat das Familienbündnis sein zehnjähriges Bestehen gefeiert. Aus diesem Anlass gab es mehrere Veranstaltungen. Sie standen exemplarisch für das vielfältige Spektrum des Bündnisses.

Den Anfang machte der 8. Niedersächsische Fachtag Wohnen im Alter. Mehr als 200 Akteure aus dem gesamten nordwestdeutschen Raum folgten der Einladung in die Aula der Universität Osnabrück. Sie gingen der Frage nach, ob Sozialgenossenschaften eine geeignete Organisations- und Finanzierungsform für das künftige Wohnen im Alter sein können.

Im Forum der Sparkasse Osnabrück konnten sich Mitarbeiter und Studierende der Projektpartner sowie interessierte Vertreter potenzieller neuer Unternehmen und Einrichtungen über das erfolgreiche Projekt „Notfallbetreuung für Kinder“ informieren.

Etwa 150 Gäste aus Politik und Gesellschaft folgten der Einladung des Bündnisses zu einem Festakt im Rathaus. Schirmherr und Oberbürgermeister Wolfgang Griesert stellte in seinem Grußwort fest: „Das Familienbündnis ist wertvoll und unerlässlich.“ Staatssekretär Ralf Kleindiek überbrachte die Glückwünsche des Bundesfamilienministeriums.

Ein Bewegungsfest für Familien am Spielplatz Koggestrand rundete mit Unterstützung der dortigen Geschäftswelt, der Kinderbewegungsstadt und der evangelischen Familien-Bildungsstätte das Festprogramm ab.

#### **6.12.4 Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder**

Als Folge der Ergebnisse des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ wurde zum 01.01.2012 auf Bundesebene ein Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ eingerichtet. Insgesamt standen zunächst 120 Mio. € zur Auszahlung bereit, die jeweils zu einem Drittel vom Bund, den Ländern/ Kommunen und den Kirchen mit ihren Wohlfahrtsverbänden und Ordensgemeinschaften getragen werden. Aufgrund einer starken Nachfrage reichten diese Gelder aber nicht aus, sondern wurden im Berichtsjahr mit einer Summe in ähnlicher Größenordnung aufgestockt.

Das Land Niedersachsen und die kommunalen Spitzenverbände vereinbarten, ihren Beitrag zu diesem Fonds nicht monetär, sondern als einziges Bundesland durch die Schaffung kommunaler Anlauf- und Beratungsstellen zu leisten. Die Stadt Osnabrück siedelte ihre Anlauf- und Beratungsstelle im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien an und übertrug die Tätigkeit zunächst einem Mitarbeiter als zusätzliche Aufgabe und später einer Mitarbeiterin.

Die Aufenthalte in Heimen der damaligen Zeit waren von Lebens- und Erziehungsbedingungen geprägt, die nachhaltig traumatisierten. Viele der Heimkinder erlebten Unrecht und Leid durch körperliche, psychische und teilweise auch sexuelle Gewalt. Folgeschäden und Beeinträchtigungen vielfältiger Art begleiten diese Betroffenen auch heute noch. Der Fonds bietet eine Unterstützung bis zu einer Höhe von 10.000 € für Sachleistungen als sogenannten materiellen Hilfebedarf jenseits der regulären Hilfe- und Versicherungssysteme. Diese sollen helfen, die Folgeschäden zu minimieren.

Darüber hinaus können ehemalige Heimkinder für Arbeiten im Rahmen der Heimerziehung, die sie ab dem 14. Lebensjahr leisten mussten und für die vom Heimträger keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, einen finanziellen Ausgleich, den sogenannten Rentenersatz, als Einmalzahlung erhalten. Diese Personen erfuhren durch fehlende Versicherungsbeiträge eine Minderung ihrer Rentenansprüche.

Neben finanziellen Leistungen aus dem Fonds konnten auf Wunsch auch persönliche Hilfen vielfältiger Art angeboten oder vermittelt werden.

Außerdem fragte eine große Anzahl von Menschen nach grundsätzlicher Information und Beratung zu den Möglichkeiten des Fonds. Hierzu zählen beispielsweise Angehörige, Rechtsanwälte, Vertreter von Selbsthilfegruppen, rechtliche Betreuer oder auch Mitarbeiter von Heimen. Mit den ehemaligen Heimkindern selbst wurden im Regelfall mehrere lang andauernde und für sie emotional stark belastende Gespräche geführt.

In der Anlauf- und Beratungsstelle der Stadt Osnabrück meldeten sich seit Laufzeitbeginn insgesamt 119 ehemalige Heimkinder. Von ihnen wurden etwa 80 durch Rentenersatzzahlungen und oder materielle Hilfen abschließend unterstützt.

Inzwischen ist die Frist zur Registrierung für Leistungen aus dem Fonds abgelaufen - seit Beginn des Jahres 2015 sind keine Neuanmeldungen mehr möglich. Die wesentlichen Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstelle bestehen nun vorwiegend darin, die vielfältigen und individuell sehr unterschiedlichen und nicht selten sich verändernden Bedarfe in Abstimmung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Die Bearbeitung der dort eingehenden Unterlagen zieht sich teilweise bis zu einem Jahr hin und verzögert somit die Bearbeitung beträchtlich.

### **6.12.5 Geschäftsführung Runder Tisch Kinderarmut**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 18.11.2014 entschieden, dass nach Beendigung des Projektes „Lernen vor Ort“ die Geschäftsführung des „Runden Tisch Kinderarmut“ dem städtischen Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien zur federführenden Leitung übertragen wird.

Darüber hinaus wirkt seit Anfang 2015 ein externer Moderator an den Sitzungen des Runden Tisches Kinderarmut mit.

Auch die Bildung von Untergruppen wurde angeregt.

Zentraler Handlungsschwerpunkt 2015 des Runden Tisches Kinderarmut war die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung von Wohnsituationen im Kontext von Kinderarmut in Osnabrück.

## **7. Kooperation mit den freien Trägern**

Die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Osnabrück hat lange Tradition. Strukturell ist dieses auf zwei Ebenen verankert:

### *a) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII*

1999 wurde beschlossen, nicht eine, sondern drei Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu bilden:

- *Arbeitsgemeinschaft Kinder*, diese tagte im letzten Jahr zweimal (13.05. und 28.10.2014)
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendliche*, diese tagte im letzten Jahr nicht
- *Arbeitsgemeinschaft Familie*, diese tagte im letzten Jahr zweimal (05.05. und 10.11.2014)

Jeder dieser drei Arbeitsgemeinschaften sind verschiedene Arbeitskreise/ Arbeitsgemeinschaften zugeordnet, die sich aus Mitarbeiter/-innen der öffentlichen und der freien Träger zusammensetzen und regelmäßig tagen.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Kindern sind mehrere Arbeitsgruppen zugeordnet, die unterschiedliche Themenfelder behandeln und aus verschiedenen Teilnehmerkreisen bestehen. Wesentliche Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen fließen in die AG 78 ein.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Jugendlichen sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Jugendarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; AK Mädchenarbeit; AK Jungenarbeit; AK Schulsozialarbeit; AK Resozialisierung und AK Jugendberufshilfe.*

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Familien sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Familienförderung und -unterstützung; AK Ambulante und erzieherische Hilfen, AK Teil- und vollstationäre Hilfen; AK Adoption und Pflegekinder und AK Kinderschutz.*

#### *b) Arbeitskreis „Geschäftsführer“*

In diesem Arbeitskreis sind die „Spitzen“ der freien Träger der Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeiterwohlfahrt, der „Evangelischen Kirche“, der „Katholischen Kirche“, des Deutschen Roten Kreuzes, des Internationalen Bundes, des Paritätischen und des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Ziel dieses Arbeitskreises ist es, sich zeitnah und regelmäßig über gesellschaftliche und lokale Entwicklungen und den daraus resultierenden Anforderungen für die Jugendhilfe auf die örtliche Angebotsstruktur abzustimmen. Er tagte im letzten Jahr siebenmal, die Treffen fanden jeweils in der Woche vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Im Mittelpunkt standen jeweils die Tagesordnungspunkte der Jugendhilfeausschusssitzungen sowie verschiedene aktuelle Themen. Dabei dominierte das Thema „unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche“ (UMA) und die Suche nach dringend benötigten Plätzen und Angebotsformen für diese Gruppe.

## **8. Ausblick**

Das Jahr 2016 wird im Bereich der Jugendhilfe davon bestimmt, ob und in welcher Anzahl Flüchtlinge nach Osnabrück kommen werden. Bislang hat sich dieses auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendliche (UMA) und auf junge Menschen im Alter von unter 21 Jahren begrenzt, da nur wenig Familien mit Kindern nach Osnabrück gekommen sind. Vieles deutet darauf hin, dass zukünftig mehr Familien mit Kindern nach Osnabrück kommen werden.

Die Integration dieser Menschen in Einrichtungen, Angebote und Dienste der Jugendhilfe erfordert eine bedarfsgerechte Ausrichtung und Erweiterung. Davon betroffen sind die Tageseinrichtungen für Kinder (zusätzliche Plätze), die Ausrichtung der Angebote der Stadtteil-, Jugend- und Gemeinschaftszentren auf junge Menschen im Alter ab 11 Jahre und der Ausbau von Angeboten im Bereich der Jugendsozialarbeit unter dem Aspekt „Integration in Ausbildung und Arbeit“. Dieses ist zum Teil nur mit erheblichen zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen zu schaffen.